**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
**Band:** 26/1912 (1914)

**Artikel:** Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-21223

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nach Beratung dieser Verhältnisse in einer Konferenz der Inspektoren laden wir Sie ein, insbesondere folgenden zwei Punkten vermehrte Beachtung zu schenken:

1. Es ist darauf zu dringen, daß sich die verfügbaren Lehrer, und namentlich die Sekundarlehrer, zahlreicher am Unterricht beteiligen. Der einzelne Lehrer soll wo möglich nur in einem oder zwei Fächern zu unterrichten haben und sich gründlich für dieselben vorbereiten können. Für die Wechselfächer Schweizergeschichte, Verfassungskunde und Gesundheitslehre vorab ist tiefer gehende Ausbildung der Lehrer wünschbar; aber auch für Aufsatz, Lesen und Rechnen liegt schon in der Abwechslung ein nicht zu unterschätzendes Moment, das der Mitarbeit der Sekundarlehrer und aller erfahrenen Primarlehrer ruft. Wir hoffen, es werde sich keiner, der im Besitze voller Kraft ist, entziehen, und Nebenrücksichten werden hinter dem Interesse der Schule zurücktreten.
2. Die Fortbildungsschule soll sich zahlreicher Besuche seitens der Mitglieder der Schulvorsteherschaften erfreuen können. Es ist schon wiederholt an die in § 25 der Verordnung festgelegte Pflicht des Schulbesuchs erinnert worden, leider ohne durchgreifenden Erfolg, und doch steht die Tatsache fest, daß, wo die Schulbehörde sich um den Unterricht interessiert und mit der Lehrerschaft Fühlung sucht, sich dies im Gedeihen der Schule fühlbar macht, belebend wirkt und es verhindert, daß Übelstände allzu stark einwurzeln und ihre verderbliche Wirkung ausüben können. Es glaube kein Schulvorsteher, daß seine Besuche überflüssig seien; sie wirken direkt wohltätig auf den Unterricht; sie wirken auch indirekt durch seine eigene Aufklärung über die Verhältnisse der Schule. Wie eingangs erwähnt wurde, muß die Fortbildungsschule wenigstens auf das Interesse der Schulbehörde und seine äußere Manifestation durch die Schulbesuche bauen können, wenn ihr auch im Publikum und bei den Schülern das ihrer großen Bedeutung entsprechende und für ihren Erfolg unentbehrliche Ansehen zuteil werden soll.

## IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

**30. 1. Lehrplan der Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.** (Vom 17. Juli 1912.)

I. Klasse (Sommerhalbjahr) 35 Stunden.

Deutsche Sprache (4 Stunden). Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen und Prosastücke. Aufsätze und Geschäftsbriefe. Übungen im mündlichen Ausdruck.

Rechnen (4 Stunden. Übungen im abgekürzten Rechnen. Quadratwurzel. Die Lehre von den Proportionen. Mischungs-, Prozent-, Zins- und Diskontrechnungen.

Algebra (4 Stunden). Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Gleichungen des I. Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie (4 Stunden). Planimetrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Einleitung in die Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Chemie der Metalloide und ihrer wichtigeren Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Valenzlehre.

Technisches Zeichnen (8 Stunden). Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen und Projektionen von Körpern. Skizzieren von Maschinenteilen nach Wandtafelzeichnung und Modellen. Anfertigung der betreffenden Reinzeichnungen.

II. Klasse (Winterhalbjahr) 36 Stunden.

Deutsche Sprache (3 Stunden). Ausgewählte Werke der deutschen Literatur. Geschäftsaufsätze. Freie Vorträge.

Algebra (3 Stunden). Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Der Rechenschieber. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (3 Stunden). Stereometrie. Ebene Trigonometrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Lehre von der Wärme.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Molekulartheorie. Chemie der Metalle und ihrer wichtigeren Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie (2 Stunden). Einführung in die gewichtsanalytischen Methoden. Anfänge der qualitativen Analyse.

Chemisches Laboratorium (10 Stunden). Einfachere Gewichtsanalysen. Reaktionen der Metalle und der Metalloide.

Technisches Zeichnen (4 Stunden). Skizzieren, Quotieren und Zeichnen von Maschinenteilen, Transmissionen und Apparaten für die chemische Industrie.

III. Klasse (Sommerhalbjahr) 37 Stunden.

Experimentalphysik (4 Stunden). Geometrische Optik. Photometrie. Optische Instrumente. Dispersion und Polarisation des Lichtes.

Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Prüfung der Wage und des Gewichtssatzes. Wägung nach der Schwingungsmethode. Bestimmung des spezifischen Gewichtes nach den verschiedenen Methoden. Kolorimetrie. Kalibrieren und Prüfen von Thermometern. Kalorimetrie. Dampfdichtebestimmung. Molekulargewichtsbestimmung durch Änderung von Siedepunkt und Erstarrungspunkt.

Beschreibende Maschinenlehre (4 Stunden). Kraftquellen und Kraftübertragungen. Wasserkraftanlagen. Dampfkraftanlagen einschließlich Dampfkessel. Verbrennungsmotoren. Einrichtungen für die Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Rohrleitungen und Abschließungen. Messung der Arbeit. Leistung und Wirkungsgrad der Kraft- und Arbeitsmaschinen. Kostenberechnungen für einige Kraftanlagen.

Organische Chemie (3 Stunden). Struktur der Kohlenstoffverbindungen. Methanderivate.

Technische Chemie (2 Stunden). Das Wasser (Trinkwasser, Gebrauchswasser der Technik). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (I. Teil).

Analytische Chemie (2 Stunden). Qualitative Analyse. Maßanalyse.

Mineralogie (3 Stunden). Elemente der Kristallographie; technisch wichtigere Minerale. Abriß der Petrographie und der Geologie.

Chemisches Laboratorium (16 Stunden). Qualitative Analyse.

IV. Klasse (Winterhalbjahr) 37 Stunden.

Buchhaltung (2 Stunden). Formen der Kapitalbeschaffung. Bankkredite. Zahlungsmittel: Geld, Wechsel, Scheck, Postgiro. Betreibung und Konkurs. Verkehr mit der Eisenbahn. Doppelte Buchhaltung. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges. Kalkulation. Fabrikorganisation, Materialverwaltung, Lohnwesen.

Experimentalphysik (3 Stunden). Elektrizität und Magnetismus. Technische Anwendungen der Elektrizität.

Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Photometrie. Spektralanalyse. Sacharimetrie. Messung elektrischer Widerstände fester und flüssiger Körper. Stromstärke- und Spannungsmessungen.

Beschreibende Maschinenlehre (4 Stunden). Heizung und Lüftung. Maschinen zum Zerkleinern, Mischen, Pressen, Trennen und Filtrieren. Vorrichtungen zum Schmelzen, Auflösen, Auslaugen und zum Verdichten. Kühlanlagen. Trockenanlagen.

Organische Chemie (6 Stunden). Benzolderivate.

Technische Chemie (2 Stunden). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (II. Teil). Elektrochemische Produkte. Chlorindustrie.

Farbstoffe (4 Stunden). Anorganische und Pflanzenfarbstoffe. Teerfarbstoffe.

Analytische Chemie (1 Stunde). Maßanalyse (Fortsetzung).

Chemisches Laboratorium (12 Stunden). Maßanalyse. Anorganische Präparate.

V. Klasse (Sommerhalbjahr) 38 Stunden.

Mikroskopische Übungen (4 Stunden). Untersuchung der Stärkearten, Textilfasern, Gewebe, Papier, Gewürze, Gärungsorganismen.

Organische Chemie (3 Stunden). Ergänzungen in der Chemie der aliphatischen und aromatischen Reihe.

Technische Chemie (5 Stunden). Düngerfabrikation. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Produkte der organisch-chemischen Industrie, I. Teil (Fette und Öle).

Farbstoffe (2 Stunden). Teerfarbstoffe (Fortsetzung).

Färberei (3 Stunden). Bleichen, Beizen, Färben, Drucken und Appretieren.

Analytische Chemie (1 Stunde). Gasanalyse.

Chemisches Laboratorium (20 Stunden). Technische Analysen. Darstellung organischer Präparate. Färbe- und Druckversuche.

VI. Klasse (Winterhalbjahr) 36 Stunden.

Technische Chemie (5 Stunden). Produkte der organisch-chemischen Industrie, II. Teil (Seife, Zucker, Stärke). Gärungsgewerbe. Mörtel, Zement, Glas.

Färberei (3 Stunden). Wertbestimmung der in der Bleicherei, Färberei und Druckerei verwendeten Materialien.

Technologie der Faserstoffe (2 Stunden). Die für die Textilindustrie wichtigen tierischen und vegetabilischen Fasern.

Chemisches Laboratorium (26 Stunden). Technische und Gasanalysen. Elementaranalysen. Lebensmitteluntersuchungen. Experimentelle Arbeiten auf Spezialgebieten.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

| Kurs | Klasse: I. Std. | II. Std. | III. Std. | IV. Std. | V. Std. | VI. Std. | Summe Std. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | 4 | 3 | — | — | — | — | 7 |
| Rechnen | 4 | — | — | — | — | — | 4 |
| Algebra | 4 | 3 | — | — | — | — | 7 |
| Geometrie | 4 | 3 | — | — | — | — | 7 |
| Anorganische Chemie | 7 | 7 | — | — | — | — | 14 |
| Analytische Chemie | — | 2 | 2 | 1 | 1 | — | 6 |
| Laboratorium | — | 10 | 16 | 12 | 20 | 26 | 84 |
| Organische Chemie | — | — | 3 | 6 | 3 | — | 12 |
| Technische Chemie | — | — | 2 | 2 | 5 | 5 | 14 |
| Farbstoffe | — | — | — | 4 | 2 | — | 6 |
| Färberei | — | — | — | — | 3 | 3 | 6 |
| Faserstoffe | — | — | — | — | — | 2 | 2 |
| Mikroskopische Übungen | — | — | — | — | 4 | — | 4 |
| Agrikulturchemie | — | — | — | — | — | — | — |
| Repetitorium | — | — | — | — | — | — | — |

| Kurs | Klasse. I. Std. | II. Std. | III. Std. | IV. Std. | V. Std. | VI. Std. | Summe Std. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Experimentalphysik . . | 4 | 4 | 4 | 3 | — | — | 15 |
| Physikalische Übungen . | — | — | 3 | 3 | — | — | 6 |
| Mineralogie . . . . . | — | — | 3 | — | — | — | 3 |
| Zeichnen . . . . . | 8 | 4 | — | — | — | — | 12 |
| Maschinenlehre . . . . | — | — | 4 | 4 | — | — | 8 |
| Buchhaltung . . . . . | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| | 35 | 36 | 37 | 37 | 38 | 36 | 219 |

**31. 2. Schulordnung der Kantonsschule Zürich.** (Vom 17. Juli 1912.)

1. Verhalten in und außer der Schule.

§ 1. In und außer der Schule sind die Schüler zu anständigem Betragen verpflichtet. Für ungebührliche Handlungen, die außerhalb des Familienkreises geschehen sind, können die Schüler durch Lehrer oder Mitglieder von Schulbehörden zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Schüler, welche durch ihr Verhalten einen nachteiligen Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben, können von der Schule ausgeschlossen werden.

§ 3. Der Besuch von Hochschulvorlesungen ist den Schülern untersagt.

§ 4. Die Schüler haben sich allen von der Schule getroffenen Anordnungen ohne Widerrede zu unterziehen. Auf Ausmärschen und bei Schießübungen, auf Schulreisen und Exkursionen sind sie dem Leiter und seinen Gehülfen unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 5. Auf Exkursionen, Ausmärschen und Schulreisen dürfen die Schüler der untern Klassen weder rauchen noch Alkohol konsumieren, die Schüler der obern Klassen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und unter Kontrolle des Lehrers.

§ 6. Schüler der untern Klassen dürfen Wirtshäuser — alkoholfreie Wirtschaften ausgenommen — nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener besuchen. Auch älteren Schülern ist ein regelmäßiger Wirtshausbesuch nicht gestattet.

§ 7. Auswärts wohnende Schüler, die außer der Unterrichtszeit im Schulgebäude arbeiten wollen, erhalten ein bestimmtes Arbeitszimmer angewiesen und haben sich in der ersten Woche des Semesters hierfür schriftlich beim Rektor zu melden, unter Angabe der Tage und Stunden. Sie unterstehen der Aufsicht des Hauswartes und werden bestraft, wenn sie Mitschüler an der Arbeit stören.

§ 8. Im Arbeitszimmer, Zeichensaal und Maschinenschreibzimmer darf außerhalb der Unterrichtsstunden der Klassen nur arbeiten, wer sich mit Angabe der Stunde in das beim Abwart aufliegende Kontrollheft eingeschrieben hat. Hat eine andere Klasse Unterricht, so ist in der Pause die Erlaubnis ihres Lehrers einzuholen.

§ 9. Fahrräder sind in den Schulgebäuden mit Kette und Schloß an den angewiesenen Ständern zu befestigen. Die Rektorate können die Bewilligung zum Mitbringen eines Fahrrades vom Schulweg abhängig machen.

II. Verhalten in den Pausen und auf dem Schulwege.

§ 10. Während der Pause sollen die Schüler bei gutem Wetter sich ins Freie begeben, jedoch nur in die nächste Umgebung des Schulgebäudes, bei schlechtem Wetter in die Hallen und Gänge. Die Zimmer sind jeweilen nach Stundenschluß abzuschließen.

§ 11. Die Schüler haben sich in den Pausen den Anordnungen der Aufsichtsorgane zu unterziehen, auch wenn diese andern Abteilungen angehören.

§ 12. Lärmen und Jagen in den Zimmern, auf den Gängen und Treppen, in den Hallen und auf dem Hofe ist untersagt. Schneeballwerfen und Ballspiele sind nur auf dem Turnplatze erlaubt.

§ 13. Das Kaufen von Lebensmitteln in der Nähe des Schulhauses während der Pause oder unmittelbar nach Schulschluß, das Stöcketragen und Rauchen im Schulgebäude oder auf dem Schulwege ist den Schülern untersagt.

§ 14. Den Schülern ist verboten, Gegenstände aus den Fenstern zu werfen oder von den Fenstern aus Vorübergehende durch Zurufe oder sonstwie zu belästigen.

§ 15. Gleich nach dem Glockenzeichen am Schlusse der Pause haben sich die Schüler in die Schulzimmer und an ihre Plätze zu begeben, das für die Unterrichtsstunde Erforderliche zurechtzulegen und sich ruhig zu verhalten.

### III. Wohnung der Schüler.

§ 16. Wenn der Schüler bei seinen Eltern wohnt, sind diese verpflichtet, die Wohnung und jeden Wechsel dem Rektorate schriftlich anzumelden.

§ 17. Nicht bei den Eltern wohnende Schüler haben Wahl und Wechsel von Pension oder Mittagstisch dem Rektorate schriftlich anzuzeigen. Eine Pension darf vor Genehmigung des Rektors nicht bezogen werden. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe versagt werden. Beschwerden hierüber sind an die Aufsichtskommission zu richten.

### IV. Dispensationen und fakultative Fächer.

§ 18. Gesuche um Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern sind vor Eröffnung des Kurses, in Ausnahmefällen wenigstens vor Beginn eines Schulquartals, beim Rektorate einzureichen. Bis zur Entscheidung über das Gesuch hat der Schüler das Fach zu besuchen.

Dispensation von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt, Befreiung von Turnen, Militärunterricht und Zeichnen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Über den Einfluß von Dispensationen auf Maturitäts- und Diplomprüfungen geben die Prüfungsreglemente Aufschluß.

§ 19. Für den Besuch fakultativer Fächer ist die Erlaubnis des Rektors oder Konvents erforderlich. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgezogen werden.

Der Besuch fakultativer Fächer, für welche ein Schüler sich angemeldet hat, ist für ihn obligatorisch. Der Rücktritt ist nur auf Schluß eines Semesters, ausnahmsweise auf Schluss eines Quartals, auf Grund schriftlicher Abmeldung durch den Vater oden den Vormund zulässig.

### V. Absenzen.

§ 20. Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen Unterrichts- und Examenstunden, Exkursionen, Ausmärsche und Schießübungen und allen fakultativen Unterricht, für den sie angemeldet sind, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 21. Jede Versäumnis von Unterricht ist durch den Vater des Schülers, bei dessen Abwesenheit durch die Mutter oder den verantwortlichen Stellvertreter in einem besondern, von der Schule hierfür gelieferten Heft eigenhändig zu entschuldigen. Nur die Entschuldigungen, die genügende Gründe für das Ausbleiben und genau die versäumten Tage oder Stunden angeben, werden anerkannt.

§ 22. In der ersten Stunde des wieder aufgenommenen Schulbesuchs hat der Schüler jedem Lehrer, dessen Unterricht er versäumt hat, und ebenso dem Klassenlehrer das Entschuldigungsschreiben unaufgefordert vorzuweisen. Die Entschuldigung gilt als anerkannt, wenn sie das Visum des Klassenlehrers erhalten hat.

§ 23. Wenn durch vorübergehendes Unwohlsein oder andere besondere Umstände Störungen oder Erschwerungen in der Arbeitsfähigkeit des Schülers eintreten, so kann dies durch die in § 21 angegebenen Persönlichkeiten im Entschuldigungsheft den Lehrern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 24. Ist ein Schüler länger als zwei Tage am Schulbesuch verhindert, so ist spätestens am Vormittag des dritten Tages dem Rektor hievon schriftlich Anzeige zu machen. Ist ein Schüler genötigt, eine Prüfung ganz oder teilweise zu versäumen, so hat die schriftliche Anzeige mit Angabe des Grundes sofort zu erfolgen.

§ 25. Urlaubsgesuche für einzelne Stunden sind vom Schüler beim Lehrer direkt, Urlaubsgesuche für ganze oder halbe Tage vom Vater oder Stellvertreter durch Eintrag in das Entschuldigungsheft beim Rektor rechtzeitig anzubringen. Die erteilte Bewilligung gilt als Entschuldigung.

§ 26. Zur Entschuldigung für Schulversäumnisse an den katholischen Festtagen Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, und an den israelitischen Festtagen Neujahr (2 Tage) und Versöhnungsfest (1 Tag) genügt eine Anzeige im Entschuldigungsheft, Befreiung von Schularbeiten aus religiösen Gründen wird nicht gewährt. Ebenso gilt der 1. Mai nicht als Feiertag.

## VI. Klassenämter.

§ 27. Jeder Schüler ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Klassenamt als Inhaber oder Stellvertreter zu übernehmen und gewissenhaft zu verwalten. Wenn der Inhaber am Schulbesuch verhindert ist, hat er für Benachrichtigung seines Stellvertreters und rechtzeitige Übermittlung der nötigen Bücher, Schlüssel usw. zu sorgen.

## VII. Vereinsangehörigkeit.

§ 28. Ohne Anzeige durch den Vater oder Vormund und ohne ausdrückliche Bewilligung des Rektors darf kein Schüler in einen Verein von Erwachsenen eintreten, der von ihm irgendwelche persönliche Mitarbeit verlangt. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn für dieselben Bestrebungen an der Kantonsschule ein Schülerverein besteht.

Die Schule wird sofortigen Austritt aus einem solchen Verein verlangen, sobald sie einen ungünstigen Einfluß auf den Schüler bemerkt.

§ 29. Schüler der drei obersten Klassen dürfen Schülervereine bilden, wenn deren Statuten die Genehmigung des Lehrerkonvents erlangen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Verein in einer für Schüler unpassenden Weise studentische Bräuche nachahmt oder sonst zu Tadel Anlaß gibt.

§ 30. Kein Schüler darf in einen Schülerverein aufgenommen werden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors und ohne schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Die Erlaubnis wird zurückgezogen, sobald ein ungünstiger Einfluß auf den Schüler sich bemerkbar macht.

§ 31. Schülervereine, Klassen und gelegentliche Vereinigungen von Schülern dürfen keinerlei gemeinsame Veranstaltungen treffen ohne die ausdrückliche Bewilligung des Rektors. Der Besuch von studentischen Veranstaltungen oder an andern Schulen stattfindenden Festen ist untersagt.

## VIII. Beschädigungen.

§ 32. Für fahrlässige oder mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung der Schulgebäude und ihrer Umgebung, von allgemeinen Lehrmitteln und Mobiliar, hat der Urheber und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die ganze Klasse Schadenersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die eventuelle Bestrafung.

§ 33. Unbefugtes Manipulieren an den Heiz- und Beleuchtungskörpern und an Demonstrationsgegenständen ist streng verboten und wird bestraft, auch wenn kein Schaden entstanden ist.

§ 34. Für Schulsachen und Kleider, welche die Schüler nach Schluß des Halbtagsunterrichts in Zimmern und Korridoren zurücklassen, übernimmt die Schule keine Verantwortlichkeit.

## IX. Strafen.

§ 35. Gegen fehlbare Schüler werden im allgemeinen folgende Disziplinarstrafen angewendet: 1. Strafnote (in untern Klassen), 2. Wegweisung aus der

Unterrichtsstunde, im Wiederholungsfalle mit Anzeige an den Rektor, 3. Mitteilung an die Eltern, 4. Verweis durch den Rektor, 5. Strafstunden der ganzen Klasse, 6. Arrest im Schulgebäude mit angemessener Arbeit, 7. Verbot der Teilnahme an Vereinen, 8. Androhung der Wegweisung, und 9. Wegweisung aus der Schule.

§ 36. Die Strafen 1 bis 3 werden vom Lehrer, 4 bis 7 vom Rektor oder Konvent, 8 und 9 durch die Aufsichtskommission verhängt. Von den Strafen 6 bis 9 erhalten die Eltern schriftliche Mitteilung. Bei eigentlichen Vergehen suspendiert der Rektor den Schulbesuch des Fehlbaren bis zur Entscheidung.

§ 37. Dem Hauswart ist für besondere Zitationen und Erkundigungen, welche infolge von Fehlern oder Unterlassungen des Schülers durch die Schule angeordnet werden, und für Einschließung in den Arrest eine Gebühr von 30 Rp. zu entrichten.

### X. Zeugnisse und Promotionen.

§ 38. Am Ende eines jeden Quartals erhalten die Schüler ein Zeugnis über Leistungen, Fleiß und Betragen. Dasselbe ist zur sofortigen Unterschrift dem Vater oder verantwortlichen Besorger vorzulegen. Die näheren Angaben über die Einrichtung der Zeugnisbücher sind diesen vorgedruckt.

§ 39. Die Schüler haben die unterschriebenen Zeugnisse dem Klassenlehrer in der ersten Unterrichtsstunde nach den Ferien zurückzugeben. Eigenmächtige Änderungen werden als Fälschungen bestraft.

§ 40. Die Beförderung eines Schülers in die nächste Klasse (Promotion) erfolgt bei befriedigenden Leistungen. Krankheiten oder nicht befriedigende Leistungen können Promotion auf Probe oder Nichtpromotion zur Folge haben.

### XI. Austritt.

§ 41. Soll ein Schüler die Schule im Laufe eines Schuljahres verlassen, so hat der Vater oder Vormund dem Rektor unter Angabe der Gründe hievon schriftlich Anzeige zu machen. Austrittserklärungen auf Schluß des Schuljahres sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen einzureichen. Austrittserklärungen infolge von Nichtpromotion oder unbefriedigendem Zeugnis haben möglichst rasch nach den Prüfungen, jedenfalls vor Beginn des neuen Kurses, zu erfolgen.

§ 42. Jahreskarten und Legitimationskarten für Benutzung der Kantonsbibliothek und Theaterkarten sind beim Abgang von der Schule zurückzugeben, beziehungsweise der Austrittserklärung beizulegen. Wer seine Bibliothekkarte verloren hat, hat auf eigene Kosten die Bescheinigung beizubringen, daß die Bibliothek keine Ansprüche an ihn hat.

§ 43. Der vorschriftsmäßig abgemeldete Schüler erhält ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen.

Schüler, welche ohne triftige Gründe innerhalb der letzten vier Wochen vor den Jahresprüfungen austreten oder den Prüfungen unentschuldigt fernbleiben, erhalten kein Entlassungszeugnis.

### XII. Schlußbestimmungen.

§ 44. Die Schulordnung wird jedem Schüler beim Eintritt in die Schule eingehändigt. Den Empfang hat der Vater oder sein Stellvertreter schriftlich zu bescheinigen. Im übrigen wird auf die Schulprogramme verwiesen.

---

**32. 3. Reglement betreffend die Organisation, die besondern Aufgaben und Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.** (Vom 19. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

§ 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 vorgesehene Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen setzt sich zusammen aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen. Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann der Regierungsrat die Aufsichtskommissionen auf je sieben Mitglieder verstärken. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist außerdem ein Fachausschuß von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

§ 2. Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission. Er wählt auch nach Anhörung von Vorschlägen den Sekretär dieser Kommission.

§ 3. Der Vizepräsident der Gesamtkommission, sowie die Präsidenten der Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat gewählt. Die Stellvertreter der Präsidenten in den Aufsichtskommissionen können vom letztern selbst gewählt werden. Als Sekretäre der Aufsichtskommissionen funktionieren in der Regel die Direktoren der Fachschulen; indessen kann auch ein Mitglied als Sekretär der Aufsichtskommission gewählt werden.

§ 4. An den Sitzungen der Gesamtkommission, sowie an den Sitzungen der entsprechenden Aufsichtskommission nehmen die Direktoren der Fachschulen mit beratender Stimme teil.

§ 5. Die Gesamtkommission besammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie kann außerdem so oft als notwendig vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 6. Von jedem Kommissionsmitglied wird erwartet, daß es sämtliche der in Betracht kommenden Fachschulen möglichst oft besuche und sich über den Gang der Schulen, sowie über den Unterrichtsbetrieb informiere.

§ 7. Die Gesamtkommission stellt unverbindliche Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

*a.* Die Wahl der Direktoren der Fachschulen;

*b.* die Festsetzung der Besoldungen und die Umschreibung der besondern Verpflichtungen der Lehrkräfte;

*c.* die Voranschläge der Fachschulen;

*d.* die Jahresberichte der Fachschulen;

*e.* die Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne, der Arbeits- und Versuchsprogramme, sowie die Einrichtung von Instituten und Spezialabteilungen an den Fachschulen;

*f.* das gegenseitige Verhältnis der Fachschulen unter sich, Austausch von Lehrkräften, Ausgleich der Frequenz.

§ 8. Die Gesamtkommission begutachtet auch alle andern Geschäfte, die ihr von der Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zwecke überwiesen werden. Insbesondere kann ihr die Anregung und Beaufsichtigung von Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen nach Art. 27 des Gesetzes übertragen werden.

§ 9. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft notwendig. Zu den Sitzungen ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen. Insbesondere steht der Aufsichtskommission die Anordnung und Durchführung der Aufnahme- und Schlußprüfung ihrer Fachschule zu. Die Aufsichtskommission entscheidet über die Anträge der Lehrerkonferenz betreffend die Erteilung von Austrittszeugnissen und unterstützt den Direktor in der Ausübung der Disziplinargewalt gemäß Hausordnung.

§ 10. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule bereitet die Geschäfte, welche in die Kompetenz der Gesamtkommission fallen, soweit tunlich vor. Im

weitern stellt die Aufsichtskommission selbständige Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

*a.* Die Anstellung von Lehrern;

*b.* die Anstellung von Werkführern und von Bureaupersonal;

*c.* bauliche Veränderungen, Landankäufe, Landverkäufe, Wasserrechtsverhältnisse, Umgestaltung des Betriebes und Anschaffung größerer neuer Maschinen;

*d.* die jährliche Inventarrevision;

*e.* Abschluß langfristiger Kauf- und Lieferungsverträge, Miet- und Pachtverträge (Fleisch- und Brotlieferungen, Milchkaufverträge, Käseverkaufverträge);

*f.* die Aufnahme von Schülern anhand der Aufnahmeprüfungen;

*g.* die Zuteilung von Kostgelderlaß gemäß Art. 8 des Gesetzes;

*h.* die Aufstellung und Prämierung von Preisaufgaben;

*i.* die Aufstellung der Haus- und Schülerordnung und des Stundenplanes.

§ 11. Die Aufsichtskommissionen erledigen auch alle andern Aufgaben, die ihnen von der Gesamtkommission oder von der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen werden. Sie erstatten in der Gesamtkommission Bericht über Stand und Gang der ihnen zugeteilten Fachschule.

§ 12. Die Mitglieder der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen erhalten für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von Fr. 10, zuzüglich Vergütung der Fahrkosten III. Klasse. Die Auszahlungen geschehen durch die betreffenden Fachschulen anhand der in den Protokollen enthaltenen Präsenzlisten.

---

**33. 4. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule in Luzern.** (Vom 9. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, in Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschließt:

### *I. Aufsichtsorgane.*

#### *a.* Aufsichtskommissionen.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern.

§ 2. Der Erziehungsrat bestellt ferner auf eine Amtsdauer von vier Jahren für den Zeichnungs-, den Musik-, den Turnunterricht, den militärischen Vorunterricht, sowie für das physikalische Kabinett und das naturhistorische Museum noch weitere je aus 3—7 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den daherigen Sammlungen unterstellt.

§ 3. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Die Rektoren wohnen, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme bei.

§ 4. Die Kommissionen versammeln sich alljährlich nach Beginn und vor Schluß des Schuljahres, außerdem auf Einladung ihres Präsidenten, oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern, sowie auf Anordnung des Erziehungsrates.

§ 5. Die Kommissionen beraten über alle die Kantonsschule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen derselben betreffenden Angelegenheiten.

Sie haben das Recht der Antragstellung an den Erziehungsrat.

Sie begutachten alle vom Erziehungsrate ihnen zugewiesenen Fragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht.

§ 6. Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte für die einzelnen Klassen beziehungsweise Fächer Inspektoren, welche wenigstens zweimal im Schuljahre einen Schulbesuch zu machen haben. Die Inspektoren wohnen den Prüfungen bei. Sie erstatten der Kommission, in dringenden Fällen dem Erziehungsrate, Bericht über ihre Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen.

*b.* Inspektorat.

§ 7. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte oder außerhalb derselben für die Kantonsschule beziehungsweise deren Abteilungen Inspektoren.

Die Inspektoren besuchen die Schule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen, Klassen oder Fächer wenigstens zweimal im Schuljahre. Sie wohnen den Schlußprüfungen, sowie den Maturitäts- und Diplomprüfungen bei. Der Erziehungsrat kann ihnen die Leitung der Prüfungen übertragen.

Die Inspektoren erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht.

*c.* Rektorat.

§ 8. Für die gesamte Kantonsschule wählt der Erziehungsrat aus den Lehrern derselben einen oder zwei Rektoren, sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Lehrer ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyzeum, dem andern die Realschule zugeteilt.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für einzelne Abteilungen besondere Abteilungsvorstände zu ernennen. Dieselben stehen unter dem Rektor der betreffenden Abteilung. Ihnen können für ihre Abteilungen einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 9. Die Rektoren vertreten die Schule nach außen.

Sie vollziehen die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen.

Sie sorgen für den regelmäßigen Gang des Unterrichtes nach Maßgabe der Reglemente und Lehrpläne und erteilen hiefür den Lehrern die nötigen Weisungen.

Sie wachen über fleißigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen.

Ihnen ist die Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

§ 10. Im besondern haben die Rektoren folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie setzen nach Maßgabe des Lehrplanes den Stundenplan fest.

Sie wachen über die genaue Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über den Gang des Unterrichts, die Handhabung der Disziplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren.

Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Überbürdung von Hausaufgaben und dergleichen berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen.

Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disziplin etc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

Sie sind verpflichtet, im Falle wahrgenommener Unregelmäßigkeiten im Unterrichte dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

Bei bloß vorübergehender Verhinderung eins Lehrers sorgen sie von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (§§ 22 und 23).

2. Sie begutachten zuhanden des Erziehungsrates, nach Einvernahme der betreffenden Klassenkonferenzen, die Stipendiengesuche, sowie die Dispensgesuche.

3. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimat- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

4. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 38 und 70); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) an; sie haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgendwelcher Art auszustellen.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Lehrern nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 71) oder der Lehrer (§ 68) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an de Anstalt.

Sie versammeln zu Beginn des Schuljahres die gesamte Schülerschaft zur Bekanntgabe und Erläuterung der Disziplinarverordnung. Sie veranstalten während des Schuljahres 3—4 Konferenzen, an welchen durch sie oder von ihnen bestimmte Lehrer vor der gesamten Schülerschaft Fragen der Erziehung zu besprechen sind.

7. Sie beaufsichtigen das Schulgebäude und das Schulinventar.

Der Erziehungsrat kann die Beaufsichtigung einzelner Installationen (Wasser, Elektrizität, Gas) besondern Organen übertragen. Dieselben unterstehen jedoch zunächst den Rektoraten.

Bei Wahrnehmung von Mängeln am Schulgebäude oder Inventar berichten die Rektorate sofort an den Erziehungsrat zu Handen des Baudepartementes, in ganz dringenden Fällen direkt an das Baudepartement.

Sie machen alljährlich bis spätestens anfangs August dem Erziehungsrate ihre Vorschläge betreffend Bauten und Inventaranschaffungen.

Sie weisen den Lehrern die Unterrichtslokale an.

Sie kontrollieren die Benützung der Schullokale außer der Schulzeit. Sie können Vereinen und Privaten die vorübergehende Benützung von Schullokalen bewilligen. Gesuche um länger dauernde Benützung erledigt der Erziehungsrat.

Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von Fr. 15 nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

8. Sie besorgen, mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer, innerhalb der bewilligten Kredite die Anschaffungen für die Schulbibliotheken und der allgemeinen Lehrmittel; sie führen über dieselben genaue Kataloge und Inventare und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Einsichtnahme vor.

Sie kontrollieren die von den Lehrern und Vorständen der wissenschaftlichen Sammlungen auf Grund der denselben bewilligten Kredite zu machenden Anschaffungen und deren genaue Inventarisierung.

Sie verfügen über die Benützung der allgemeinen Lehrmittel.

9. Sie verwalten die Rektoratskassen. Sie unterbreiten dem Erziehungsrate alljährlich bis spätestens anfangs August ihre Vorschläge zum Budget und erstatten jeweilen auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung.

10. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

11. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluß des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchen u. a. aufzunehmen sind:

*a.* Frequenz der Anstalt, resp. der betreffenden Abteilung derselben;

*b.* Absenzen der Schüler;

*c.* Vergehen und Strafen derselben;
*d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes;
*e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes;
*f.* Vereinswesen;
*g.* Benützung der Bibliotheken;
*h.* Schulgebäude, Inventar, allgemeine und individuelle Lehrmittel;
*i.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 11. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studierenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, daß in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie dem Erziehungsrate hierüber Bericht. Dieser wird seinerseits die erforderlichen Maßregeln treffen; nötigenfalls kann er, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studierende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erläßt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der daherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, den Rektoren zu.

### *d.* Der Kirchenpräfekt.

§ 12. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der Kantonsschule und der theologischen Fakultät, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studierenden der Kantonsschule Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Lehrern die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Lehrer sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidieren.

Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aufsicht beim Studentengottesdienst zu unterstützen.

Der Kirchenpräfekt sorgt, in Verbindung mit den Rektoren und Lehrern, für die Beaufsichtigung der Studierenden beim Kirchenbesuche und führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften. Er beantragt den Rektoren die Vollziehung der Strafen bei unentschuldigten Absenzen und ungebührlichem Betragen in der Kirche.

Er bestimmt aus der Zahl der Studierenden die zum Altardienste nötigen Gehilfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

### *e.* Der Schularzt.

§ 13. Dem Schularzt steht im allgemeinen zu die Kontrolle über die hygienischen Verhältnisse im Schulgebäude und die Überwachung der Schüler in gesundheitlicher Beziehung.

Im besondern hat er folgende Obliegenheiten:

1. Er ist in Fragen der Schulhygiene der sachkundige Berater der zuständigen Behörden und der Lehrerschaft;
2. betreffend das Dispensationswesen aus gesundheitlichen Gründen hat er Bericht und Antrag zu erstatten beziehungsweise die nötige ärztliche Kontrolle zu besorgen;

3. vor Beginn des militärischen Vorunterrichtes hat er im Sinne der Bestimmungen der Instruktion betreffend die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen den Untersuch auf physische Eignung vorzunehmen.

## *II. Die Lehrerschaft.*

### *a.* Die Lehrervereine und Konferenzen.

§ 14. An der Kantonsschule bestehen folgende Lehrervereine: 1. Ein allgemeiner Lehrerverein; — 2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyzeum; — 3. ein Lehrerverein für die Realschule.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyzeums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt. Auf eine Amtsdauer von zwei Jahren wählt jeder dieser Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 15. Der allgemeine Lehrerverein tritt zusammen sofort nach Beginn des Schuljahres; im übrigen versammeln sich die Lehrervereine so oft als die Geschäfte es erfordern oder der Erziehungsrat, der Präsident des betreffenden Vereins oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen beizuwohnen und die vom Vereine ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 16. Die Lehrervereine sind eine begutachtende Instanz, sie haben keine Kompetenzen administrativer oder disziplinärer Natur.

Sie begutachten alle die Kantonsschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrate oder den Aufsichtskommissionen an sie gewiesen werden.

Sie haben das Recht der Antragsstellung über alle Gegenstände, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Kantonsschule oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern sind die Lehrervereine verpflichtet, über die Grundsätze einer übereinstimmenden Tätigkeit hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, daß namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden.

§ 17. Neben den Lehrervereinen bestehen Konferenzen für die einzelnen Klassen und Fächer.

Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der betreffende Ordinarius, Vorsitzender der Fachkonferenz der Lehrer des betreffenden Faches in der obersten Klasse.

Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen.

§ 18. Die Klassenkonferenzen versammeln sich ordentlicherweise vor Beginn und Schluß jeden Semesters, in der Zwischenzeit so oft die Geschäfte es erfordern.

Über die Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll zu führen.

§ 19. Aufgaben der Klassenkonferenzen sind, neben der Verständigung über alle die Klasse betreffenden Fragen des Unterrichts und der Disziplin, im besondern:

*a.* Die Festsetzung der Sitten- und Betragensnoten und Vornahme der Beförderung nach Maßgabe der Steignormen;

*b.* die Begutachtung der Stipendiengesuche;

*c.* die Begutachtung von Dispensgesuchen;

*d.* die Wahl des Ordinarius (§ 24).

§ 20. Aufgabe der Fachlehrerkonferenz ist vornehmlich die Verständigung über einheitliche Methode im Unterrichte und die Antragstellung über Beschaffung der allgemeinen und individuellen Lehrmittel.

### *b.* Die Lehrer.

§ 21. Die Lehrer haben sich ausschließlich ihrem Berufe zu widmen.

Sie sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit derselben endgültig entscheidet.

Der Erziehungsrat wird keine Nebenbeschäftigung dulden, welche die gewissenhafte Ausübung des Lehrerberufes hindern oder den Lehrer in Kollisionen mit seinen Amtspflichten bringen kann.

§ 22. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, den Auftrag zur Lieferung einer Programmarbeit zu übernehmen.

§ 23. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Lehrer dem Rektor, wenn möglich zum voraus, anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 24. Für jede Klasse wird für die Dauer eines Jahres ein Ordinarius bestellt. Wenn ein Lehrer mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden einer Klasse zu erteilen hat, ist er Ordinarius von Amtes wegen; wo dies auf keinen Lehrer der Klasse zutrifft, erfolgt die Wahl durch die Klassenkonferenz.

§ 25. Der Ordinarius hat in erster Linie die Aufsicht und die Verantwortlichkeit betreffend Innehaltung von Lehr- und Stundenplan und betreffend Beobachtung der Vorschriften über die Hausaufgaben und die Repetitionen.

Er kontrolliert die Führung des Klassenbuches.

§ 26. In jeder Klasse ist nach einem einheitlichen Formular ein Klassenbuch zu führen, in welches für jeden Tag die Hausaufgaben, die Absenzen etc. einzutragen sind.

§ 27. Die Lehrer sind verpflichtet, sich genau an den Lehrplan zu halten.

Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 28. Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 79 E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich, oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Vorbereitungshefte zu verlangen.

§ 29. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 30. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studierenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren beziehungsweise dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

§ 31. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schließen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens acht Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Maßgabe der §§ 67 und 68 zu bestrafen beziehungsweise dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechterhaltung der Disziplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrollieren und darüber an das Rektorat zu rapportieren (§ 51).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch außer der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiß zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen außer der Schule ist einzig Sache des Rektors, eventuell der Oberbehörde.

§ 32. Die Lehrer sollen in und außer der Schule durch ein den Vorschriften der Pädagogik entsprechendes Auftreten den Schülern ein Vorbild sein und so stets an deren Erziehung mitarbeiten.

Der Gebrauch kränkender oder ehrbeleidigender Ausdrücke ist strengstens untersagt, ebenso jede körperliche Strafe.

Die Rektoren haben bei begründeten Klagen gegen Lehrer dieselben zu mahnen. Im Wiederholungsfalle ist an den Erziehungsrat zu berichten.

### *III. Wissenschaftliche Sammlungen.*

§ 33. Zur Unterstützung des Unterrichtes in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen: *a.* Die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken; — *b.* die kantonale Münzsammlung; — *c.* die kunsthistorische Sammlung; — *d.* die geographische Sammlung; — *e.* die naturhistorische Sammlung; — *f.* die physikalische Sammlung; — *g.* das chemische Laboratorium; — *h.* die Sammlung mathematischer Apparate; — *i.* die Modellsammlung; — *k.* die Sammlung der Zeichnungsschulen; — *l.* die Sammlung der Musikschule; — *m.* die Warensammlung der Handelsschule.

Die unter lit. c—m genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von Fr. 15 nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen; sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Verwalter der Sammlungen machen dem Erziehungsrate bis spätestens anfangs August jeden Jahres ihre Vorschläge für das Budget und erstatten auf Ende des Kalenderjahres Rechnung.

Über die Bibliotheken und deren Benützung verfügen die bezüglichen Reglemente. Über die Benützung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Lehrer mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

### *IV. Die Schüler.*

#### *a.* Aufnahme.

§ 34. Die ordentliche Aufnahme der Studierenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Außer einer Eintrittsgebühr von Fr. 5, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben eine Einschreibegebühr von Fr. 30 zu entrichten.

§ 35. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensieren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 36. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 37. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, daß der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. beziehungsweise 6. Klasse der Primarschule absolviert hat, und durch die Aufnahmsprüfung über die daherigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

§ 38. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

*a.* des Deutschen noch nicht so mächtig sind, daß sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, daß sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder

*b.* außerhalb der Schule eine regelmäßige Beschäftigung haben, oder

*c.* laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitieren erteilt, auf das Gutachten der betreffenden Lehrer, der Rektor.

Die unter lit. *a* bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

### *b.* Beförderung.

§ 39. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres durch die Klassenkonferenz, nach Maßgabe der vom Erziehungsrate festgesetzten Steignormen, vorgenommen. Dieselbe ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen die Leistungen als ungenügend befunden worden waren, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 40. Muß einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 41. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

### *c.* Schlußprüfungen.

§ 42. Am Ende des Schuljahres finden, nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme, öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird von dem durch den Erziehungsrat bezeichneten Examinator bestimmt. Der Stoff ist so zu wählen, daß eine unbefangene Würdigung der Unterrichtsresultate möglich ist. Repetitionen ausschließlich zu Prüfungszwecken sind unzulässig und ist die Annahme derartigen Stoffes zu verweigern.

§ 43. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 44. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlußfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

### *d.* Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 45. Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyzeum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Über die Maturitäts- und Diplomprüfungen erläßt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

## *V. Der Pedell.*

§ 46. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht zunächst unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen. Die Inanspruchnahme des Pedells für Privataufträge ist verboten.

Der Pedell besorgt mit seinem Personal die Reinhaltung und Beaufsichtigung des Schulgebäudes und des Mobiliars nach Maßgabe der Hausordnung und des Anstellungsaktes.

Er kontrolliert die Benützung der Schullokale außer der Schulzeit und rapportiert darüber an das Rektorat.

Er ist verpflichtet, Beobachtungen betreffend Mängel im Gebäudeunterhalt oder beim Mobiliar dem Rektorate, in dringenden Fällen dem Baudepartemente, sofort mitzuteilen; ebenso Wahrnehmungen betreffend Mißbräuche in der Benützung von Schullokalen.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen als im besondern Auftrage der Rektorate nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und außerhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Er ist für gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstpflicht verantwortlich und kann in Fällen von Verletzung derselben sofort entlassen werden.

## *VI. Disziplinarordnung.*

### *a.* Die Religionsübungen.

§ 47. Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrate, die nötigen Anordnungen getroffen.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 12, Abs. 5 und 6), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 48. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine motivierte schriftliche Erklärung dem Rektorate zuhanden des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes außer der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Der Kirchenpräfekt beantragt dem Rektorate die Bestrafung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen.

### *b.* Die Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 49. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung gegen alle Lehrer und Vorgesetzten an den Tag legen. Er hat ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Die Schüler des Gymnasiums, der sechs untern Klassen der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du" angeredet.

§ 50. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 51. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Lehrern als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche begründete Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern beziehungsweise den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zuhanden der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen, wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Lehrer zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und lassen dieselben zudem ins Klassenbuch eintragen.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 52. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 53. Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. Daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 51);
2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
3. daß er an den von den Rektoraten angeordneten Konferenzen teilnehme (§ 10, Ziffer 6);
4. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten.

§ 54. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder außer des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 55. Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 56. Für sämtliche Schüler des Gymnasiums und der sechs ersten Klassen der Realschule ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 57. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

### c. Die Pflichten außerhalb der Schule.

§ 58. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 11).

Die Kost- und Wohnungnahme in Wirtshäusern ist nicht gestattet.

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt voneinander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 59. Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 60. Den Schülern, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben und jeweilen abends nach Hause heimkehren, weisen die Rektorate Schullokale an, wo sie vor und nach dem Unterrichte, unter Aufsicht, den Studien obzuliegen haben.

§ 61. Des Abends sollen die Studierenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, die andern im Winter und im Sommer um 10 Uhr, in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit außerhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher, unter Angabe des Grundes, die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 62. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studierenden des Lyzeums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, jedoch nur des Abends und nicht über die in § 61 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten Zeit, speziell auch der sogenannte Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studierende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 63. Der Besuch von Tanzböden, Kinematographen, Vergnügungslokalen und ähnlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen kann der Rektor gestatten.

§ 64. Alles Rauchen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studierenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen überhaupt verboten.

§ 65. Den Studierenden des Lyzeums, der 6. Klasse des Gymnasiums und der 6. und 7. Klasse der Realschule ist es gestattet, zu wissenschaftlichen, artistischen oder sozialen Zwecken Vereine zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung der beiden Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und betreffend welche im vorhergegangenen Schuljahre keine begründete Klagen hinsichtlich Betragen, Fleiß und Fortschritt vorlagen. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Lehrer an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen etc. haben in der Regel in der Zeit zwischen 4 und 7 Uhr nachmittags stattzufinden; wenn solche auf die Zeit nach 7 Uhr verlegt werden wollen, ist dafür eine spezielle Bewilligung des Rektorates einzuholen; in diesem Falle dürfen sie, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, nicht über 10 Uhr hinaus dauern. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benützt werden. Dem Pedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in bezug auf Fleiß oder Betragen eines Vereinsmitgliedes begründete Klagen ein, so suspendiert der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen etc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Zum Eintritte in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, sowie zur Mitwirkung bei solchen, bedarf es der Erlaubnis des Rektors, welcher das Gutachten der Klassenkonferenz einholt.

§ 66. Die auf die Vereine und den Wirtshausbesuch bezüglichen Vorschriften gelten in vollem Umfange auch für die Ferien innerhalb des Schuljahres.

### *d.* Die Strafen.

§ 67. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde sich verfehlen, werden die Lehrer die zulässigen Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf zwei Stunden mit gehöriger Beschäftigung.

Körperliche Strafen jeder Art sind strengstens verboten. Wegweisung aus dem Unterricht darf nur ausnahmsweise und unter sofortiger Anzeige an das Rektorat stattfinden.

§ 68. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug der Klassenkonferenz strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zuschulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis, mit oder ohne Androhung schwerer Strafen, Hausarrest von 1—8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1—6 Stunden, mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse.

Den Studierenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen.

Alle von den Rektoren und Lehrern verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 69. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Rektorates, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muß in Betracht gezogen werden:

*a.* Wenn die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben;

*b.* wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;

*c.* wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schuldisziplin oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 70. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 71. Glaubt ein Schüler seinerseits, hinsichtlich seines Verhältnisses zur Schule oder zum Lehrer, über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich an den Rektor, oder in schriftlicher Eingabe an den Erziehungsrat wenden.

Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarordnung, ein anderes wird seinen Eltern resp. seinem Kostgeber zugestellt.

### *VII. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 72. Das Schuljahr beginnt in der Regel nach Mitte September. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlußfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluß des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 73. Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 74. Gegenwärtige Verordnung findet auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 75. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

**34. 5. Reglement betreffend das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der Molkereischule Rütti-Zollikofen.** (Vom 12. Juni 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

### *1. Eintrittsbedingungen.*

§ 1. Der Eintritt in die Molkereischule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. In der letztern hat sich der Bewerber über genügende geistige Befähigung und über normale Schulkenntnisse, wie sie mindestens durch eine gute Primarschulbildung erworben werden können, auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung hat der Bewerber folgende Ausweise beizubringen:

1. Einen Heimatschein oder ein gleichlautendes Zeugnis als Ausweis über ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. Schulzeugnisse;
3. Zeugnisse über eventuelle praktische Betätigung im Molkereifache;
4. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, Abwesenheit von Leibschäden und solchen Krankheiten, welche die Ausübung des Molkereiberufes beeinträchtigen könnten. Militärdienstpflichtige Bewerber sind von der Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert;
5. ein Leumundszeugnis.

Für die Bewerber zu einem Halbjahreskurse ist der Ausweis über mindestens zweijährige Praxis in einem Käserei- oder Molkereibetriebe erforderlich. Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen können eventuell, ohne den Käserberuf erlernt zu haben, in die Halbjahreskurse aufgenommen werden. Darüber entscheidet von Fall zu Fall die Aufsichtskommission.

Die Bewerber für Jahreskurse können mit kürzerer Vorpraxis aufgenommen werden, jedoch ist gute Befähigung zur Erreichung der mit diesen Kursen bezweckten umfassenderen Ausbildung in allen Zweigen des Molkereiwesens unerläßlich.

§ 3. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Für Kost und Logis haben die Schüler an die Konviktverwaltung folgende Beiträge zu entrichten:

| | |
|---|---|
| Schüler des Sommerhalbjahreskurses . . . . . | Fr. 180 |
| Schüler des Winterhalbjahreskurses . . . . . | „ 220 |
| Schüler des Jahreskurses . . . . . | „ 400 |

für den ganzen Kurs.

Die Beiträge sind nach erfolgtem Eintritt fällig. Teilweise Rückzahlung kann nur bei unverschuldetem Austritt infolge Krankheit oder Einberufung zum ordentlichen Militärdienst, und sofern die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt, stattfinden.

### *2. Stipendien.*

§ 4. Befähigte, aber schwach bemittelte bernische Schüler können staatliche Beiträge (kantonale Stipendien) an das Kostgeld erhalten. Ausnahmsweise kann das Kostgeld ganz erlassen werden. Die Bewerbungen um diese Vergünstigungen sind mit der Anmeldung einzureichen. Nach erfolgter Aufnahme beschließt die Landwirtschaftsdirektion auf den Vorschlag der Aufsichtskommission, ob jedem Bewerber ein Stipendium bedingungsweise in Aussicht gestellt werden kann. Die definitive Zuteilung der Beiträge erfolgt, gestützt auf den Bericht der Lehrerversammlung über Betragen, Fleiß und Leistungen des Bewerbers, am Schluß der Kurse.

### *3. Aufnahme von Ausländern und Hospitanten.*

§ 5. Ausländer können nur auf Empfehlung der betreffenden Landesregierung hin und sofern Platz vorhanden aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme

müssen deshalb von einer solchen Empfehlung begleitet sein. Über die Aufnahme, sowie über die Festsetzung der an die Molkereischule zu entrichtenden Entschädigung für Unterricht, Beköstigung und Unterkunft entscheidet von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern.

§ 6. Hospitanten können nur soweit Platz vorhanden aufgenommen werden. Über die Bedingungen entscheidet ebenfalls von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft.

### 4. Kurse, Zeugniserteilung.

§ 7. Es werden in der Regel alljährlich folgende Kurse abgehalten:

1. Ein Sommerhalbjahreskurs von Anfang Mai bis Mitte Oktober;
2. ein Winterhalbjahreskurs von Anfang November bis Mitte April;
3. ein Jahreskurs von Anfang Mai bis Mitte April.

§ 8. Die Unterrichtsverteilung für diese Kurse wird so gehalten, daß für die praktisch gut vorgebildeten Halbjahresschüler das Hauptgewicht auf den theoretischen Unterricht, und zwar in Anlehnung an die Betätigung im Käserei- und Molkereibetrieb, gelegt wird.

Für den Jahreskurs ist der Unterricht im Sommerhalbjahr vorwiegend praktisch und bezweckt die Durchbildung der Schüler in allen Zweigen des Molkereibetriebes, besonders in der Handhabung der gebräuchlichen Molkereimaschinen, Ausführung von Montagearbeiten, Reparaturen etc. Im fernern genießen die Jahresschüler auch den entsprechend erweiterten Unterricht in den theoretischen Lehrfächern.

Die Zahl der Jahresschüler wird auf im Minimum fünf festgesetzt, die Zahl der Halbjahresschüler auf 30 bis 35 beschränkt.

§ 9. Die Erteilung von Austrittszeugnissen und Diplomen erfolgt am Schlusse der Kurse nach Vorschlag der Lehrerversammlung durch die Aufsichtskommission. Für die Zeugniserteilung sind Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebend. Den Leistungen in den theoretischen Fächern wird die gleiche Bedeutung beigemessen wie den praktischen Arbeiten.

### 5. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

#### a. Der praktische Unterricht.

§ 10. Der praktische Unterricht wird durch Betätigung der Schüler im Käserei- und Molkereibetriebe, sowie durch regelmäßige Übungen in den Laboratorien erteilt. Es gilt dabei der Grundsatz, daß der mit der Schule verbundene Molkereibetrieb in technischer und ökonomischer Hinsicht vorteilhaft eingerichtet und durchgeführt werden soll.

Besonders ist die Einführung und Ausprobung von Neuerungen und Verbesserungen nach Möglichkeit zu fördern. Die Verarbeitung der Milch hat in Übereinstimmung mit dem Lehrzweck zu geschehen, und es sollen die Schüler besonders mit den Fabrikationsverfahren vertraut gemacht werden, die der bernischen und schweizerischen Milchwirtschaft am besten dienlich sind. Die praktische Instruktion soll möglichst mit dem theoretischen Lehrgang übereinstimmen.

#### b. Der theoretische Unterricht.

§ 11. Der theoretische Unterricht umfaßt in der Regel täglich vier Stunden und erstreckt sich auf folgende Fächer:

*a.* Betriebslehrefächer: 1. Allgemeine milchwirtschaftliche Betriebslehre; — 2. Buchhaltungslehre; — 3. praktische Buchhaltung; — 4. milchwirtschaftliches Rechnen; — 5. Korrespondenz und Geschäftsaufsätze; — 6. Gesetzeskunde;

*b.* molkereitechnische Fächer: 7. Milchprüfung; — 8. Käsefabrikation; — 9. Butterfabrikation; — 10. Molkereieinrichtung und Maschinenkunde; — 11. Baukunde;

*c.* allgemeine und landwirtschaftliche Fächer: 12. Chemie; — 13. Bakteriologie; — 14. Tierzucht (Fütterungslehre, Rindviehzucht, Schweinezucht); — 15. Futterbau; — 16. Gesundheitslehre der Haustiere; — 17. Gesang.

§ 12. Über die Zahl der in den einzelnen Fächern zu erteilenden Stunden bestimmt der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigte Stundenplan. Die Anlage und Ausdehnung des Unterrichtsstoffes für die einzelnen Fächer wird überdies in dem jährlich mit dem Jahresberichte veröffentlichten Prospekte bekannt gegeben.

### *6. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorien.*

§ 13. An Unterrichtsmitteln werden an der Molkereischule außer dem praktischen Käserei- und Molkereibetrieb unterhalten:

1. Eine Sammlung von Maschinen und Geräten und sonstigem Demonstrationsmaterial, die fortwährend durch Neuerungen ergänzt und vervollständigt wird;
2. eine Bibliothek, umfassend sämtliche wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur. Die Bibliothek steht den Schülern während ihres Aufenthalts an der Molkereischule zur Verfügung;
3. ein chemisches Laboratorium, enthaltend die notwendige Ausrüstung für die praktische Instruktion der Schüler in der Milch- und Produktenprüfung, sowie eine vollständige Ausrüstung zur Ausführung fachwissenschaftlicher Versuche und Untersuchungen, soweit diese mit dem Zweck der Schule als Lehr- und Versuchsanstalt zusammenhängen;
4. ein bakteriologisches Laboratorium, enthaltend eine vollständige Ausrüstung zur Untersuchung der Milch auf Käsereitauglichkeit und zu allen wichtigeren bakteriologischen Arbeiten und Versuchen.

### *7. Preisaufgaben.*

§ 14. Es wird alljährlich auf dem Budgetwege ein Betrag ausgesetzt für die Prämierung von Mulchen und für gute Führung von Käsereien und Molkereien, die unter Leitung ehemaliger Molkereischüler stehen.

§ 15. Bewerben können sich ehemalige Molkereischüler, die in der Schweiz in Stellung sind, und zwar während der ersten fünf Jahre, nachdem sie die Molkereischule absolviert haben. Ein Bewerber, der schon einmal prämiert worden ist, kann nicht ein zweites Mal konkurrieren.

§ 16. Die nähern Bedingungen des Wettbewerbes werden von Jahr zu Jahr durch die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission der Schule festgesetzt und im Jahresbericht bekannt gegeben.

### *8. Konviktbetrieb.*

§ 17. Die Molkereischüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Verpflegung, wie sie auch in den Käsereien und Molkereien dem Personal üblicherweise gewährt wird. Für je zwei bis drei Schüler wird ein Zimmer mit den nötigen Betten und Schränken zur Verfügung gestellt. Die Zimmerordnung haben die Molkereischüler entsprechend den Bestimmungen der Hausordnung selbst aufrecht zu halten.

§ 18. Es wird den Molkereischülern im gemeinsamen Haushalt ein schickliches, anständiges Betragen und die Beobachtung gehöriger Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht. Molkereischüler, die diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, oder deren Sitten und Gebräuche ein Zusammenleben im Anstaltsbetriebe erheblich erschweren, können auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Landwirtschaftsdirektion entlassen werden.

§ 19. Die Hausordnung wird das Nähere über den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit und über die Gewährung von Urlaub bestimmen.

§ 20. Die Molkereischüler haben in Krankheitsfällen Anspruch auf freie Verpflegung im Inselspital in Bern, und zwar während der Dauer eines Monats.

Es steht jedem Schüler frei, sich auch anderweitig in Behandlung zu begeben; indessen trägt die Schule in letzterem Falle keine daherigen Kosten.

Bei leichtern und rasch vorübergehenden Krankheitsfällen, die keine besondern Ansprüche an Verpflegung mit sich bringen, geschieht die Behandlung durch den Anstaltsarzt.

§ 21. Die Molkereischüler sind gegen Unfall versichert, und es leistet die Schule an die bezüglichen Kosten einen Beitrag. Zur Verhütung von Unfällen werden die Schüler zu genauer Befolgung der Instruktion und zu vorsichtigem Arbeiten überhaupt ermahnt.

### *9. Personal und Geschäftsführung.*

§ 22. Als ständige Beamte und Lehrer werden gewählt:

1. Der Direktor, zugleich erster Hauptlehrer;
2. der Laboratoriumsvorstand, zugleich zweiter Hauptlehrer;
3. der Käsereiinspektor, zugleich dritter Hauptlehrer (nur für das Sommersemester).

Die Führung der Hausgeschäfte wird einer Haushälterin übertragen, und, als solche, wenn möglich, die Frau des Direktors gewählt.

Es werden ferner angestellt als Werkführer und Instruktoren für den praktischen Unterricht: Ein Buchhalter, zugleich Instruktor für praktische Buchhaltung; — ein Oberkäser, zugleich Instruktor für Emmentalerkäserei; — ein Unterkäser, zugleich Instruktor für Weichkäserei; — ein Maschinist-Butterer als Instruktor für Heizen, Zentrifugenbetrieb und Butterfabrikation; — ein Salzer als Instruktor für die Kellerbehandlung der Käse; — ein Stallmeister als Instruktor für den Schweinemastbetrieb.

§ 23. Die besondern Obliegenheiten der Beamten und Angestellten richten sich nach dem diesbezüglich für alle landwirtschaftlichen Schulen erlassenen Reglemente, sowie nach den für den einzelnen Fall abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Die Verträge mit den Angestellten sind in der Regel auf ein Jahr abzuschließen und gelten stillschweigend erneuert, sofern von keiner Seite zwei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

§ 24. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann der Direktor die Verwaltung der Laboratorien und die Erledigung der mit dem Laboratoriumsbetrieb verbundenen Korrespondenz an den Laboratoriumsvorstand übertragen. Der Direktor kann im Einverständnis mit der nämlichen Direktion auch die selbständige Besorgung der Hausgeschäfte und die Anordnung daheriger Anschaffungen und Einrichtungen der Haushälterin übertragen.

In beiden Fällen bleibt der Direktor gegenüber den Aufsichtsbehörden für den ganzen Gang der Anstalt verantwortlich und hat auch über diese Zweige der Anstaltsverwaltung die nach den Umständen gebotene Aufsicht und Kontrolle zu führen.

### *10. Kurzzeitige Kurse.*

§ 25. Kurzzeitige Kurse sind, soweit dies der Gang der regelmäßigen Kurse gestattet, nach Bedarf abzuhalten. Besonders sind folgende Spezialkurse in Aussicht zu nehmen:

1. Kurse für Alpsennen von zirka zwei bis drei Wochen Dauer;
2. Kurse über Milchkenntnis und Milchprüfung (Milchfekerkurse), speziell für Käsereivorstände und Käser;
3. Spezialkurse für Käser zur Einführung und Bekanntmachung von Neuerungen und Verbesserungen.

§ 26. Soweit die Leitung der Kurse nicht vom ständigen Lehrpersonal übernommen und durchgeführt werden kann, dürfen auch externe Lehrer und Spezialfachleute zugezogen werden. Darüber bestimmt im einzelnen Falle die Landwirtschaftsdirektion bei Genehmigung des Kursprogrammes.

### 11. Käsereiinspektionswesen.

§ 27. Die Fachlehrer der Molkereischule haben, soweit dies mit dem Gang der Kurse vereinbar ist, den bernischen Käsereien ihre Dienste zu leihen für die Durchführung von Käserei- und Stalluntersuchungen in Fällen von Betriebsstörungen. Zu diesem Zwecke steht besonders im Sommerhalbjahr ein Fachlehrer als Experte zur Verfügung, der von anderweitigen Verpflichtungen soweit als möglich zu entlasten ist.

§ 28. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann die Molkereischule auch mit den bestehenden milchwirtschaftlichen Vereinigungen (Verbände von Käsereigenossenschaften, Käserverbände) Abkommen treffen über die regelmäßige Ausführung von Käserei- und Stallinspektionen in den betreffenden Käsereien zum Zwecke der Vorbeugung von Betriebsstörungen und zur Sicherung der regelmäßigen Fabrikation.

§ 29. Der von der Molkereischule für Käsereiinspektionen gestellte Experte hat Anspruch auf eine Reiseentschädigung gemäß Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sowie auf ein angemessenes Expertenhonorar, das von der Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission festzusetzen ist.

§ 30. Zur Förderung des Käsereiinspektionswesens wird nach Maßgabe der Verhältnisse alljährlich ein Staatsbeitrag in den Voranschlag der Landwirtschaftsdirektion aufgenommen und ein entsprechender Bundesbeitrag nachgesucht. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt in der Regel an die Molkereischule unter Berücksichtigung der für Käsereiinspektionen gemachten Ausgaben. Indessen kann der Beitrag auch an milchwirtschaftliche Verbände ausgerichtet werden, sofern diese die Käsereiexperten selbst honorieren und über deren befriedigende Tätigkeit und gemachte Auslagen gehörige Ausweise beigebracht haben.

§ 31. In beiden Fällen der Unterstützung des Käsereiinspektionswesens gilt der Grundsatz, daß wenigstens ein Drittel der gesamten Inspektionskosten von den betreffenden Interessenten, beziehungsweise von den Verbänden, getragen werden müssen.

### 12. Versuchswesen.

§ 32. Die von der Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich besonders auf wissenschaftlich-praktische Fragen, an deren Lösung die einheimische Milchwirtschaft ein unmittelbares Interesse besitzt, erstrecken.

§ 33. Kleinere Versuche können vom Direktor oder vom Laboratoriumsvorstand nach Beratung mit den entsprechenden Lehrkräften angeordnet und durchgeführt werden. Bezüglich Inanspruchnahme des praktischen Molkereibetriebes für die Versuche haben sich die Versuchsleiter jeweilen mit dem Direktor zu verständigen.

Für größere Versuche ist ein genaues Programm auszuarbeiten und dasselbe der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34. Die Berichterstattung über die Versuche erfolgt durch die Versuchsleiter, und zwar in der Regel im Jahresbericht der Molkereischule. Umfassendere Berichterstattungen können auch in fachwissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen.

§ 35. Für die besondern Auslagen, welche die Versuche verursachen, wird alljährlich ein bestimmter Betrag in den Voranschlag der Schule aufgenommen.

---

**35.** 6. **Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern.** (Vom 19. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

§ 1. Für jede dem Gesetze unterstellte Lehranstalt werden in der Regel folgende Organe bestellt:

*a.* Ein Direktor:

*b.* die erforderlichen Hauptlehrer;

*c.* die Lehrer der Spezialfächer (Hülfslehrer);

*d.* die nötigen Werkführer für den praktischen Unterricht an Lehranstalten mit theoretisch-praktischem Unterrichtsprogramm;

*e.* das nötige Verwaltungspersonal (Buchhalter, Haushälterin);

*f.* das Hülfspersonal (Knechte, Dienstmägde etc.).

In besondern Fällen kann der Regierungsrat einem Direktor mehr als eine Lehranstalt unterstellen.

§ 2. Die Direktoren, Haupt- und Hülfslehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden auf Vorschlag des Direktors und der Aufsichtskommission von der Landwirtschaftsdirektion ernannt, und es ist in der Regel mit den Gewählten ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Das Hülfspersonal besitzt die Stellung gewöhnlicher Dienstboten und wird vom Direktor engagiert und entlassen.

§ 3. Die Wahl der Hauptlehrer erfolgt für eine bestimmte Lehranstalt. Auf Anordnung der Landwirtschaftsdirektion können sie aber jederzeit zur Erteilung einzelner Unterrichtsfächer an andern landwirtschaftlichen Lehranstalten verpflichtet werden. Auf Verfügung des Regierungsrates kann unter besondern Verhältnissen auch während einer Amtsperiode eine Versetzung des Lehrers an eine andere Lehranstalt erfolgen.

§ 4. Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Lehranstalt und der mit ihr verbundenen Einrichtungen und Betriebe. Er hat eine vom Regierungsrat für die einzelnen Anstalten zu bestimmende Amtskaution zu leisten. Der Direktor leitet die Lehranstalt in Anpassung an ihre besondern Aufgaben und nach den Bestimmungen des Gesetzes und der zugehörigen Reglemente, sowie nach den besondern Anordnungen und Wünschen der Aufsichtsbehörden.

§ 5. Dem Direktor stehen namentlich folgende Geschäfte zu:

*a.* Antrag an die Landwirtschaftsdirektion betreffend Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen und Erledigung der damit verbundenen Korrespondenz;

*b.* Anordnung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen in Verbindung mit der Aufsichtskommission;

*c.* Aufstellung der Stundenpläne unter Zuziehung der Lehrerkonferenz und Vorlage derselben an die Aufsichtsbehörde;

*d.* Ausarbeitung der Haus- und Schülerordnung; Handhabung der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigten Haus- und Schülerordnung in Verbindung mit den übrigen Organen der Anstalt;

*e.* Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichts nach Stundenplan, Überwachung des Unterrichts der übrigen Lehrer. Zu letzterm Zwecke kann der Direktor dem Unterrichte jederzeit beiwohnen;

*f.* Aufstellung des Voranschlages der Anstalt zuhanden der Aufsichtsbehörden, Leitung und Besorgung des gesamten Rechnungswesens und der Buchhaltung der Lehranstalt und ihrer Geschäftsbetriebe. Führung der allgemeinen Korrespondenz. Für Anstalten mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb wird der Regierungsrat in der Regel die Anstellung eines Buchhalters bewilligen, in andern Fällen können auch die Hauptlehrer oder andere geeignete Personen der Anstaltsverwaltung mit der Führung bestimmter Bücher und Kontrollen betraut werden. Die Kassa ist in allen Fällen vom Direktor selbst zu verwalten;

*g.* Besorgung der aus dem Anstaltsbetriebe sich ergebenden kaufmännischen Operationen; An- und Verkauf von Vieh, Rohstoffen, Hülfsstoffen, Fabrikaten und Waren. In diesen Operationen hat der Direktor in der Regel freie Hand; er soll nach bewährten kaufmännischen und rechtlichen Grundsätzen und Regeln vorgehen, wie dies einem tüchtigen Verwalter und Geschäftsmanne zukommt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Genehmigung wichtiger Geschäfte, wie sie im Reglement für die Kommission des landwirtschafslichen Unterrichtswesens vorgesehen sind. Nach den für Landwirtschafts- und Geschäftsbetriebe geltenden Grundsätzen sind auch die mit den Anstalten verbundenen Haushaltungsbetriebe zu verwalten;

*h.* an den Sitzungen der Aufsichtskommission und der Gesamtkommission nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil. Er bereitet die bezüglichen Geschäfte vor und führt das ihm zugewiesene Sekretariat dieser Behörde. Über den Verlauf des Schul- und Rechnungsjahres legt er der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen oder im Entwurfe gedruckten Bericht vor;

*i.* der Direktor vertritt die Anstalt nach außen und hat bei jeder Abwesenheit einen Hauptlehrer mit der Stellvertretung zu beauftragen;

*k.* bei den Wahlen der Lehrer und Angestellten steht ihm das Recht des unverbindlichen Vorschlages zu.

§ 6. Die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer haben den ihnen laut Stundenplan obliegenden Unterricht zu erteilen. Über eine allfällige Verschiebung von Unterrichtsstunden haben sie sich mit dem Direktor rechtzeitig zu verständigen.

Der Lehrer ist innerhalb des Unterrichtsprogrammes in der Behandlung des Unterrichtsstoffes frei und selbständig, indessen ist allfälligen Wünschen und Anordnungen der Vorgesetzten in bezug auf Ausdehnung und Gestaltung des Unterrichts angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7. Die Hauptlehrer sind zur Mitwirkung an der Handhabung der Haus- und Schülerordnung verpflichtet. Der Aufsicht führende Lehrer darf sich ohne vorherige Verständigung mit dem Direktor nicht aus der Anstalt entfernen. Der Direktor ordnet den Aufsichtsdienst unter Berücksichtigung der Anträge der Lehrerkonferenz.

§ 8. Die Hauptlehrer haben sich an der Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek, der Lehrmittelsammlungen, Laboratorien und anderer Unterrichtsmittel gemäß den Anordnungen des Direktors nach Kräften zu beteiligen. Es können ihnen auch einzelne Zweige der Buchhaltung und der Korrespondenz gemäß § 5, lit. *f*, hiervor übertragen werden.

§ 9. Die Hauptlehrer haben sich gemäß den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Programmen und nach den Anordnungen des Direktors an der Durchführung von Versuchen und Erhebungen zu beteiligen und über diese Arbeit mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei besteht die Meinung, daß einem Lehrer in erster Linie die in sein Unterrichtsgebiet einschlagenden Arbeiten zufallen.

§ 10. Auf Verfügung der Landwirtschaftsdirektion können den Hauptlehrern an Winterschulen während des Sommersemesters auch andere ihrem Berufe und Bildungsgange angemessene Arbeiten zugewiesen werden.

§ 11. Die Werkführer und das Verwaltungspersonal unterstehen hinsichtlich ihrer Betätigung unmittelbar dem Direktor der Lehranstalt. Für ihre Rechte und Pflichten ist in erster Linie der mit denselben abgeschlossene Anstellungsvertrag maßgebend. Im übrigen wird der Direktor für dieses Personal eine Diensteinteilung aufstellen, wie sie den Verhältnissen angemessen erscheint und mit Rücksicht auf Stellung und Ausbildung dem Einzelnen zugemutet werden darf.

§ 12. Das Hülfspersonal untersteht in bezug auf die allgemeinen Pflichten und Rechte ebenfalls dem Direktor. Betreffend die besondern Aufgaben, die dem Einzelnen zufallen, können die Bediensteten vom Direktor einem Lehrer

oder Werkführer oder der Haushälterin zugewiesen werden. Im übrigen sind für das Hülfspersonal die Verabredungen bei der Anstellung, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag und die Verhältnisse, wie sie durch Übung und Ortsgebrauch bedingt werden, bezüglich Rechten und Pflichten maßgebend.

§ 13. Alle Beamten und ständig Angestellten haben die Pflicht, ihre ganze Zeit und Kraft der Lehranstalt zu widmen. In bezug auf ihre Betätigung als Wanderlehrer, Stall- und Käsereiinspektoren, Fachexperten und die Übernahme anderer mit dem Zweck der Lehranstalten zusammenhängender oder ihr Interesse fördernder Tätigkeiten entscheidet die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission. Bezügliche Gesuche sind jeweilen vor Übernahme derartiger Verpflichtungen dem Direktor zuhanden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Jede Beteiligung an Unternehmungen, die den Interessen der Landwirtschaft entgegenstehen oder dem Sinn und Geiste des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens widersprechen, ist den ständigen Beamten und Angestellten der Lehranstalten untersagt.

§ 14. Die Direktoren, die Hauptlehrer und die Buchhalter haben Anspruch auf eine Ferienzeit von im ganzen drei Wochen jährlich, und zwar soweit tunlich in den üblichen Schulferien. Die Werkführer und das übrige Personal haben sich in bezug auf freie Zeit mit dem Direktor zu verständigen.

Für die Absolvierung militärischer Kurse hat der Beamte oder Angestellte den nötigen Urlaub bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Jeder Militärdienst, welcher sich gemäß den in der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften als außerordentlicher oder Beförderungsdienst qualifiziert, wird den Beamten als Ferien angerechnet.

§ 15. Der Direktor soll sich nie von der Anstalt entfernen, ohne entsprechende Anordnungen über die Besorgung der Geschäfte zu hinterlassen. Ist er länger als einen Tag abwesend, so hat er jeweilen unter den Hauptlehrern seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Für Urlaub von mehr als einer Woche hat er durch Vermittlung des Präsidenten der Aufsichtskommission die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzuholen.

§ 16. Die Lehrer sollen sich während den üblichen Dienststunden nicht von der Austalt entfernen ohne vorherige Verständigung mit dem Direktor. Werkführer und die übrigen Angestellten haben jeweilen die Erlaubnis des Direktors einzuholen.

Der Direktor kann von sich aus den Hauptlehrern Urlaub bis auf sieben Tage erteilen. Für Urlaub von mehr als sieben Tagen haben die Hauptlehrer an den Direktor zuhanden des Präsidenten der Aufsichtskommission ein Gesuch zu stellen, welch letzterer das Begehren mit seinem Gutachten an die Landwirtschaftsdirektion leitet.

§ 17. Alle Beamten und Angestellten der Lehranstalten sind gegenseitig verpflichtet, sich in Fällen von Urlaub, sowie in der Ferienzeit zu vertreten, damit der ganze Unterrichts- und Dienstbetrieb ohne Zuzug fremder Hülfskräfte seinen geregelten Fortgang nimmt. Der Direktor wird in jedem einzelnen Falle, unter Rücksichtnahme auf gleichmäßige Belastung der Einzelnen, das Nötige anordnen.

§ 18. Der Direktor und die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz und die Konferenz wählt den Sekretär. Zu den Lehrerkonferenzen kann der Direktor auch die Werkführer und die Lehrer für Spezialfächer einladen.

Die Lehrerkonferenzen finden monatlich wenigstens einmal statt zur Berichterstattung über das Verhalten der Schüler und den Gang des Unterrichts, sowie zur Entgegennahme und Anbringung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung des Unterrichts und die Ausführung von Versuchen.

Am Schlusse jedes Semesters setzt die Lehrerkonferenz die Betragensnote für die einzelnen Schüler fest und stellt Anträge an die Aufsichtskommission betreffend die Erteilung der Austrittszeugnisse. Außerdem behandelt dir Lehrerkonferenz die ihr nach diesem Reglement zukommenden andern Geschäfte und äußert sich zu solchen Angelegenheiten, die ihr von der Aufsichtsbehörde oder vom Direktor speziell zugewiesen werden.

§ 19. Die Lehrer für Spezialfächer nehmen auf Wunsch des Direktors an den Lehrerkonferenzen ebenfalls teil, wo sie, ihr Unterrichtsfach betreffend, Stimme haben. Außerdem können die Lehrer für Spezialfächer jederzeit Beschwerden über das Verhalten der Schüler, sowie Anregungen und Anträge betreffend den Unterricht beim Direktor einreichen, welcher dieselben in geeigneter Weise würdigen wird.

§ 20. Der Direktor oder in besondern Fällen der mit der Führung des Konvikts beauftragte Lehrer oder Beamte führt zusammen mit den im Internat lebenden Lehrern, Werkführern, Angestellten, Dienstboten und Schülern einen gemeinsamen Haushalt. Derselbe ist nach bäuerlichen Verhältnissen einzurichten, und es sollen der Direktor und seine Mitarbeiter durch Wort und Beispiel ein freundliches und christlichen Grundsätzen entsprechendes Familienleben im Gesamthaushalte anstreben.

§ 21. Der Direktor und die Hauptlehrer stehen unter den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Staatsbeamten. Für die übrigen Beamten und Angestellten wird Anstellung und Entlassung nach den in diesem Reglemente vorgesehenen Verträgen und Verabredungen geregelt.

§ 22. Alle Meinungsdifferenzen, die sich in bezug auf Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ergeben, werden, eventuell unter Beratung der Aufsichtskommission, durch die Landwirtschaftsdirektion entschieden.

---

36. 7. **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Baselland.** (Vom 27. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons.

### *1. Deutsche Sprache.*

Unterrichtsziel:

*a.* Lektüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen.

*b.* Freier Vortrag: Richtige, ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke.

*c.* Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Durch Herbeiziehung von Sprachgeschichte, Etymologie und Mundart ist das Sprachgefühl und das Sprachverständnis zu vertiefen.

*d.* Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Briefen.

Die Schüler sollen sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

I. Klasse. *a.* Lektüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

*c.* Grammatik: Die Wortarten. Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung. Übungen in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate. Der einfache Satz.

*d.* Schriftliche Übungen: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff.

*e.* Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse und Beobachtungen für den mündlichen Vortrag und die schriftliche Darstellung, kleinere Briefe.

II. Klasse. *a.* Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas größerem Umfange und schwierigerem Inhalte.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Stücke.

*c.* Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Interpunktionslehre. Übungen wie in der I. Klasse.

*d.* Schriftliche Übungen wie in der I. Klasse.

*e.* Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen. Briefe, insbesondere einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse. *a.* Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell oder ein anderes passendes Drama. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Einführung in das Wesen der verschiedenen Gattungen der Prosa und Poesie. Das Wichtigste aus der Verslehre.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe gelesener Stücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen. Freier Vortrag eigener Arbeiten.

*c.* Grammatik: Kurze Wiederholung der Wort-, Satz- und Interpunktionslehre. Stilistische Übungen.

*d.* Schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre, Dispositionen, Inhaltsangaben und drgl.

*e.* Aufsatz: Schilderungen. Ausarbeitung leichterer Abhandlungen und Berichte. Geschäftsbriefe.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

### 2. *Französische Sprache.*

Unterrichtsziel:

Die Schüler sollen dahin gebracht werden, daß sie

*a.* richtig, geläufig und ausdrucksvoll lesen;

*b.* die Wort- und Satzlehre kennen;

*c.* leichtere französische Lesestücke übersetzen;

*d.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren;

*e.* sich an einer leichtern Konversation beteiligen;

*f.* und leichte Briefe und Aufsätze anfertigen können.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. — Einübung der regelmäßigen Wort- und Satzformen. — Übersetzungen. — Schriftliche Übungen.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und im Anschluß an Lesestücke. — Wortformen und Satzlehre. — Lesen und Übersetzen. — Schriftliche Übungen. — Leichte Rezitationen.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. — Wort- und Satzlehre. — Lesen und Übersetzen. — Rezitationen. — Schriftliche Übungen (leichte Aufsätze). — Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. — Lehrer und Schüler sollen sich möglichst früh und häufig der französischen Sprache bedienen, so daß wenigstens in der III. Klasse das Französische zur Unterrichts- und Umgangssprache wird.

### 3. Lateinische Sprache (fakultativ).

I. Klasse. Deklination der Substantiva und Adjektiva. Komparation. Verbum sum.

II. Klasse. I.—IV. Konjugation. Repetition und Erweiterung der Formenlehre: Numeralia, Pronomina. — Syntax: Gebrauch der Participia, des accusativus cum infinitivo, ablativus absolutus, Gerundium. Übungen.

III. Klasse. Kongruenz zur Einleitung. Kasuslehre. Orts- und Zeitbestimmung. Übungen Lektüre: Caesar, de bello Gallico.

### 4. Griechische Sprache (fakultativ).

III. Klasse. Formenlehre mit Ausschluß der Verben auf mi und der unregelmäßigen Verbalformen.

### 5. Italienische Sprache (fakultativ).

II. Klasse. Formenlehre, besonders die regelmäßige Deklination und Konjugation.

III. Klasse. Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre, besonders die unregelmäßigen Verben, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Übungen. Lektüre.

### 6. Englische Sprache (fakultativ).

II. und III. Klasse. Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

### 7. Geographie.

Unterrichtsziel:

Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten.

I. Klasse. Grundlehren. Allgemeine Übersicht der Erdteile.

II. Klasse. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

III. Klasse. Die übrigen Erdteile. Mathematisch-physikalische Geographie.

### 8. Geschichte und Verfassungskunde.

Unterrichtsziel:

Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des Vergangenen mit Gegenwärtigem.

I. Klasse. Das Wesentlichste aus der allgemeinen Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas.

II. Klasse. Allgemeine Geschichte bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Schweizer Geschichte von der Reformation bis 1798.

III. Klasse. Allgemeine und Schweizer Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

### 9. Naturkunde.

Unterrichtsziel:

Die Schüler sollen auf dem Wege der Anschauung zu einem liebevollen Verständnis der sie umgebenden Natur angeleitet werden. Der Naturkundeunterricht hat sich in den Dienst der Gemüts- und Willensbildung zu stellen. Der Naturschutz ist mit Nachdruck zu pflegen. Außerdem ist es Aufgabe dieses Faches, die Jugend mit den wichtigeren Gesetzen des Naturgeschehens vertraut zu machen.

a. Naturgeschichte.

I. Klasse. 1. Im Sommer: Betrachtung von Bau und Lebensweise einfacher, charakteristischer Pflanzen. — Bau und Funktion der Organe des Pflanzenkörpers.

2. Im Winter: Einführung in die Kenntnis der Tierwelt. Eingehende Behandlung der Säugetiere und Vögel, unter Berücksichtigung von Lebensweise und Funktion der Organe.

II. Klasse. 1. Im Sommer: Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

2. Im Winter: Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigeren Gruppen der Wirbellosen. — Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, mit Ausschluß des Nervensystems und der Sinnesorgane. Gesundheitslehre.

III. Klasse. 1. Eingehendere Betrachtung von Bau und Lebensverrichtungen der Pflanzen und Tiere.

2. Eingehende Behandlung des Nervensystems und der Sinnesorgane des Menschen. Gesundheitslehre. Alkoholismus. Tuberkulose.

3. Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

b. Naturlehre.

II. Klasse. 1. Physik: (im Sommer zweistündig, im Winter einstündig). Die wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper (Hebel, Rolle, Pendel, kommunizierende Gefäße, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe). — Wärmelehre.

2. Chemie (im Winter einstündig): Grundbegriffe der Chemie.

III. Klasse. 1. Physik (zweistündig): Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.

2. Chemie (einstündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens und der Verrichtungen des menschlichen Körpers.

### *10. Mathematik.*

a. Arithmetik. — Unterrichtsziel.

Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die im bürgerlichen Leben notwendigen Berechnungen vorzunehmen. Dem Kopfrechnen ist möglichste Beachtung zu schenken.

I. Klasse. 1. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

2. Einfache bürgerliche Rechnungsarten: Schlußrechnungen, Dreisätze, Prozent-, Zins-, Kapital- und Durchschnittsrechnungen.

3. Unser Maß, Gewicht und Geld.

II. Klasse. 1. Verhältnisse und Proportionen.

2. Erweitertes bürgerliches Rechnen und allgemeines Prozentrechnen: Vielsatz, Zinsfuß- und Zeitberechnung, Rabatt- und Diskontrechnungen u. s. w.

3. Die wichtigeren fremden Geldsorten.

4. Englisches Maß und Gewicht.

5. Die Quadratwurzel.

III. Klasse. 1. Befestigung und Erweiterung des Pensums der beiden ersten Klassen.

2. Durchschnitts-, Mischungs- und Teilungsrechnungen.

3. Zinseszinsrechnung, mittelst der Zins- und Zinseszinstabellen.

4. Einfache Warenkalkulationen.

b. Buchhaltung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Anfertigung von Rechnungen. Kassarechnung. Voranschläge. Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Begriff und Zweck der Buchhaltung. Darstellung eines kurzen, zusammenhängenden Geschäftsganges mit Inventar, Memorial, Kassabuch und Kontokorrentbuch.

c. Algebra.

1. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Größen.
2. Die Kubikwurzel.
3. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

d. Geometrie.

I. Klasse. 1. Geometrische Grundbegriffe.
2. Das Dreieck, Kongruenz der Dreiecke.
3. Formenlehre des Vierecks.

II. Klasse. 1. Die wichtigeren Sätze über das Viereck, das Vieleck und den Kreis.
2. Flächenvergleichungen.
3. Formenlehre der einfachen Körper.

III. Klasse. 1. Proportionalität der Strecken.
2. Ähnlichkeit der Dreiecke.
3. Die regelmäßigen Vielecke.
4. Elemente der Stereometrie.
5. Praktische Übungen (Feldmessen u. s. w.).
6. Berechnung der im praktischen Leben vorkommenden regelmäßigen Körper.

Die wichtigeren Lehrsätze sind zu beweisen. — In allen Klassen sind praktische Übungsbeispiele zu rechnen.

e. Technisches Zeichnen. — Unterrichtsziel.

Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten, Darstellung einfacher geometrischer Figuren und Vorbereitung für den Unterricht im technischen Fachzeichnen.

I. Klasse. Geometrische Konstruktionen, Parquets, Bänder, Kurven, Bögen und Maßwerke.

II. Klasse. Konstruktionen (Ellipse, Ovale, Spirale, Cykloide). Körperzeichnen in Grund- und Aufriß.

III. Klasse. Darstellung einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß nach Modell. Zeichnen von Plänen.

### *11. Freihandzeichnen.*

Unterrichtsziel.

Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer guten Zeichenfertigkeit.

I. Klasse. Zeichnen nach Blattformen. Einfache Stilisierübungen. Pinselübungen.

II. Klasse. Zeichnen und Stilisieren nach Pflanzenformen. Malübungen nach herbstlich gefärbten Blättern. Pinselübungen. Perspektivisches Zeichnen nach einfachen Gegenständen.

III. Klasse. Pflanzenzeichnen. Stilisierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchs- und Naturformen.

### *12. Schreiben.*

Unterrichtsziel.

Aneignung einer regelmäßigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. Lateinische Schrift, Ziffern, eine Zierschrift.

Im Hinblick auf den großen Wert, den eine gute Handschrift hat, sollen alle Lehrer auf sorgfältige Ausführung der schriftlichen Arbeiten halten.

### *13. Stenographie (fakultativ).*

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

### *14. Gesang.*

Unterrichtsziel.

Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges.

I., II. und III. Klasse zusammen. Gehör- und Treffübungen. Ergänzungen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhythmisieren von geeigneten kurzen Sätzchen.

Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung, sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

### *15. Turnen.*

Unterrichtsziel.

Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend."

***Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.***

| | I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. |
|---|---|---|---|
| 1. Deutsche Sprache | 5 | 5 | 4 |
| 2. Französische Sprache | 6 | 5 | 5 |
| 3. Geschichte | 2 | 2 | 2 |
| 4. Geographie | 2 | 2 | 2[1]) |
| 5. Arithmetik | 3 | 3 | 2 |
| 6. Buchhaltung | — | 1 | 1 |
| 7. Algebra | — | — | 2 |
| 8. Geometrie | 2 | 2 | 2 |
| 9. Naturkunde | 2 | 3 | 4 |
| 10. Schreiben | 1 | 1 | — |
| 11. Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 |
| 12. Geometrisches und technisches Zeichnen | 1 | 1 | 2 |
| 13. Singen | 2 | 1 | 1 |
| 14. Turnen | 2 | 2 | 2 |
| 15. Lateinische Sprache | 2 | 3 | 4[2]) |
| 16. Griechische Sprache | — | — | 2 |
| 17. Italienische Sprache | — | 2 | 2 |
| 18. Englische Sprache | — | 2 | 3 |
| 19. Stenographie | — | — | 2 |
| in Summa (ohne Freifächer) | 30 | 30 | 31[1]) |

Schüler mit Freifächern können, namentlich in der III. Klasse, vom Unterricht in Buchhaltung, Freihandzeichnen, geometrisches und technisches Zeichnen und Singen dispensiert werden.

Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

[1]) Im Winter 1 Stunde weniger. — [2]) Im Winter 5 Stunden.

**37.** 8. **Lehrplan für die mit dem VI. Schuljahre beginnenden Sekundarschulen des Kantons Baselland.** (Vom 17. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons, die mit dem VI. Schuljahr beginnen.

### *I. Deutsche Sprache.*

Ziel: Gründliches Sprachverständnis, Fertigkeit im selbständigen, zusammenhängenden und sprachrichtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Ästhetische und ethische Bildung an klassischen Erzeugnissen der deutschen und schweizerischen Literatur.

Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Sprache.

I. Klasse. *a.* Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

*c.* Schriftliche Übungen: Erzählungen und Beschreibungen im Anschluß an das Lesebuch und den Sachunterricht.

*d.* Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse für die mündliche und schriftliche Darstellung.

*e.* Grammatik: Wiederholung der Wortlehre. Direkte und indirekte Rede. Wortbildung, Wortfamilien. Orthographische Übungen, freie Diktate.

II. Klasse. *a.* Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des Vorlesens durch die Schüler.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

*c.* Schriftliche Übungen: wie in der I. Klasse.

*d.* Aufsatz wie in der I. Klasse. Einfache Familien- und Geschäftsbriefe.

*e.* Grammatik: Satzlehre: Der einfache Satz und die Satzverbindung. Interpunktionsübungen. Übungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse. *a.* Lesen: wie in der II. Klasse. Es können auch größere Dichtungen ganz oder teilweise gelesen werden.

*b.* Mündlicher Ausdruck: wie in der I. Klasse.

*c.* Schriftliche Übungen: wie in der I. und II. Klasse. Dazu: Zusammenfassung des Inhalts größerer Lesestücke. Dispositionen.

*d.* Aufsatz: Aufsätze mit erhöhten Anforderungen an die Selbständigkeit des Schülers. Geschäftsbriefe.

*e.* Grammatik: Satzlehre: Das Satzgefüge. Repetition der Wort- und Satzlehre. Übungen wie in der I. und II. Klasse.

Im Sprachunterrichte sollen in allen Sekundarschulen die lateinischen „termini technici" gebraucht werden.

### *II. Französische Sprache.*

Ziel: Sprachverständnis und Sprachfertigkeit durch vielfache mündliche und schriftliche bungen. Erwerb einer korrekten, lautreinen Aussprache und eines entsprechenden Wortschatzes.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs und Numerales. Die einfachsten Zeitformen, Rezitationen, Diktate.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und an Lesestücken. Konjugation der sogenannten regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitationen, Diktate.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Satzlehre. Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. Rezitationen, Diktate, Aufsätzchen, Briefe.

### *III. Italienische und englische Sprache (fakultativ).*

II. und III. Klasse. Einführung in die Aussprache und Formenlehre. Sprech-, Lese-, Schreib- und Memorierübungen.

### *IV. Geographie.*

Ziel: Genaue Kenntnis des Schweizerlandes, der Nachbarstaaten und der für unser Land und die Gegenwart besonders wichtigen Länder. Gründliches Kartenverständnis. Das Notwendigste aus der Himmelskunde.

I. Klasse. Die Schweiz. Landschaftsgebiete und Kantone.

II. Klasse. Europa.

III. Klasse. Die wichtigsten Kulturgebiete der fremden Erdteile mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

### *V. Geschichte.*

Ziel: Verständnis der gegenwärtigen Kulturzustände aus der historischen Entwicklung. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse der Schweizer- und neueren Weltgeschichte. Bildung des Charakters und Pflege der Vaterlandsliebe.

I. Klasse. Erzählungen aus der Welt- und Schweizergeschichte von der Völkerwanderung bis zur Reformation.

II. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution (inklusive).

III. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

### *VI. Naturkunde.*

Ziel: Beobachtung und Verständnis einfacher Vorgänge und Gesetze der Natur und Anwendung der gewonnenen Kenntnisse aufs praktische Leben. Liebe zur Natur als einem weisen Ratgeber und einer Quelle edler Genüsse. Pflege des Naturschutzes.

I. Klasse. Botanik (im Sommer): Die Organe der Pflanzen an einigen typischen Vertretern der einheimischen Flora mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Zoologie und Anthropologie (im Winter): Die Säugetiere und Vögel. Allgemeine Übersicht über das Tierreich. Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers.

II. Klasse. Botanik (im Sommer zweistündig): Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien.

Zoologie und Anthropologie (im Winter zweistündig): Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigeren Vertreter der Wirbellosen. Bau und Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Mineralogie (im Sommer einstündig): Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

Physik (im Winter einstündig): Allgemeine Eigenschaften der Körper. Abgrenzung der Begriffe Physik und Chemie. Moleküle und Molekularkräfte. Aggregatzustände. Grundbegriffe der Mechanik.

III. Klasse. Physik (Sommer zwei-, Winter einstündig): Die einfachen Maschinen. Das wichtigste aus der Lehre vom Schall, Licht, Magnetismus, der Elektrizität und ihren Anwendungen.

Chemie (Sommer ein-, Winter zweistündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen, soweit sie zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

### VII. Mathemathik.

*a.* Arithmetik (inklusive Raumberechnungen).

Ziel: Rasche und sichere Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in Haushalt, Gewerbe, Handel und Verkehr. Geistige und sittliche Zucht des Schülers besonders durch Gewöhnung an exaktes Denken und sorgfältige schriftliche Darstellung. Unausgesetzte Pflege des Kopfrechnens.

I. Klasse. Der Zahlenraum bis 1,000,000. Ungleichnamige und Dezimalbrüche. Zeitrechnung. Dreisatz- und Prozentrechnung. Dreieck, Raute, Trapez.

II. Klasse. Das dekadische Zahlensystem. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Bürgerliches Rechnen. Rechenvorteile und Abkürzungen. Fremde Maße, Münzen und Gewichte. Umfang und Inhalt des Vielecks und Kreises. Körpermaße, Würfel, Prisma und Zylinder.

III. Klasse. Wiederholung und Abschluß der bürgerlichen Rechnungsarten. (Nur für Knaben: Proportionen, Quadratwurzel mit Anwendungen.) Wechsellehre. Berechnung der Pyramide, des Kegels und der Kugel.

*b.* Buchführung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Ausstellung von Rechnungen. Haushaltungsbuch. Kassarechnung. Voranschläge. Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirtes.

*c.* Algebra (fakultativ, nur für Knaben).

III. Klasse. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

*d.* Geometrisches und technisches Zeichnen (nur für Knaben).

Ziel: Einführung in die grundlegenden geometrischen Begriffe und diejenigen linearen Konstruktionen, die für die meisten gewerblichen Berufe notwendig sind. Hauptbeweismittel sind Messen, Zeichnen, Rechnen und geeignete Anschauungsmodelle. Schwierige Beweise sind zu vermeiden. Beide Fächer stehen im engsten Zusammenhang.

I. Klasse. Geometrische Grundbegriffe. Winkel. Allgemeine Eigenschaften der Drei- und Vierecke.

II. Klasse. Kongruenz der Dreiecke. Vieleck und Kreis. Geometrische Konstruktionen. Bänder. Parkettmuster.

III. Klasse. Pythagoräischer Lehrsatz. Proportionalität und Ähnlichkeit der Dreiecke. Übungen im Feldmessen. Fortsetzung des Linearzeichnens. Einfaches Projektionszeichnen.

### VIII. Freihandzeichnen.

Ziel: Auffassung von Form und Farbe an wirklichen Gegenständen und Fertigkeit in deren Wiedergabe ohne Benützung mechanischer Hilfsmittel.

Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigener Zusammenstellung von Ornamenten sind in allen Klassen fleißig zu pflegen.

I. Klasse. Einfache und zusammengesetzte Blätter, einfache Zweige, Gebrauchsgegenstände in flächenhafter Darstellung, Pinselübungen.

II. Klasse. Schwierigere Naturformen und Gebrauchsgegenstände. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

III. Klasse. Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Schattenstudien. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

### *IX. Schreiben.*

Ziel: Aneignung einer deutlichen, schönen und geläufigen Handschrift, sowie einer Titelschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrent- sowie der Rundschrift und der Ziffern.

### *X. Stenographie (fakultativ).*

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

### *XI. Singen.*

Ziel: Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges.

I.—III. Klasse. Gehör- und Treffübungen. Ergänzen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhytmisieren von geeigneten kurzen Sätzchen. Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung, sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

### *XII. Leibesübungen.*

*a.* Knabenturnen. (Siehe eidgenössische Turnschule.)

*b.* Mädchenturnen.

Ziel: Kräftigung des jugendlichen Körpers, Wachstumsanregung. Aneignung einer guten Körperhaltung. Förderung der Gewandtheit und Behendigkeit. Weckung und Förderung von Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen.

I. Klasse (III. Turnjahr). In der Umzugsbahn: Schottischhüpfen, Kreisen, Nebenreihen und Rad (links und rechts) mit den gelernten Schrittarten. Dreitritthüpfen vorwärts, Wiegegehen. Laufschritt.

Freiübungen: Erweiterung des im zweiten Turnjahre behandelten Stoffes. Auslage und Ausfall mit Armübungen, Schrittstellungen, Kniebeugen und Rumpfbeugen, Rumpfneigen.

Gehen im Kreuz mit Vor- und Rückwärtsgehen mit Anwendung der gelernten Schrittarten, ebenso das Gehen im Viereck; dieses Gehen mit Zwischenübungen verbunden.

Gerätübungen und Spiele.

II. und III. Klasse (IV. und V. Turnjahr). Obige Übungen in schwierigeren Formen und Verbindungen. Stabübungen. Gerätübungen und Spiele.

### *Stundenverteilung.*

| | I. Klasse | | II. Klasse | | III. Klasse | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | K. | M. | K. | M. | K. | M. |
| 1. Deutsche Sprache . . | 5 | 5 | 5 | 4 | 5 | 4 |
| 2. Französische Sprache | 6 | 6 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| 3. Geographie . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 4. Geschichte . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 5. Naturkunde . . . . | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| 6. Arithmetik . . . . | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 |
| 7. Buchführung . . . | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 8. Geometrie . . . . . | 1 | — | 2 | — | 2 | — |
| 9. Technisches Zeichnen | — | — | 1 | — | 2 | — |
| 10. Freihandzeichnen . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 11. Schreiben . . . . . | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 12. Singen . . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 13. Turnen . . . . . | 2 | — | 2 | — | 2 | — |
| 14. Mädchenhandarbeit . | — | 4—5 | — | 5—6 | — | 5—6 |
| Total der obligat. Fächer | 28—29 | 29—31 | 30—31 | 29—31 | 31—32 | 29—31 |

Fakultative Fächer:

| | I. Klasse | | II. Klasse | | III. Klasse | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | K. | M. | K. | M. | K. | M. |
| 15. Religion . . . . . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 16. Mädchenturnen . . . | — | 2 | — | 2 | — | 2 |
| 17. Englische Sprache*) . | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 18. Italienische Sprache*) | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 19. Algebra*) . . . . | — | — | — | — | 2 | — |
| 20. Stenographie*) . . . | — | — | — | — | 2 | 2 |

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

---

**38. 9. Lehrplan für die mit dem VII. Schuljahre beginnenden Sekundarschulen des Kantons Baselland.** (Vom 17. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons, die mit dem VII. Schuljahr beginnen.

### *I. Deutsche Sprache.*

Ziel: Gründliches Sprachverständnis, Fertigkeit im selbständigen, zusammenhängenden und sprachrichtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Ästhetische und ethische Bildung an klassischen Erzeugnissen der deutschen und schweizerischen Literatur.

Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Sprache.

I. Klasse. *a.* Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des Vorlesens durch die Schüler.

*b.* Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

*c.* Schriftliche Übungen: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff.

*d.* Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse für den mündlichen Vortrag und die schriftliche Darstellung. Kleinere Briefe.

*e.* Grammatik: Die Wortarten. Der einfache Satz. Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung. Diktate zur Befestigung der Orthographie und Interpunktion.

II. Klasse. *a.* Lesen: Behandlung poetischer und prosaischer Stücke des Lesebuches eventuell auch eines größern literarischen Ganzen.

*b.* Mündlicher Ausdruck: wie in der I. Klasse.

*c.* Schriftliche Übungen: wie in der I. Klasse.

*d.* Aufsatz: Dasselbe was in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen. Briefe, einfachere Geschäftsbriefe.

*e.* Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Interpunktionslehre. Übungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse. *a.* Lesen: Wie in der II. Klasse, einige Balladen oder ein Schauspiel Schillers. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Einführung in das Wesen der Dichtungsgattungen. Das Wichtigste aus der Verslehre.

*b.* Mündlicher Ausdruck: wie in der I. und II. Klasse.

*c.* Schriftliche Übungen: wie in der I. und II. Klasse, dazu: Inhaltsangaben, Dispositionen.

---

*) Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei dieser Freifächer nur mit Zustimmung der Lehrerschaft besuchen.

*d.* Aufsatz: Aufsätze mit erhöhten Anforderungen: Schilderungen und Abhandlungen. Briefe, besonders Geschäftsbriefe.

*e.* Grammatik: kurze Repetition der Wort- und Satzlehre, der Interpunktionslehre und der Orthographie.

Im Sprachunterricht sollen in allen Sekundarschulen die lateinischen termini technici gebraucht werden.

### *II. Französische Sprache.*

Ziel: Sprachverständnis und Sprachfertigkeit durch vielfache mündliche und schriftliche Übungen. Erwerb einer korrekten, lautreinen Aussprache und eines entsprechenden Wortschatzes.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs und Numerales. Die einfachsten Zeitformen. Rezitationen, Diktate.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und an Lesestücken. Konjugation der sogenannten regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitationen, Diktate.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Satzlehre. Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. Rezitationen, Diktate, Aufsätzchen, Briefe.

### *III. Italienische und englische Sprache* (fakultativ).

II. und III. Klasse. Einführung in die Aussprache und Formenlehre. Sprech-, Lese-, Schreib- und Memorierübungen.

### *IV. Geographie.*

Ziel: Genaue Kenntnis des Schweizerlandes, der Nachbarstaaten und der für unser Land und die Gegenwart besonders wichtigen Länder. Gründliches Kartenverständnis. Das Notwendigste aus der Himmelskunde.

I. Klasse. Mittel- und Südeuropa (exkl. Schweiz).

II. Klasse. Die übrigen Länder Europas. Globuslehre. Asien und Afrika.

III. Klasse. Die neue Welt. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetitionen mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

In zweiklassigen Schulen mit nur einer Lehrkraft: 1. Jahr: Südeuropa, Afrika und Asien. 2. Jahr: Das übrige Europa. Die neue Welt. Das nötigste aus der Himmelskunde.

### *V. Geschichte.*

Ziel: Verständnis der gegenwärtigen Kulturzustände aus der historischen Entwicklung. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse der Schweizer- und neuern Weltgeschichte. Bildung des Charakters und Pflege der Vaterlandsliebe.

I. Klasse. Erzählungen aus der Welt- und Schweizergeschichte von der Völkerwanderung bis zur Reformation.

II. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution (inklusive).

III. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

In zweiklassigen Schulen mit nur einer Lehrkraft: 1. Jahr: Pensum der I. Klasse. 2. Jahr: Pensum der II. Klasse.

### *VI. Naturkunde.*

Ziel: Beobachtung und Verständnis einfacher Vorgänge und Gesetze der Natur und Anwendung der gewonnenen Kenntnisse aufs praktische Leben. Liebe

zur Natur als einem weisen Ratgeber und einer Quelle edler Genüsse. Pflege des Naturschutzes.

I. Klasse. Botanik (im Sommer): Die Organe der Pflanzen an einigen typischen Vertretern der einheimischen Flora mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Zoologie und Anthropologie (im Winter): Allgemeine Übersicht über das Tierreich. Die Säugetiere und Vögel. Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers.

II. Klasse. Botanik (Sommer 2stündig): Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien.

Zoologie und Anthropologie (Winter 2stündig): Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigsten Vertreter der Wirbellosen. Bau und Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Mineralogie (Sommer 1stündig): Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

Physik (Winter 1stündig): Allgemeine Eigenschaften der Körper. Abgrenzung der Begriffe Physik und Chemie. Moleküle und Molekularkräfte. Aggregatzustände. Grundbegriffe der Mechanik.

III. Klasse. Physik (Sommer 2-, Winter 1stündig): Die einfachen Maschinen. Das wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus, der Elektrizität und ihrer Anwendungen.

Chemie (Sommer 1-, Winter 2stündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen, soweit sie zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

In zweiklassigen Schulen: 1. Jahr: Botanik und Zoologie. 2. Jahr: Anthropologie, Physik und Chemie.

### *VII. Mathematik.*

#### *a.* Arithmetik (inkl. Raumberechnungen).

Ziel: Rasche und sichere Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in Haushalt, Gewerbe, Handel und Verkehr. Geistige und sittliche Zucht des Schülers, besonders durch Gewöhnung an exaktes Denken und sorgfältige schriftliche Darstellung. Unausgesetzte Pflege des Kopfrechnens.

I. Klasse. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Rechenvorteile und Abkürzungen. Dreisatz-, Prozent-, Zins- und Kapitalrechnung. Durchschnittsrechnungen. Körpermaß. Umfang und Inhalt ebener Flächen inklusive Kreis. Würfel, Prisma, Zylinder.

II. Klasse. Wiederholung und Abschluß der bürgerlichen Rechnungsarten. Die wichtigsten fremden Geldsorten. (Nur für Knaben: Proportionen mit Anwendung aufs bürgerliche Rechnen. Quadratwurzel.) Pyramide, Kegel, Kugel.

III. Klasse. Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Wechsellehre, Zinseszinsberechnung. Kontokorrent.

#### *b.* Buchführung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Ausstellung von Rechnungen. Haushaltungsbuch, Kassarechnung, Voranschläge, Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

#### *c.* Algebra (fakultativ, nur für Knaben).

III. Klasse. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken, Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

#### *d.* Geometrie und technisches Zeichnen (nur für Knaben).

Ziel: Einführung in die grundlegenden geometrischen Begriffe und diejenigen linearen Konstruktionen, die für die meisten gewerblichen Berufe not-

wendig sind. Hauptbeweismittel sind Messen, Zeichnen, Rechnen und geeignete Anschauungsmodelle. Schwierigere Beweise sind zu vermeiden. Beide Fächer stehen im engsten Zusammenhang.

I. Klasse. Geometrische Grundbegriffe, Winkel. Allgemeine Eigenschaften der Drei- und Vierecke. Geometrische Konstruktionen, Bänder, Parkettmuster, einfache Kurven.

II. Klasse. Kongruenz der Dreiecke. Vieleck und Kreis. Pythagoräischer Lehrsatz. Proportionalität und Ähnlichkeit der Dreiecke. Übungen im Feldmessen. Einfache Pläne, Einführung ins Projektionszeichnen.

III. Klasse. Gerade und Ebene im Raume, Wiederholung des gesamten Stoffes der Raumlehre mit besonderer Berücksichtigung der Flächen- und Körperberechnung.

Projektive Darstellung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

### *VIII. Freihandzeichnen.*

Ziel: Auffassung von Form und Farbe an wirklichen Gegenständen und Fertigkeit in deren Wiedergabe ohne Benützung mechanischer Hilfsmittel.

Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigener Zusammenstellung von Ornamenten sind in allen Klassen fleißig zu pflegen.

I. Klasse. Einfache und zusammengesetzte Blätter, einfache Zweige, Gebrauchsgegenstände in flächenhafter Darstellung. Pinselübungen.

II. Klasse. Schwierigere Naturformen und Gebrauchsgegenstände. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

III. Klasse. Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Schattenstudien. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

### *IX. Schreiben.*

Ziel: Aneignung einer deutlichen, schönen und geläufigen Handschrift, sowie einer Titelschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und deren Ziffern. Die Rundschrift.

### *X. Stenographie* (fakultativ).

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

### *XI. Singen.*

Ziel: Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges.

I.—III. Klasse. Gehör- und Treffübungen. Ergänzen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhythmisieren von geeigneten kurzen Sätzchen.

Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

### *XII. Leibesübungen.*

*a.* Knabenturnen. Siehe eidgenössische Turnschule.

*b.* Mädchenturnen.

Ziel: Kräftigung des jugendlichen Körpers, Wachstumsanregung. Aneignung einer guten Körperhaltung. Förderung der Gewandtheit und Behendigkeit. Weckung und Förderung von Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen.

I.—III. Klasse. Marschübungen. Freiübungen in schwierigeren Formen und Verbindungen. Stabübungen. Gerätübungen. Spiele.

*Stundenverteilung.*

| | I. Klasse: | | II. Klasse: | | III. Klasse: | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | K. | M. | K. | M. | K. | M. |
| 1. Deutsche Sprache | 5 | 5 | 5 | 4 | 5 | 4 |
| 2. Französische Sprache | 6 | 6 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| 3. Geographie | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 4. Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 5. Naturkunde | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| 6. Arithmetik | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 | 3—4 |
| 7. Buchführung | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 8. Geometrie | 1 | — | 2 | — | 2 | — |
| 9. Technisches Zeichnen | 1 | — | 1 | — | 2 | — |
| 10. Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 11. Schreiben | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 12. Singen | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| 13. Turnen | 2 | — | 2 | — | 2 | — |
| 14. Mädchenhandarbeit | — | 4—5 | — | 5—6 | — | 5—6 |
| Total der obligat. Fächer | 29—30 | 29—31 | 30—31 | 29—31 | 30—31 | 28—30 |
| Fakultative Fächer: | | | | | | |
| 15. Religion | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 16. Mädchenturnen | — | 2 | — | 2 | — | 2 |
| 17. Englische Sprache*) | — | — | 2 | 2 | 3 | 3 |
| 18. Italienische Sprache*) | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 19. Algebra*) | — | — | — | — | 2 | — |
| 20. Stenographie*) | — | — | — | — | 2 | 2 |

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

---

**39.** 10. **Schulordnung für die Kantonsschule St. Gallen.** (Vom 6. September 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 46 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars uud einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864 und in Revision der bisherigen Erlasse über die Kantonsschulordnung, sowie auf den Vorschlag des Erziehungsrates

verordnen was folgt:

*Erster Abschnitt. — Die Schule.*

Art. 1. Einteilung. Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium, einer technischen Abteilung (Industrieschule), einer merkantilen Abteilung (Handelsschule) und einer Sekundar-Lehramtsschule mit Übungsschule.

Art. 2. Gymnasium. Das Gymnasium bildet die Vorschule für Universitätsstudien. Es schließt an den 6. Kurs der Primarschule an, besteht aus vier Kursen des untern und 3 Kursen des obern Gymnasiums und teilt sich vom 3. Kurs an in die literarische und realistische Richtung mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

| | I. | II. | III. | | IV. | | V. | | VI. | | VII. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | l | r | l | r | l | r | l | r | l | r |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| Philosophie | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Deutsche Sprache | 4 | 3½ | 2½ | 2½ | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Einführung in die griechische Lit. | — | — | — | 2 | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — | — |

*) Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei dieser Unterrichtsfächer nur mit Zustimmung der Lehrerschaft besuchen.

| | I. | II. | III. l | III. r | IV. l | IV. r | V. l | V. r | VI. l | VI. r | VII. l | VII. r |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lateinische Spr. | 7 | 5½ | 5½ | 5½ | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 5 | 5 |
| Griechische Spr. | — | — | 6 | — | 5 | — | 5 | — | 4 | — | 6 | — |
| Hebräische Spr. | — | — | — | — | — | — | — | — | 3* | — | 3* | — |
| Französische Spr. | — | 5 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Englische Spr. | — | — | — | 4 | — | 3 | — | 3 | 3* | 2 | 4* | 2 |
| Italienische Spr. | — | — | — | — | — | — | — | — | 3* | — | 4* | — |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2½ | 2½ | 2½ | 2½ | 2 | 2 |
| Geographie | 3 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Astronomie | — | — | — | — | — | — | — | — | 1* | 1 | — | — |
| Mathematik | 6 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 2* | 2 | 3* | 3 |
| Naturkunde | — | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | 2 |
| Physik | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | — | 2 |
| Chemie | — | — | — | — | — | — | 3 | | — | 3 | — | 6 |
| Kalligraphie | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Buchhaltung | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2* | 2 | 2* | 2* | 2* | 2* |
| Gesang | 2 | 2 | ½ | ½ | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| | | | | | | | | | (1+1*) | (1+1*) | (1+1*) | (1+1*) |
| Summe der obl. Std. | 32 | 33 | 33½ | 33½ | 32 | 32 | 34½ | 32½ | 29½ | 33½ | 26 | 34 |

Art. 3. Technische Abteilung. Die technische Abteilung (Industrieschule) bildet die Vorschule für die technischen Berufsarten und den Besuch der technischen Hochschule. Sie schließt an den 2. Kurs der Sekundarschule an und besteht aus 4½ Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

| | I t | II t | III t | IV t | V t | (Halbjahreskurse) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 2 | 1½ | 1 | |
| Deutsch | 4 | 4 | 3½ | 4 | 4 | |
| Französisch | 4½ | 3 | 4 | 4 | 4 | |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | — | |
| Geographie | 2 | 2 | — | — | — | |
| Astronomie | — | — | — | 1 | — | |
| Arithmetik und Algebra | 4 | 3 | 2 | 2 | 2 | |
| Geometrie | 2 | 3 | 2½ | 2½ | 3 | |
| Feldmessen | — | — | — | — | 3 | |
| Darstell. Geometrie | — | — | 2 | 2 | 4 | |
| Technisches Zeichnen | 3 | 2 | 2 | 1¾ | 3 | |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2* | |
| Buchhaltung | 1½ | — | — | — | — | |
| Chemie | — | 2 | 2 | 2 | — | |
| Chemisches Praktikum | — | — | — | ¾ | 3 | |

| | 1t | IIt | IIIt | IVt | Vt | (Halbjahreskurse) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Physik | — | 3 | 3 | 2½ | 3 | |
| Naturkunde | 2½ | 2 | 2 | 2 | 3 | |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | |
| Gesang | 1 | — | 1 | 1 | — | |
| Englisch | — | 3* | 3* | 2* | — | |
| Italienisch | — | 3* | 3* | 2* | — | |
| Summe der obl. Stunden | 32½ | 32 | 32 | 33 | 33 | |

Art. 4. Merkantile Abteilung. Die merkantile Abteilung (Handelsschule) bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelshochschule. Sie schließt an den zweiten Kurs der Sekundarschule an und besteht aus drei Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

| | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 1 |
| Deutsche Sprache | 4 | 3 | 3 |
| Französische Sprache | 4½ | 4 | 4 |
| Englische Sprache | 4 | 4 | 4 |
| Italienische Sprache | — | 3* | 3* |
| Spanische Sprache | — | 3* | 3* |
| Geschichte, allgemeine | 2 | 2 | 2* |
| Geschichte, schweizerische | — | — | 2 |
| Geographie | 2 | — | — |
| Buchhaltung | 2 | 2 | 2 |
| Handelslehre (Handelsrecht in III m) | 1 | 2 | 1½ |
| Wirtschaftsgeographie | — | — | 1½ |
| Deutsche Handelskorrespondenz | — | — | 1 |
| Rechnen und Algebra | 4 | 3 | 3 |
| Volkswirtschaft | — | — | 2* |
| Naturkunde | 2 | 2 | — |
| Physik | — | 2 | 2 |
| Chemie | — | 2* | 2* |
| Chemische Technologie | — | — | 2* |
| Mechanische Technologie | — | — | 2* |
| Kalligraphie | 1 | — | — |
| Freihandzeichnen | 2 | 2* | 2* |
| Gesang | 1 | — | 1 |
| Turnen | 2 | 2 | 2 |
| Weben | — | 3* | — |
| Sticken | — | — | 3* |
| Summe der oblig. Stunden | 33½ | 28 | 28 |

Art. 5. Sekundarlehramtsschule mit Übungsschule. Die Sekundarlehramtsschule schliesßt an die 7. Klasse des Gymnasiums und an die 5. Klasse der technischen Abteilung der Kantonsschule an.

Sie teilt sich in die sprachlich-historische (ss) und die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung (sm) und besteht aus zwei Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächern:

| Fächer | Erster Jahreskurs | | | | | | | | | | Zweiter Jahreskurs | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Sem. | | | | | | | II. Sem. | | | III. Sem. | | IV. Sem. | |
| | ss | | | | sm | | | ss | sm | | ss | sm | ss | sm |
| | Literaten | Realisten | Techniker | Auswärtige | Realisten | Techniker | Auswärtige | | Techniker | Realisten Auswärtige | | | | |
| Religion | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | ev. 1 | ev. 1 | ev. 1 | ev. 1 | ev. 1 | — | — |
| Philosophie § | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — |
| Psychologie | — | — | 2 | 2 | | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| Pädagogik | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Übungsschule §§ | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Schulhygiene | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 |
| Geographie | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Gesang (inkl. Theorie)** | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Musik | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* | 2* |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Deutsch | 3 | 3 | | | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | 3 | — | — | 3 | — | 2 | — |
| Französisch | 3 | 3 | | | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | 3 | — |
| | — | — | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Englisch | 3 | 3 | 3 | 3 | — | — | — | 2 | — | — | 2 | — | 2 | — |
| Italienisch | 3 | 3 | 3 | 3 | — | — | — | 2 | — | — | 2 | — | 2 | — |
| Geschichte | 2 | 2 | | | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | — |
| | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Kaufm. Rechnen und Buchhaltung | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 2 | — | 2 |
| Versicherungsrechnen | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 | — | — |
| Höhere Analysis | — | — | — | — | — | 2* | 2* | — | — | — | — | — | — | — |
| Praktische Geometrie | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — |
| Linearzeichnen u. darstellende Geometrie | — | — | — | — | 4 | | 4 | — | — | 2 | — | — | — | — |
| Gewerbl. Zeichnen u. Geometrie | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 | — | 3 |
| Naturgeschichte (biologisches Prakt.) | — | — | — | — | 2 | 3 | 3 | — | 2 | 2 | — | 2 | — | 2 |
| Physik | — | 2 | | | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Phys. Prakt. (Exper.-Kurs) | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 | — | — |
| Chemie | — | 3 | | | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Chemisches Praktikum (Experimentierkurs) | — | — | — | — | 3 | 3 | 3 | — | 2 | 2 | — | — | — | — |
| Angewandte Chemie (mit Experimenten) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 |
| Modellieren | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| Handfertigkeit | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 2 | | 2 |
| Summe der oblig. Stunden | 25 | 30 | 22 | 24 | 33 | 23 | 27 | 25 | 27 | 32 | 27 | 29 | 25 | 27 |

* Fakultative Fächer. — ** Bei mangelnder Begabung Dispensation zulässig. — § Separater Einführungskurs in Philosophie für Techniker und Auswärtige in den vier ersten Wochen des I. Semesters. — §§ Exklusive pädagogisches Praktikum und Kritikum.

Neben den regulären Kursen können noch besondere Vorlesungen mit beschränkter Stundenzahl eingeführt werden.

Den Kandidaten wird auch der Besuch der Abendvorlesungen an der Handelshochschule empfohlen und nach Möglichkeit erleichtert. Sie haben von den gewählten Vorlesungen dem Abteilungsvorstand Mitteilung zu machen.

Mit der Sekundarlehramtsschule ist eine Übungsschule verbunden.

Übersicht der Fächer und Lehrstunden an der Übungsschule.

| Fächer | Klasse I | | Klasse II | | Total der obligat. Semesterstd. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Sommer-Semester | Winter-Semester | Sommer-Semester | Winter-Semester | |
| Religion . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Deutsche Sprache und Poesie . | 4 | 4 | 4 | 4 | 16 |
| Französische Sprache . | 4 | 4 | 4 | 5 | 17 |
| Geschichte . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Geographie . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Naturgesch. u. -Lehre . | 4 | 4 | 3—4 | 3 | 14—15 |
| Rechnen . . . . . | 3 | 3 | 4 | 4 | 14 |
| Geometrie . . . . . | 2 | 2 (Mädchen 0) | 2 | 2 (Mädchen 0) | 8 (Mädchen 4) |
| Freihandzeichnen . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Schreiben . . . . . | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 |
| Handfertigkeit . . . | 2 | 2 (Mädchen 4) | 2 | 2 (Mädchen 4) | 8 (Mädchen 12) |
| Turnen . . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Gesang . . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Obligat. Wochenstd. | 32 | 32 | 32-33 | 33 | |

Hiezu kommen 15 bis 20 Stunden jährliche Probelektionen pro Klasse. Der Übungsschule ist eine gewisse Bewegungsfreiheit in Lehr- und Stundenplan eingeräumt, im übrigen entspricht der Lehrstoff in der Hauptsache demjenigen der ersten und zweiten Klasse einer st. gallischen Sekundarschule, so daß die Übungsschüler der zweiten Klasse in die erste Klasse der technischen oder der merkantilen Abteilung übertreten können.

Art. 6. Hospitanten. Als Hospitanten können, soweit dadurch nicht besondere Übelstände oder Unkosten entstehen, junge Leute aufgenommen werden, welche sich zum Eintritt als eigentliche Schüler oder für das Sekundarlehrer- oder Fachlehrer-Examen vorbereiten und sich über genügende Kenntnisse im Deutschen ausweisen können, sowie frühere Schüler, welche einzelne Fächer für die Maturitätsprüfung oder den Eintritt in die technische Hochschule nachzuholen haben.

Zum Musikunterricht werden Hospitanten nicht zugelassen.

Die Hospitanten stehen unter den gleichen Disziplinarvorschriften, wie die eigentlichen Schüler.

Hospitanten, welche sich im Trimester drei unentschuldigte Absenzen zu schulden kommen lassen oder sich den Schlußrepetorien entziehen, sind ohne weiteres auszuschließen.

Kantonsbürgerliche Hospitanten genießen den Unterricht unentgeltlich und bezahlen nur den allgemeinen Beitrag, sowie eventuell auch den Beitrag für das chemische Praktikum.

Die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten bezahlen ausserdem die vorschriftsgemäßen Taxen (Art. 17).

Art. 7. Beginn und Schluß des Schuljahres. Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen spätestens am ersten Montag des Monats Mai, mit Ausnahme der Lehramtsschule, die Ende Oktober beginnt.

In der letzten Woche des Schuljahres finden in sämtlichen Klassen, mit Ausnahme der Sekundarlehramtsschule, öffentliche Repetitorien statt.

Das Schuljahr wird mit einer angemessenen Schlußfeier beendigt.

Art. 8. Ferien. Die Gesamtdauer und die Verlegung der jährlichen Ferien bestimmt jeweilen der Erziehungsrat. An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, bleibt der Unterricht eingestellt.

Art. 9. Eintritt. Der Eintritt von Schülern in die Kantonsschule findet beim Beginne des Jahreskurses statt. Die Betreffenden haben sich unter Beilegung ihres letzten Schulzeugnisses und eines Geburtsscheines beim Rektorat bis spätestens Mitte März resp. Ende September schriftlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen werden zwar noch berücksichtigt, unterliegen aber, wenn ein besonderes Examen angeordnet werden muß, einer Gebühr von 10 Fr. zugunsten der Reisekasse.

Die Angemeldeten haben sich in der Regel einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. In dieser werden für den Eintriit in die erste Klasse des Gymnasiums ein Minimalalter von 12 Jahren und die Kenntnisse der sechsten Klasse der Primarschule verlangt, für den Eintritt in die erste Klasse der technischen oder merkantilen Abteilung ein Minimalalter von 14 Jahren und die Kenntnisse der zweiten Klasse der Sekundarschule, für alle höhern Klassen der Kantonsschule die Kenntnisse der vorangehenden Klassen.

In allen Abteilungen werden auch Mädchen als reguläre Schülerinnen aufgenommen.

Die Aufnahme ist für alle neu eintretenden Schüler im ersten Trimester nur provisorisch.

Für den Eintritt in die Lehramtsschule gelten folgende Bestimmungen: Alle Schüler haben ein Maturitätszeugnis beizubringen, ausgenommen die Lehramtskandidaten aus der 7. Gymnasialklasse der st. gallischen Kantonsschule, für welche neben den schon vorliegenden Maturitätsnoten die Schulnoten der letzten $1^1/_2$ Schuljahre maßgebend sind. Die Mittelnote aus folgenden Fächern darf in den vorgelegten Zeugnissen nicht unter 4,5 liegen: Für den Eintritt in die sprachlich-historische Richtung aus Geschichte, Deutsch und Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch; für den Eintritt in die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung aus Mathematik, Naturkunde, Physik und Chemie.

Bei sämtlichen Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung wird beim Eintritt in die Lehramtsschule Kenntnis der Elementargrammatik der englischen und italienischen Sprache vorausgesetzt. Kandidaten, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind so lange zu Privatnachhilfe zu verpflichten, bis sie den Anforderungen ihrer Klasse genügen.

Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich auch über genügende Kenntnis im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen.

Die Aufnahme sämtlicher Kandidaten ist eine provisorische. Die definitive erfolgt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Zeugnisnoten und der allgemeinen Qualifikation des Kandidaten zum Lehrerberuf durch eine besondere Promotionskonferenz der Fachlehrer.

Zöglingen des st. gallischen Lehrerseminars, die in die Sekundarlehramtsschule einzutreten gedenken, steht nach Vollendung des 3. Seminarkurses auf Grund eines befriedigenden Abgangszeugnisses (Durchschnittsnote nicht unter 1,5) der Eintritt in die 6. Gymnasialklasse oder in die 4. technische Klasse der Kantonsschule frei. Für den Eintritt in die 6. Gymnasialklasse ist der Aus-

weis über die nötigen Vorkenntnisse im Lateinischen, im Französischen und Englischen zu leisten, für den Eintritt in IVt über die nötigen Kenntnisse im technischen Zeichnen und in darstellender Geometrie.

Art. 10. Promotion. Am Schlusse des Schuljahres und des ersten Trimesters entscheidet der Lehrerkonvent über die Promotionen der Schüler in die höhern Klassen auf Grund der vom Erziehungsrat aufgestellten Promotionsordnung. Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

Art. 11. Zeugnisse. Dreimal im Jahre, vor den jeweiligen Ferien, erhalten die Kantonsschüler und Hospitanten Zeugnisse, welche bei Beginn des folgenden Trimesters, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter versehen, dem Rektorate zurückzugeben sind. Die Zöglinge der Sekundar-Lehramtsschule erhalten Semester-Zeugnisse.

Ist ein Zeugnis verloren oder verdorben worden, so hat der Betreffende, insofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, für die neue Anfertigung eine Gebühr von drei Franken in die Reisekasse zu bezahlen. — Für ein neues Couvert sind 50 Rp. zu entrichten.

Art. 12. Prüfungen. Das Gymnasium und die technische Abteilung schließen mit einer Maturitätsprüfung ab, die Merkantilabteilung mit einer Abgangsprüfung und die Sekundarlehramtsschule mit einer Patentprüfung, alles nach Maßgabe der betreffenden Regulative.

Hat ein Abiturient des Gymnasiums oder der technischen Abteilung eine Nachprüfung zu bestehen, so ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 Fr., im Maximum 30 Fr., zugunsten der Lehrerpensionskasse der Kantonsschule zum voraus zu entrichten.

Art. 13. Austritt. Der Austritt kann nur auf schriftliches Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen.

Während der letzten zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres werden in der Regel keine Austrittsbewilligungen mehr erteilt.

Schüler, welche ordnungswidrig die Anstalt verlassen, haben den Anspruch auf ein Anstaltszeugnis verwirkt.

Art. 14. Zulässige Stundenzahl und Dispensation. Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Die Auswahl der fakultativen Fächer bedarf der Zustimmung der Abteilungsvorstände, wobei der Rekurs an die Rektoratskommission freisteht.

Die Zahl der obligatorischen und fakultativen Wochenstunden darf 35 nicht übersteigen; doch fallen an allen Abteilungen Exerzieren, Musik und Stenographie und an der merkantilen Abteilung auch noch Weben und Sticken bei Berechnung der Maximalstundenzahl nicht in Betracht. In denjenigen Kursen, in welchen die obligatorische Zahl der Wochenstunden unter 30 bleibt, sind die Schüler zur ergänzenden Übernahme von Freifächern bis auf 30 Wochenstunden verpflichtet, die Lehramtskandidaten ausgenommen.

Der Besuch von Kursen am Gewerbemuseum, der Handelshochschule, sowie die Teilnahme an Reitkursen etc. unterliegt der Genehmigung seitens der Rektoratskommission. Von den obligatorischen Fächern kann ein Schüler nur in besondern Fällen auf Gutachten der Rektoratskommission durch die Studienkommission dispensiert werden.

Dispensgesuche müssen in der Regel in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Dispensgesuche aus Gesundheitsrücksichten erfordern ein Zeugnis des Anstaltsarztes.

Art. 15. Stenographie und Instrumentalmusik. Neben den Schulfächern bietet die Kantonsschule ihren Schülern auch Unterricht in der Stenographie und Instrumentalmusik.

Für die deutsche Stenographie besteht von den Sommerferien bis Ende des Schuljahres ein Freikurs von wöchentlich zwei Stunden für Schüler von dem 3. Kurs des Gymnasiums und dem 1. Kurs der technischen und der merkantilen Abteilung an. Für IIIm besteht außerdem während des ersten Semesters noch ein zweistündiger fremdsprachlicher Stenographiekurs.

Der Unterricht in der Instrumentalmusik erstreckt sich auf Klavier- und Streichinstrumente mit 1 bis 2 Wochenstunden. Für diesen Unterricht haben ältere Schüler den Vortritt vor jüngern. Kein Schüler darf mehr als ein musikalisches Instrument gleichzeitig an der Anstalt erlernen. Der Unterricht in Klavier und Violine darf, Lehramtskandidaten ausgenommen, höchstens fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den Schulfächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in der Musik auszuschließen.

Art. 16. Exerzieren. Im Sommer finden an drei Stunden eines Freinachmittags obligatorische Waffenübungen statt. Die Erteilung von Hausaufgaben für diesen Freinachmittag ist nicht gestattet.

Art. 17. Beiträge und Schulgeld. Kantonsbürgerliche Schüler erhalten den gesamten an der Kantonsschule erteilten Unterricht unentgeltlich. Sie haben aber alljährlich einen Beitrag von 7 Fr. an die Bibliothek und die übrigen Sammlungen der Anstalt zu entrichten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht. Diejenigen Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben einen einmaligen Beitrag von 10 Fr. zu leisten, und solche, welche den Klavierunterricht genießen, in jedem Schuljahr 20 Fr. an den Unterhalt der Instrumente; der Beitrag für den Violin-Unterricht beträgt 15 Fr.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben außer obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

| | Bürger anderer Kantone | Ausländer |
|---|---|---|
| wohnhaft im | Kanton 20 Fr. | 60 Fr. |
| „ | außerhalb des Kantons 100 „ | 200 „ |

Nichtkantonsbürgerliche Hospitanten bezahlen pro Fach jährlich 10 Fr. bis zur Höhe des ordentlichen Schulgeldes.

Die Beiträge sind je bei Beginn des Schuljahres voraus zu entrichten, das Schulgeld je bei Beginn eines Semesters.

Den Sekundarlehramtskandidaten werden auf Ansuchen, nach mit Erfolg bestandenen Patentexamen, die für Musik geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge unbemittelten Schülern, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

Art. 18. Stipendien- und Krankenkasse. Die Unterstützung aus der Stipendien- und Krankenkasse ordnet ein besonderes Regulativ.

Art. 19. Absenzen. Jeder Schüler hat ein Absenzenbüchlein anzuschaffen, in welches seine Absenzen eingetragen werden müssen.

Ist ein Schüler durch Krankheit bis zu 3 Tagen verhindert, die Schule zu besuchen, so hat er spätestens beim Wiedereintritt sich durch ein ärztliches oder sonstiges glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen. Dauert die Absenz länger als drei Tage, so hat eine schriftliche Anzeige an die Anstaltsleitung zu erfolgen. Wenn ein Schüler im Schulgebäude wegen Unwohlsein oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, hat er beim Abteilungsvorstand persönlich die Bewilligung zum Weggehen einzuholen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist zum voraus beim Rektorat oder Abteilungsvorstand um Urlaub nachzusuchen.

Art. 20. Logis. Jeder Kantonsschüler hat sein Logis in die vom Prorektor und vom Abteilungsvorstand geführte Liste eintragen zu lassen und eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Was diejenigen Kantonsschüler betrifft, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, so kann die Rektoratskommission,

falls sie ein gewähltes Logis unstatthaft findet, den betreffenden Schüler unter Anzeige an die Eltern anhalten, dasselbe sofort zu verlassen, ohne daß sie zur Mitteilung der Gründe an den Logisgeber verpflichtet wäre. Unter Logis ist Wohn- und Kosthaus verstanden. Trennung beider ist nur ausnahmsweise zulässig. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch außerhalb des Elterhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

Das Wohnen in Wirtschaften ist nur auf besondere Bewilligung des Rektorates gestattet.

Art. 21. Anstaltskleid. Alle Kantonsschüler mit Ausnahme der Sekundarlehramtskandidaten des II., sowie derjenigen des I. Kurses, welche im Besitze eines Zeugnisses über eine im vollen Umfang mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung sind, haben während des ganzen Schuljahres, abgerechnet die im Schulprogramm bezeichneten Ferien, die reglementarisch vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen. Beim Exerzieren und bei Schulfeierlichkeiten jeder Art ist überdies das Tragen der vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Kleidung obligatorisch.

Art. 22. Religionsübung und Toleranz. Die Anstalt erwartet von jedem Schüler, daß er den Vorschriften seiner Konfession gewissenhaft nachkomme und verlangt, daß er sich jeder verletzenden Äußerung über Lehren, Übungen und Gebräuche der Konfessionen enthalte.

Art. 23. Betragen. Die Schüler sind zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule und zu einem achtungsvollen Benehmen gegen alle Lehrer der Kantonsschule, sowie zur genauen Beachtung aller für die Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet. Sämtliche Schüler haben sich auch während der Ferien des guten Rufes der Anstalt würdig zu verhalten und sind auch während dieser Zeit für ihr Betragen verantwortlich.

Alle Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen. Während der großen Pausen haben sie sich, wenn immer die Witterung es gestattet, im Freien aufzuhalten.

Art. 24. Verhalten außerhalb der Schule. Der Besuch von Wirtschaften ist nur Schülern des Gymnasiums von der V. und der technischen und merkantilen Abteilung von der III. Klasse an erlaubt. Die Rektoratskommission kann hiefür bestimmte Wirtschaften bezeichnen.

Der Wirtshausbesuch zur Unzeit, namentlich vormittags (Sonn- und Werktags), ebenso am Nachmittag vor Beendigung der täglichen Unterrichtsstunden ist verboten. Jeder Mißbrauch der Erlaubnis zum Wirtshausbesuch ist strafbar.

Während und unmittelbar nach den Exerzierübungen ist jeder Wirtshausbesuch durchaus untersagt.

Den Schülern der untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener Angehöriger gestattet.

Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen, sowie die Teilnahme an Maskeraden ist allen Schülern unbedingt verboten.

Der Besuch von Tanzstunden kann, falls der Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, durch die Rektoratskommission untersagt werden.

Das Rauchen ist den Schülern der untern Klassen unter allen Umständen verboten; die Schüler der obern Klassen haben sich wenigstens auf der Straße und in allen öffentlichen Lokalen des Rauchens unbedingt zu enthalten.

Art. 25. Beschädigungen. Für Beschädigungen im Schulgebäude ist unter allen Umständen die ganze Klasse verantwortlich.

Art. 26. Arrest. Drei im Verlauf eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden dem Elternhause zur Anzeige gebracht, fünf oder mehr im Zeugnis vermerkt.

Art. 27. Warnung und Ausschluß. Vernachlässigt ein Schüler seine Pflichten oder übertritt er die Disziplinarvorschriften in oder außerhalb der Schule, so erfolgt nach Umständen Anzeige an die Eltern, und es wird der betreffende Lehrer, der Abteilungsvorstand oder die Rektoratskommission die für angemessen erachtete Strafe, in schweren Fällen auf Antrag der Rektoratskommission die Studienkommission die Ausschließung aus der Kantonsschule, verfügen. Schüler, welche einen nachweisbar nachteiligen Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

Art. 28. Gesuche und Beschwerden. Sowohl die Schüler als auch ihre Eltern oder deren Stellvertreter haben Gesuche oder allfällige Beschwerden unmittelbar an das Rektorat zu richten, das sie zur Begutachtung bezw. Vernehmlassung den zuständigen Abteilungsvorständen überweist.

Kollektiv-Petitionen der Schüler sind unzulässig.

Art. 29. Vereine. Es ist den Schülern von VIg und VIIg und IVt und Vt, sowie IS und IIS gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung unter sich zu gründen, aber nur unter folgenden Bedingungen:

1. Sie haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte beim Beginne des Schuljahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, welches ihnen auf Wunsch ein geeignetes Lokal im Kantonsschulgebäude zur Verfügung stellen wird. Alle im Laufe des Schuljahres eintretenden Veränderungen sind dem Rektorat sofort anzuzeigen.

2. Das Tragen von Farben und Vereinsabzeichen ist den Mitgliedern außer im geschlossenen Vereinslokal nur für besondere Anlässe gestattet, wofür jedesmal die Bewilligung des Rektorates einzuholen ist.

3. Schüler von Vg, IIIt und IIIm dürfen nur dann zu irgend einer Vereinsversammlung oder Zusammenkunft beigezogen werden, wenn ihnen das Rektorat für den betreffenden Anlaß Bewilligung erteilt hat. Schüler der untern Klassen dürfen unter keinen Umständen zu irgend einer Versammlung oder Zusammenkunft zugelassen werden.

4. Wenn die Trimestral-Mittelnote eines Schülers im Fleiß 4,5 oder darunter oder im Fortschritt 4 oder darunter beträgt, so ist der Beitritt zu einem Verein unzulässig. Ist ein solcher Schüler bereits Mitglied, so hat er sofort seinen Austritt zu nehmen.

Ebenso können Schüler, die nicht die erste Sitten- oder Disziplinarnote erhalten haben, von der Rektoratskommission angehalten werden, jedem Verein fern zu bleiben.

Sollte ein Verein sich diesen Anordnungen nicht fügen oder sonst Anlaß zu Störungen oder Unordnungen irgend einer Art geben, so kann er auf Antrag der Rektoratskommission dnrch die Studienkommission suspendiert oder ganz aufgehoben werden.

Art. 30. Theaterbesuch. Den Schülern der obern Klassen ist es gestattet, das Theater zu besuchen, ohne Anzeige an den Rektor machen zu müssen. Die Schüler der untern Klassen dagegen haben für den Theaterbesuch eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorzuweisen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Karten, welche zu ermäßigtem Eintritt berechtigen, können jeweilen beim Rektorate bezogen werden.

### *Zweiter Abschnitt. — Die Lehrer.*

Art. 31. Wahl. Die Lehrer der Anstalt werden in der Regel nach erfolgter Ausschreibung auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer gewählt. Sie erhalten über ihre Anstellungsverhältnisse einen Wahlakt.

Art. 32. Hauptlehrer, Hilfslehrer, Professoren. Man unterscheidet Hauptlehrer und Hilfslehrer. Hauptlehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten den Titel „Professor“ beim Amtsantritt oder nach Ablauf des zweijährigen Provisoriums. Die Erteilung dieses Titels auch an andere Hauptlehrer steht in der Befugnis des Regierungsrates.

Art. 33. Zuteilung der Fächer. Jeder Lehrer wird für bestimmte Fächer angestellt, hat sich aber auch dem Unterricht in verwandten Fächern zu unterziehen, sofern seine Kenntnisse ihn dazu befähigen und der Erziehungsrat ihm solchen überträgt.

Er hat sich bei den Aufnahmsprüfungen von Schülern zu beteiligen.

Art. 34. Pflichtstunden. Die Hauptlehrer der wissenschaftlichen Fächer sind zur Erteilung von 20—25 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Hauptlehrer der Kunstfächer, Turnen inbegriffen, sowie die Hauptlehrer der Übungsschule zur Erteilung von wöchentlich 25—30 Unterrichtsstunden. Weitere Stunden können ihnen mit ihrem Einverständnisse gegen besondere Entschädigung übertragen werden.

Art. 35. Stellvertretung. Im Falle der Erkrankung oder eines längeren obligatorischen Militärdienstes eines Lehrers bestellt der Erziehungsrat einen Stellvertreter. Die Anstalt übernimmt dessen Entschädigung auf längstens 6 Monate.

Art. 36. Nebenbeschäftigung. Die Erteilung von Unterrichtstunden an einer andern Anstalt ist einem an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrer nur mit Erlaubnis der Studienkommission gestattet. Ebenso darf ein solcher ein öffentliches Amt, zu dessen Annahme er nicht durch Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, oder eine andere Anstellung ohne ausdrückliche Bewilligung der Studienkommission nicht übernehmen.

Art. 37. Einhaltung des Unterrichts- und Stundenplans. Jeder Lehrer ist verpflichtet, den aufgestellten Unterrichts- und Stundenplan in seinem Fache genau einzuhalten, den gründlichen, organischen Fortschritt seiner Schüler im Auge zu behalten und dieselben nach Kräften in ihrer Gesamtheit bis zum Ziele des Jahrespensums zu führen.

Art. 38. Beginn und Schluß der Lehrstunden. Jede Unterrichtsstunde hat mit dem zweiten Glockenzeichen zu beginnen und mit dem Stundenschlage aufzuhören.

Art. 39. Einführung neuer Lehrmittel. Ohne Gutheißung der Studienkommission darf der Lehrer weder ein neues Lehrmittel einführen, noch ein bisher benutztes außer Gebrauch setzen.

Art. 40. Verhinderungsfälle. Ist ein Lehrer durch Unpäßlichkeit verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er den Rektor hievon rechtzeitig zu benachrichtigen. Wünscht er sonst in einem besondern Falle eine oder mehrere Stunden einzustellen, so hat er die Einwilligung des Rektorates einzuholen.

Art. 41. Führung der Absenzenliste. Alle Lehrer führen ein genaues Verzeichnis über die Absenzen ihrer Schüler. Nicht bewilligte und nicht entschuldigte Absenzen sind von den Lehrern dem Abteilungsvorstand anzuzeigen.

Art. 42. Disziplin. Strafkompetenz. Die Lehrer haben die Pflicht, auf anständiges Betragen der Schüler in und außerhalb der Anstalt zu halten, die Disziplinar-Ordnung zu handhaben, wahrgenommene Übertretungen dem Abteilungsvorstand anzuzeigen und diesen in Handhabung der Disziplin kräftig zu unterstützen. Die Strafkompetenz des einzelnen Lehrers in bezug auf seine Schüler beschränkt sich auf mündliche Zurechtweisung und Arreststrafe bis auf zwei Stunden, welche jedoch nicht auf die Zeit des Mittagessens zu verlegen sind. Die verhängte Arreststrafe kann durch Anzeige an den Abteilungsvorstand zuhanden des Rektorates verschärft werden. (Eingeschriebene Arreststunden. Art. 26.) Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Art. 43. Hausaufgaben. Bei Erteilung der häuslichen Aufgaben für die Schüler haben die Lehrer gebührende Rücksicht auf die Anforderungen, die jeder von ihnen zu stellen berechtigt ist, zu nehmen und sich an die durch den Lehrerkonvent und die Abteilungskonferenz über ein billiges Maß getroffene Verständigung zu halten.

Art. 44. Lehrmittel. Jeder Lehrer ist für die ihm anvertrauten Lehrmittel verantwortlich. Er hat ein genaues Verzeichnis darüber zu führen, und

dieses auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Er sorgt im Einverständnis mit dem Rektorat für allfällige Reparaturen und bringt durch dieses seine Wünsche für Vermehrung und Neuanschaffungen an die Studienkommission.

Art. 45. Schulanlässe. Alle Lehrer haben sich auf Einladung des Rektors an Spaziergängen mit Schülern, Schulfesten und dergleichen zu beteiligen.

Art. 46. Verkehr mit der Schulbehörde und den Eltern. Die Lehrer treten in der Regel durch Vermittlung des Rektors mit der Schulbehörde und mit den Eltern der Schüler in Verbindung. Sie haben direkte Einmischung von Eltern in Unterrichtsangelegenheiten oder Disziplinarfällen nicht anzunehmen, sondern deren Reklamationen an das Rektorat oder den Abteilungsvorstand zu leiten.

Art. 47. Toleranz. Jeder Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was der schuldigen Achtung gegen die bestehenden Konfessionen zuwider wäre.

Art. 48. Entlassung. Hauptlehrer und Hilfslehrer können infolge begründeter Klagen über unsittliches Betragen oder Verletzung ihrer Pflichten, wie auch infolge eingetretener Unfähigkeit, vom Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrates entlassen werden.

Art. 49. Rücktritt. Austretende Lehrer haben ihre Entlassung drei Monate vor dem Kursschlusse dem Präsidenten des Erziehungsrates einzureichen und sind verpflichtet, ihren Unterricht bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen, sofern die Behörde nicht den Austritt vorher gestattet.

### *Dritter Abschnitt.* — ***Rektor, Rektoratskommission, Abteilungsvorstände, Lehrerkonvent und Abteilungskonferenzen.***

Art. 50. Leitende Organe. Die Leitung der Kantonsschule steht bei der Rektoratskommission und dem Rektor.

Art. 51. Die Rektoratskommission. Die Rektoratskommission — bestehend aus den Vorständen der fünf Abteilungen der Kantonsschule: Unteres Gymnasium (Klasse I bis IV), oberes Gymnasium (Klasse V bis VII), technische Abteilung (Industrieschule), merkantile Abteilung (Handelsschule) und Sekundarlehramtsschule und zwei weitern Mitgliedern — wird vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Aus den sieben Mitgliedern der Rektoratskommission bezeichnet der Erziehungsrat den Rektor und dessen Stellvertreter (Prorektor), sowie den Aktuar.

Die Rektoratskommission bestimmt die Durchschnittsnoten, welche bei Stipendienzuteilung, Promotionen und Maturitätsexamen in Frage kommen.

Sie behandelt schwerere Disziplinarfälle und begutachtet alle Fragen, die ihr von der Erziehungsbehörde, dem Rektorate oder den Abteilungsvorständen vorgelegt werden, ebenso aus ihrer Mitte hervorgehende Anträge, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Kantonsschule beziehen.

Sie begutachtet zuhanden der Erziehungsbehörden die Bewilligung von Studien- und Reisestipendien und des Urlaubes für Militärdienst.

Sie nimmt die Vorschläge der Kadettenkommission für die Offiziers- und Unteroffizierswahlen des Kadettenkorps zur Prüfung entgegen und beantragt die vom Standpunkt der Schule notwendig erscheinenden Abänderungen.

Sie nimmt Kenntnis von den Semester- und Jahresberichten der Abteilungsvorstände und des Rektorats und ist befugt, diesen Berichten ihrerseits Anträge beizugeben.

Über die Zuteilung der während der Ferien zu erledigenden laufenden Geschäfte hat jeweilen vor Beginn derselben eine Verständigung zwischen den Mitgliedern der Rektoratskommission stattzufinden.

Die Besorgung der übrigen laufenden Geschäfte wird einer aus Rektor, Prorektor und Aktuar bestehenden engern Kommission übertragen.

Art. 52. Der Rektor. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt sie nach außen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer.

Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushilfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Er führt über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen der Lehrer genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, daß spätestens im Januar Änderungen im Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent oder die Abteilungskonferenzen vorberaten und die Vorschläge hiezu dem Erziehungsdepartement eingereicht werden.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

Er erstattet zuhanden des Erziehungsrates nach Ablauf des ersten Semesters einen Semester- und am Schlusse des Jahres einen Jahresbericht über den Gang der Anstalt im abgelaufenen Schuljahre.

Der Rektor kann zu den Sitzungen der Studienkommission, soweit sie wichtigere Angelegenheiten der Kantonsschule betreffen, mit beratender Stimme beigezogen werden; er führt den Vorsitz in der Rektoratskommission, deren engeren Kommission und dem Lehrerkonvent und ist befugt, den Abteilungs- und Klassenkonferenzen beizuwohnen.

Er nimmt die Eingaben der Abteilungsvorstände und der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats- eventuell an die Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum, und in zweiter vor dasjenige der Rektoratskommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern bezw. deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern ohne weiteres für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen, für drei Tage erteilt er Urlaub unter sofortiger Anzeige an die Behörde.

Er gibt die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlußfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

Im Sommerhalbjahr können durch das Rektorat unter Anzeige an das Erziehungdepartement für die Klassen VIg und VIIg und IVt und Vt und den Lehramtskandidaten 2 Tage und für die untern Klassen 1 Tag zu einem Schulspaziergang freigegeben werden.

Art. 53. Der Prorektor. Der Prorektor ist in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen Stellvertreter, und übernimmt bei unbesetztem Rektorat dessen Funktionen.

Im übrigen besorgt er folgende Geschäfte: Aufstellung des Stundenplanes und der Programme für die Prüfungen zur Vorlage an die Rektoratskommission, Aufnahme der Personalien neu eintretender Schüler und Drucklegung des

Schülerverzeichnisses bei Beginn eines neuen Schuljahres, Entgegennahme der Anmeldungen für Freifächer (Musik, Weben, Sticken, Stenographie etc.).

Die nicht ausdrücklich dem Rektor und Prorektor zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte (Finanzielles, Bauliches usw.) verteilt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Rektoratskommission unter deren Mitglieder oder andere Lehrer.

Art. 54. Der Aktuar. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und der engern Kommission und besorgt die Ausfertigung der Schriftstücke.

Art. 55. Die Abteilungsvorstände. Die Abteilungsvorstände nehmen die Anmeldungen der Schüler ihrer Abteilung für den Besuch von fakultativen Fächern entgegen. Sie wachen darüber, daß das Maximum von 35 Wochenstunden nicht überschritten wird. Gegen Verfügungen der Abteilungsvorstände über Beschränkung des Besuchs fakultativer Fächer ist Rekurs an die Rektoratskommission gestattet.

Sie führen eine genaue Kontrolle über Absenzen der Schüler ihrer Abteilungen und sind berechtigt, Urlaub bis auf einen Tag zu bewilligen.

Sie besorgen die Verteilung und den Einzug der Zeugnisse ihrer Abteilung und liefern die nötigen Angaben über ihre Abteilungen zuhanden des Schulprogramms.

Sie berufen und leiten die Abteilungskonferenzen und sorgen für die genaue Ausführung ihrer Beschlüsse bezw. für deren Leitung an die Rektoratskommission.

Sie erlassen mit Visum des Rektors die von der Konferenz beschlossenen Mahnzettel und Schreiben an die Eltern bezw. Vormünder der Schüler.

Sie kontrollieren die Erteilung und den Erfolg des Nachhilfeunterrichts, zu dem die Schüler ihrer Abteilungen verpflichtet werden.

Sie nehmen Gesuche um Dispens von obligatorischen Unterrichtsfächern, um Studien- und Reisestipendien und um Nachlaß des Schulgeldes und der Beiträge von den Schülern ihrer Abteilungen entgegen und begutachten sie zuhanden der Rektoratskommission.

Sie sind befugt, kleinere Disziplinarfälle von sich aus zu erledigen und Arreststrafen zu verhängen. Schwerere Fälle sind der Klassenkonferenz vorzulegen und mit deren Begutachtung an die Rektoratskommission einzuleiten.

Sie treten nach freiem Ermessen zu den Eltern und Vormündern der Schüler ihrer Abteilung in Beziehung.

Sie geben dem Rektorat zuhanden der Behörde am Schlusse des ersten Semesters einen Spezialbericht und am Schlusse des Jahres einen Jahresbericht über ihre Abteilung ein.

Über alle ihre Verfügungen und Amtshandlungen führen sie ein Tagebuch, das dem Rektorat jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 56. Der Lehrerkonvent. Der Lehrerkonvent besteht aus sämtlichen Hauptlehrern und den Religionslehrern der Anstalt. Der Besuch der Sitzungen ist für diese Lehrer obligatorisch. Hilfslehrer sind mit Bezug auf ihre Fächer, wo dies nötig erscheint, mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Lehrerkonvent behandelt Fragen der innern Organisation der Kantonsschule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch das Rektorat oder die Erziehungsbehörden. Er bringt nach Einholung der Wünsche der einzelnen Lehrer durch das Bibliothekariat die Vorschläge für die Anschaffung von Büchern in die Lehrer- und Schülerbibliothek an die Studienkommission.

Er nimmt die Anträge der Rektoratskommission über Studien- und Reisestipendien entgegen und leitet sie an die Erziehungsbehörde.

Er entscheidet in Verbindung mit den anwesenden Mitgliedern der Erziehungsbehörde über die Aufnahme der Schüler nach stattgehabter Prüfung, wobei indes nur die bei der Prüfung mitwirkenden Lehrer Stimme haben, unter gleicher Voraussetzung über die Maturitätsprüfung der Abiturienten und abschließend von sich aus über die Zensuren (Disziplinar- und Sittennoten) und Promotionen der Schüler.

Er versammelt sich ordentlicherweise vor Schluß eines jeden Trimesters zur Beratung der Zeugnisse und im Januar zur Vorbereitung des Schulprogramms für das kommende Schuljahr; außerordentlicherweise, so oft es die Erziehungsbehörde, der Rektor oder 5 Hauptlehrer verlangen. Er führt über seine Verhandlungen durch einen von ihm aus seiner Mitte für 2 Jahre gewählten Aktuar ein Protokoll, das dem Rektor jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 57. Die Abteilungskonferenzen. Die Abteilungskonferenzen werden zur Beratung der besonderen Angelegenheiten ihrer Abteilung von den Abteilungsvorständen von sich aus oder auf Verlangen von 3 Hauptlehrern der betreffenden Abteilung einberufen. Der Besuch ist für die Lehrer der Abteilung obligatorisch. Die Abteilungskonferenzen führen über ihre Verhandlungen ein Protokoll, das dem Rektor jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 58. Schlußbestimmung. Vorstehende Kantonsschulordnung wird mit dem Beginn des Schuljahres 1913/14 in Vollzug gesetzt.

Durch dieselbe werden aufgehoben und ersetzt:

1. Die Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865, Abschnitt III und IV.

2. Die revidierten Bestimmungen zu Abschnitt I und II der Kantonsschulordnung vom 12. März 1901, 24. November 1907 und 16. September/11. Dezember 1909.

3. Die revidierte Instruktion für die Rektoratskommission vom 21. März und 6. April 1906.

4. Alle anderen, mit vorstehender Kantonsschulordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.

---

**40. 11. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 21. Dezember 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 8 der Kantonsverfassung vom 6. November 1890, in Revision von Art. 15 bis 18 des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895,

verordnen:

Art. 1. Der vom Großen Rate bewilligte Kredit für Staatsbeiträge an Sekundarschulen ist hauptsächlich zur Verminderung der Defizite der außerhalb des Sitzes der Kantonsschule bestehenden Sekundarschulen bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsangehörigen Schülern (Bürgern und Einwohnern) ein Schulgeld von höchstens 20 Fr. für ein Jahr beziehen.

Art. 2. Der Kredit wird in folgender Weise verwendet:

1. Die Hauptsumme wird auf alle subventionsberechtigten Lehrstellen an öffentlichen Sekundarschulen gleichmäßig in nach 100 Fr. abgerundeten Beträgen verteilt. Dieser Staatsbeitrag darf jedoch das Defizit der einzelnen Sekundarschulen nicht übersteigen. Das in Berechnung fallende Defizit besteht in der Differenz zwischen den bezahlten Lehrergehalten und den Einnahmen aus Fondszinsen und Schulgeldern.

   Subventionsberechtigt sind alle Lehrstellen, welche mit Hauptlehrern besetzt sind, ferner die Stellen von Hilfslehrern, Lehrerinnen der Haushaltungskunde und Arbeitslehrerinnen mit wenigstens 24 Wochenstunden Unterrichtszeit

2. An jede im Budgetjahr neugegründete Sekundarschule wird ein einmaliger Beitrag von 2000 Fr. in den Sekundarschulfonds ausbezahlt.

3. Sekundarschulen, welche Lateinkurse abhalten, erhalten an solche einen Beitrag, welcher nach Zahl der Schüler, Kurse und Stunden abgestuft wird.

4. Der allfällig bleibende Überschuß wird zu Fondsbeiträgen an die Sekundarschulen mit den relativ kleinsten Fonds verwendet, wobei der höchste

jährliche Beitrag den für eine Lehrstelle bezahlten Subventionsbetrag nicht überschreiten darf.

5. Die sämtlichen Subventionen und Beitäge werden auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate festgesetzt.

Art. 3. Sekundarschulgemeinden, die während der letzten drei Jahre nichts Namhaftes zur Vermögensvermehrung oder anderweitigen Hebung ihres Schulwesens beigetragen haben, könnnen je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 4. Bei Auflösung einer Sekundarschule fallen die vom Staate empfangenen Fondsbeiträge, ohne Zins, an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Sekundarschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Sekundarschulen nach Art. 2 zu verwenden.

Art. 5. Das Regulativ findet erstmals Anwendung auf die Verteilung des Kredites für das Jahr 1913.

Art. 6. Das Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895, ist aufgehoben; ebenso werden sämtliche Beschlüsse über ausnahmsweise Subventionierung von Sekundarschulen durch die neuen Bestimmungen aufgehoben.

---

**41.** 12. **Reglement für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau.** (Vom 22. März 1912.)

### *I. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Die Anstalt umfaßt vier Jahreskurse.

Der Jahreskurs beginnt in der Regel im Monat Mai und schließt im April.

§ 2. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Zwischen 12 und 2 Uhr und abends nach 6 Uhr darf kein Unterricht erteilt werden. Der Mittwoch- und der Samstagnachmittag sind frei zu halten.

§ 3. Die Anstalt hat die gesetzlichen Ferien, die möglichst in Übereinstimmung mit den übrigen Schulen von Aarau anzusetzen sind.

Ferienaufgaben dürfen nicht gegeben werden.

### *II. Die Schülerschaft.*

§ 4. An Seminaristinnen werden nach den Bestimmungen des Schulgesetzes Stipendien verabfolgt, für deren Verteilung die Lehrerkonferenz alljährlich ihre Vorschläge macht.

Dabei werden berücksichtigt: *a.* die Vermögens- und Familienverhältnisse; — *b.* das Betragen, der Fleiß und die Leistungen.

§ 5. Die Institutsschülerinnen (Seminaristinnen inbegriffen) bezahlen ein Schulgeld von Fr. 40.— per Jahr. Für die Schülerinnen, deren Eltern weder Bürger noch Einwohner des Kantons sind, beträgt das jährliche Schulgeld Fr. 100.—.

§ 6. Die Aufnahme neuer Schülerinnen erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung und in der Regel nur bei Beginn eines Jahreskurses. Eine Aufnahmeprüfung während des Schuljahres kann durch die Seminarkommission bewilligt werden, die Kosten trägt die Aspirantin.

§ 7. Zum Eintritt in die I. Klasse sind das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich und die Kenntnisse, die eine vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt.

Aspirantinnen für die obern Klassen haben sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen: *a.* ein Geburtsschein; — *b.* die letzten Schulzeugnisse; von auswärtigen Aspirantinnen auch die Zeugnisse der untern Stufen; — *c.* eine selbstverfaßte Darstellung des Lebens- und Bildungs-

ganges; — *d.* von den Seminaristinnen ein verschlossenes ärztliches Zeugnis nach vorgeschriebenem Formular.

§ 8. Die Aufnahmeprüfung wird nach einem vom Rektor aufgestellten Programm abgehalten. Sie wird von den Fachlehrern abgenommen in Anwesenheit einer Abordnung der Seminarkommission.

Es wird geprüft: 1. Schriftlich und mündlich in Deutsch, Französisch Mathematik. — 2. Mündlich in Geographie, Geschichte und Naturkunde.

§ 9. Die aus den Abgeordneten der Seminarkommission und der Lehrerschaft konstituierte Prüfungskommission macht Vorschläge für probeweise Aufnahme oder für Abweisung.

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Seminarkommission, gestützt auf die Vorschläge der Lehrerkonferenz, nach Ablauf des ersten Quartals.

§ 10. Wenn die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse 30 übersteigt, so soll in der Regel die Klasse in allen oder auch nur in einzelnen Fächern getrennt werden.

§ 11. Die Seminaristinnen haben die durch den Lehrplan obligatorisch bezeichneten Fächer zu besuchen; fakultativ sind für sie: Latein, Englisch, Italienisch, Kunstgeschichte und Stenographie.

Die Institutsschülerinnen haben mindestens drei Fächer zu besuchen, deren Wahl ihnen frei steht. Von einem einmal gewählten Fache können sie im Falle von ärztlich bescheinigter Krankheit jederzeit, sonst nur auf Schluß eines Semesters auf ein schriftliches Gesuch der Eltern hin durch das Rektorat entlassen werden.

Ist eine Seminaristin im Fall, von einem obligatorischen Fache auf kürzere oder längere Zeit sich dispensieren zu lassen, so hat sie dem Rektor zuhanden der Lehrerschaft ein motiviertes Gesuch einzureichen. Diese begutachtet das Gesuch und legt es der Seminarkommission zur Erledigung vor.

§ 12. Alle Schulabsenzen müssen schriftlich durch die Eltern oder Kostgeber entschuldigt werden. Diese Entschuldignngen sind zuerst dem Rektor, dann den Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, vorzuweisen und schließlich dem ersteren einzuhändigen.

Für Urlaub bis auf 3 Tage ist die Erlaubnis des Rektors, für längere Zeit die des Präsidenten der Seminarkommission einzuholen.

Dauert die Absenz wegen Krankheit oder aus andern Gründen mehr als 8 Tage, so ist dem Rektor hiervon Anzeige zu machen. Jedes unentschuldigte Wegbleiben von längerer Dauer wird als Austritt aus der Anstalt betrachtet.

§ 13. Schülerinnen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben bezüglich der Wahl des Kostortes die Weisung des Rektors zu befolgen.

Schülerinnen und Kostgeber, welche Anliegen oder Beschwerden vorzubringen wünschen, haben sich ebenfalls an den Rektor zu wenden.

Die Inspektion der Kostorte wird von den Lehrerinnen besorgt.

§ 14. Disziplinarvergehen leichterer Art, die während der Unterrichtszeit vorkommen, sind von den Lehrern, solche außer derselben vom Rektor abzuwandeln.

Schwerere Fälle sind durch die Lehrerkonferenz zu behandeln.

Das Recht der Wegweisung steht auf Antrag der Lehrerkonferenz nur der Erziehungsdirektion zu.

§ 15. Die Schülerinnen stehen auch außerhalb der Schule unter der Aufsicht der Lehrerschaft.

§ 16. Der Eintritt der Schülerinnen in Vereine ist nur mit der Zustimmung der Lehrerschaft gestattet.

§ 17. Die aktive Beteiligung an öffentlichen Tanzanlässen, sowie an Turn-, Gesangs- und dramatischen Aufführungen ist den Schülerinnen ohne Beisein der Eltern oder ohne Bewilligung des Rektorates untersagt.

Als öffentlich gilt der Anlaß der nicht in einem Privathause stattfindet.

§ 18. Am Schlusse jedes Quartals werden zuhanden der Eltern Zeugnisse ausgestellt.

§ 19. Vor Schluß des Schuljahres finden in den drei untern Klassen nach Weisung der Seminarkommission Schlußprüfungen oder Repetitorien statt. Die im Laufe des Jahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen werden während derselben ausgestellt.

Den Schlußakt bildet eine öffentliche Zensur.

§ 20. Die Anträge für die Promotionen sind der Seminarkommission vorzulegen.

§ 21. Entlassungszeugnisse werden nur an solche Schülerinnen verabfolgt, welche die Anstalt wenigstens ein Jahr besucht haben, und die ihren Austritt spätestens 14 Tage vor Schluß eines Quartals anzeigen.

### *III. Lehrerschaft und Rektorat.*

§ 22. Die für wissenschaftliche Unterrichtsfächer angestellten Lehrer sind Hauptlehrer. Sie können zu 18 bis 24 Unterrichtsstunden verhalten werden.

Der Rektor ist zu höchstens 18 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

In Fällen, wo nur für kurze Zeit Stellvertretung nötig wird, haben die Lehrkräfte in die Lücke zu treten.

Den Lehrkräften für Kunstfächer (Hülfslehrer) werden die Stunden auf Grund der Bestimmungen des Lehrplanes zugeteilt.

§ 23. Urlaub können die Lehrer vom Rektor bis auf 3 Tage, vom Präsidenten der Seminarkommission bis auf 8 Tage erhalten. Für längern Urlaub ist das Gesuch an die Seminarkommission zu richten.

Die Lehrer haben allfällige Unterrichtsabsenzen rechtzeitig dem Rektor anzuzeigen und durch Anschlag zur Kenntnis der Schülerinnen zu bringen.

Nachdem der Stundenplan festgesetzt ist, darf kein Lehrer von sich aus Änderungen an demselben anbringen, weder im Sinne der Verlegung von Stunden, noch von Vermehrung oder Verminderung derselben.

§ 24. Über neu einzuführende Lehrmittel berichtet die Seminarkommission, gestützt auf Gutachten des Fachlehrers und Fachinspektors an den Erziehungsrat. Die betreffenden Vorschläge müssen spätestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres eingereicht werden.

§ 25. Jeder Lehrer führt über die ihm übergebenen Lehrmittel ein fortlaufendes Inventar und legt alljährlich dem Rektor ein Verzeichnis der Neuanschaffungen vor.

§ 26. Die Hauptlehrer bilden die engere, Haupt- und Hülfslehrer zusammen die weitere Lehrerversammlung.

Erstere besammelt sich, so oft zuständige Geschäfte zu behandeln sind, letztere gegen den Schluß jedes Quartals.

Hülfslehrer können auch, wenn das Interesse ihrer Fächer es erheischt, zu den engern Lehrerversammlungen beigezogen werden.

§ 27. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der Einladung zu einer Lehrerversammlung Folge zu leisten.

§ 28. Die weitere Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse: — *a.* Begutachtung des vom Rektor entworfenen Stundenplanes; — *b.* Anträge auf Abänderung des Lehrplanes; — *c.* Vorschläge für die Jahresbudgets einzelner Lehrfächer und der Bibliothek; — *d.* Vorschlag zur Verteilung der Stipendien; — *e.* Abwandlung schwerer Disziplinarfälle gemäß § 14; — *f.* Ausfertigung der Quartalzeugnisse; — *g.* Vorschläge für die Aufnahme und Promotion der Schülerinnen; — *h.* Prüfung und Begutachtung aller vom Rektor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände; — *i.* Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Prüfungen oder Repetitorien.

§ 29. Die engere Lehrerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar, sowie zwei Mitglieder der Bibliothekkommission für die Dauer von vier Jahren.

Für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden kann derselbe Hauptlehrer nicht zu einem dieser Ämter verhalten werden.

§ 30. Die aus einem Vertreter der Seminarkommission und zwei Mitgliedern der Lehrerschaft bestehende Bibliothekkommission verwaltet die Bibliothek im Rahmen der eingeräumten Kredite, bestimmt die Neuanschaffungen, sowie die im Lehrerzimmer aufzulegenden Zeitschriften und erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Seminarkommission.

§ 31. Der Lehrer der Naturwissenschaften ist zugleich Konservator der Sammlungen und Verwalter des Schulgartens.

§ 32. Der Rektor vollzieht die Aufträge der Seminarkommission und wohnt ihren Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Er nimmt die Anmeldungen neuer Schülerinnen entgegen und leitet die Wahl der Kostorte.

Er setzt sich mit den Eltern und Kostgebern, so oft es nötig ist, ins Einvernehmen und macht die nötigen Mitteilungen.

Er führt eine Schulchronik.

Er sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Reglements, des Lehr- und Stundenplanes und für die Handhabung der Schuldisziplin.

Er erteilt von sich aus den Lehrern und den Schülerinnen Urlaub bis auf 3 Tage (vgl. § 12 und 23).

Er führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Absenzen von Lehrern und unter Mithülfe der Lehrerschaft ein solches über die Absenzen der Schülerinnen und legt ersteres vierteljährlich der Seminarkommission vor.

Für Stellvertretung im Falle von Krankheit oder sonstiger längerer Verhinderung eines Lehrers setzt er sich mit der Seminarkommission ins Einvernehmen.

Er leitet die Verhandlungen der Lehrerversammlung und führt deren Beschlüsse aus.

Er entwirft den Stundenplan und legt ihn der Lehrerversammlung und der Seminarkommission vor.

Er wacht über das Maß der Hausaufgaben und sorgt dafür, daß weder im ganzen noch in einzelnen Fächern eine Überlastung mit solchen stattfindet; kann er nicht Abhülfe schaffen, so hat er an die Seminarkommission zu berichten.

Er übernimmt die Ausfertigung des zu erstattenden Jahresberichtes.

§ 33. Dem Rektor ist ein Stellvertreter beigegeben, welcher ihn in seinen Rektoratsgeschäften unterstützt und im Verhinderungsfall vertritt.

§ 34. Der Stellvertreter des Rektors, sowie der Aktuar, der Bibliothekar, der Konservator und der Verwalter des Schulgartens werden angemessen entschädigt.

### *IV. Aufsichtsbehörden.*

§ 35. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den auf Grund des Vertrages mit der Gemeinde Aarau vom 16. August 1910 gewählten Mitgliedern.

§ 36. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 37. Der Rektor, bezw. sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 38. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu: *a.* Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse; — *b.* Überwachung des Unterrichts, des Gesundheitswesens und der Disziplin; — *c.* Verteilung der Inspektorate; — *d.* Genehmigung des Stundenplanes; — *e.* Entscheidung über Aufnahmen und Promotionen; — *f.* Wahl der Abordnung aus ihrer Mitte zu den Aufnahmeprüfungen; — *g.* Bezeichnung des Stellvertreters für den Rektor, sowie Wahl eines Mitglieds in die Bibliothek-

kommission; — *h.* Aufstellung des Voranschlages für das Staatsbudget zuhanden der Erziehungsdirektion; — *i.* Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; — *k.* Behandlung der von den Inspektoren, dem Rektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände; — *l.* Abwandlung von Beschwerden; — *m.* Begutachtung über die Einführung neuer Lehrmittel (§ 24); — *n.* Erledigung von Disziplinarfällen gemäß § 14.

§ 39. Die von der Seminarkommission ernannten Fachinspektoren besuchen den Unterricht in der Regel zweimal während eines Semesters und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Bericht.

Dieser Bericht wird von der Erziehungsdirektion dem betreffenden Lehrer zur Einsichtnahme zugestellt.

---

**42.** 13. **Lehrplan für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau.** (Vom 8. Mai 1912.)

### *I. Deutsch.*

I. Klasse (5 Stunden). — *a.* Lektüre: Epische und lyrische Gedichte, Erzählungen, Schilderungen, Beschreibungen usw. in Prosa. Leichtere epische und dramatische Dichtungen. Vorbildliche Jugendschriften. — *b.* Grammatik: Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes. Interpunktionslehre. Die Aussprache des Neuhochdeutschen. — *c.* Mündliche Referate im Anschluß an die Lektüre und über eigene Erlebnisse der Schülerinnen. Rezitationsübungen. — *d.* 14 Aufsätze, wovon die Hälfte in der Schule.

II. Klasse (5 Stunden). — *a.* Lektüre wie in I, nur mit gesteigerten Anforderungen. Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. *b.* Grammatik, Flexion, Wortbildung. Schwierigeres aus der Syntax. — *c.* Wie in I. — *d.* 12 Aufsätze, wovon die Hälfte in der Schule.

III. Klasse (5 Stunden). — Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur. Ausgewählte Partien aus den homerischen Dichtungen. Schillers Leben und Werke.

Andere neuhochdeutsche Dichtungen und Prosawerke.

Vortrag poetischer und prosaischer Stücke. Freie mündliche Berichterstattung. 12 Aufsätze, wovon 5 in der Schule.

IV. Klasse (5 Stunden). — Lektüre klassischer Werke der zweiten Blüteperiode. Zusammenfassung der gelegentlichen literar-geschichtlichen Mitteilungen zu einem Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur. Lektüre einer griechischen Tragödie und eines Shakespeareschen Stückes.

Einiges aus der Poetik und der Geschichte der deutschen Sprache. Vortrag von Poesie und Prosa. Freie mündliche Vorträge. 10 Aufsätze, wovon die Hälfte in der Schule.

### *II. Französisch.*

I. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung der Formenlehre, insbesondere der unregelmäßigen Verba. Anfang der Syntax.

Lektüre leichter Stücke. Schriftliche Arbeiten im Anschluß an den Unterricht. Diktate.

II. Klasse (4 Stunden). — Fortsetzung und Abschluß der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre leichterer moderner Schriftwerke. Leichte Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts. Diktate.

III. Klasse (3 Stunden). — Repetition der Grammatik. Fortsetzung der Lektüre moderner Autoren. Leichtere Texte der klassischen Zeit. Referate und Aufsätze, insbesondere Briefe.

IV. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung der Lektrüe klassischer Stücke. Proben aus den Romantikern und ihren Vorläufern, mit literargeschichtlichen Erläuterungen. Aufsätze.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll das Französische sein.

### III. Englisch.

I. Kurs (3 Stunden). — Einführung in die Sprache auf Grund eines methodischen Übungsbuches. Einübung einer richtigen Aussprache. Schreib- und Sprechübungen.

II. Kurs (3 Stunden). — Abschluß der Grammatik. Lektüre eines leichten Prosaikers. Fortgesetzte Sprech- und Schreibübungen.

III. Kurs (2 Stunden). — Lektüre poetischer und prosaischer Stücke guter Autoren mit biographischen und literargeschichtlichen Erläuterungen. Grammatische Übungen und leichte Aufsätze (Briefe).

IV. Kurs (1 Stunde). — Lektüre schwieriger Literaturwerke. Diktate. Aufsätze.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll das Englische sein.

### IV. Italienisch.

I. Kurs (3 Stunden). — Formenlehre auf Grund eines methodischen Übungsbuches. Lektüre leichter Stücke.

II. Kurs (3 Stunden). — Fortsetzung der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre wie oben.

III. Kurs (2 Stunden). — Lektüre größerer Prosastücke und zusammenhängender Dichtungen. Nach Bedürfnis Erweiterung der Grammatik.

IV. Kurs (1 Stunde). — Lektüre wie in Kurs III, nach Möglichkeit mit literargeschichtlichen Erläuterungen.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll so viel als möglich das Italienische sein.

### V. Latein.

I. Kurs (3 Stunden). — Als Vorschule: Wanderung durch das alte Italien und die römische Geschichte. Lateinische Lehnwörter. Erster Gang durch die Formenlehre und Hauptregeln der Syntax an der Hand eines methodischen Übuungsbuches. Lektüre leichter Stücke (Fabeln und Sagen).

II. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, verbunden mit Übungen. Beginn zusammenhängender Lektüre, z. B. des Cornelius Nepos und Curtius Rufus. Einführung in die Poesie.

III. Kurs (2 Stunden). — Ausgewählte Partien aus Caesar und anderen geeigneten Prosaikern. Poetische Lektüre in einer Anthologie.

IV. Kurs (1 Stunde). — Fortsetzung der poetischen und prosaischen Lektüre.

### VI. Pädagogik.

#### A. Theorie.

III. Klasse (4 Stunden). — Im Sommer: Einleitung (Grundbegriffe und allgemeine Übersicht. Von der Wichtigkeit der Pädagogik. Verschiedene Erziehungsfaktoren. Die Natur des Menschen. Allgemeine erzieherische Grundsätze). Geschichte der Erziehung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, verbunden mit Lektüre pädagogischer Meisterwerke.

Im Winter: Anthropologie und allgemeine Erziehungslehre.

Bemerkung: Die Kapitel Somatologie und Körperpflege sind den Lehrern der Naturwissenschaft, der Hygiene und der Gymnastik übertragen und werden darum hier nur kurz berührt.

Das Hauptgewicht wird gelegt auf die Beobachtung und Deutung geistiger Vorgänge, insbesondere bei Kindern, und auf die Auffindung der Gesetze für Geistesbildung.

IV. Klasse (2 Stunden). — Schulkunde, besonders des Primarschulwesens: Einrichtung und Ziele, unter Zugrundelegung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel. Schulführung: Disziplin und Willensbildung; Gemütsbildung; intellektuelle Bildung.

Der Lehrstoff und die wissenschaftliche Weiterbildung des Lehrers. Allgemeine Unterrichtslehre (allgemeine Methodik, Didaktik) mit Hervorhebung der Lehrformen. Spezielle Methodik des Sprachfaches.

Bemerkung: Die Methodik der anderen Fächer der Volksschule ist Sache der Fachlehrer.

B. Praxis.

IV. Klasse. — *a.* Schulbesuche: Gruppenweise wohnen die Seminaristinnen Lektionen im Sprach- und Rechenfache bei, im Sommer in einer einklassigen, im Winter in einer mehrklassigen Abteilung der städtischen Primarschule.

Um den Betrieb von Sukzessiv- und Gesamtschulen kennen zu lernen, macht die Klasse unter Leitung des Lehrers 1 bis 2 auswärtige Schulbesuche.

*b.* Lehrübungen (2 Stunden): Erst in der eigenen Klasse, dann vom II. Quartal an auf allen Stufen der hiesigen Primarschule.

Den letztern geht jeweilen ein Schulbesuch in der betreffenden Klasse voraus.

### *VII. Religionslehre.*

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Schriften des Alten Testaments, nach Möglichkeit auf Lektüre gegründet.

II. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Schriften des Neuen Testaments mit Lektüre, wie oben.

III. Klase (1 Stunde). — Kirchengeschichte des ersten Zeitraumes.

IV. Klasse (1 Stunde). — Fortsetzung der Kirchengeschichte. Die wichtigsten Kulturreligionen im Überblick.

### *VIII. Geschichte.*

I. Klasse (2 Stunden). — Einleitung: Vorbegriffe; Wesen und Formen des Staates. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

II. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte vom Untergang des weströmischen Reiches bis 1700.

III. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von 1700 bis zur Gegenwart.

IV. Klasse (3 Stunden). — Schweizergeschichte. Heranziehung von Urkundenlektüre. Verfassungskunde.

In allen Klassen Betonung des Kulturgeschichtlichen. Historische Exkursionen.

### *IX. Kunstgeschichte.*

Elemente der Kunstgeschichte, unter Benützung geeigneten Anschauungsmaterials.

III. Klasse (Winter 1 Stunde). — Altertum und Mittelalter.

IV. Klasse (Sommer 1 Stunde). — Neue Zeit.

### *X. Geographie.*

I. Klasse (2 Stunden). — Elementare Erläuterung der Geländedarstellung in den topographischen und geographischen Karten. Globuslehre. Das Meer und seine Beziehungen zum Menschen. Länderkunde von Europa.

II. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Kontinente, mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich bedeutsamen Gebiete.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Schweiz in allgemeiner Darstellung und ihre volkswirtschaftliche Stellung.

IV. Klasse (1 Stunde). — Physikalische und mathematische Geographie. Geologie: Die Veränderungen der Erdoberfläche. Vulkanismus und Gebirgsbildung. Die geologischen Zeitalter. Die Erde als Himmelskörper. Die scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Gestirne. Der Kalender.

Exkursionen in die Umgebung zur Demonstration der geologischen Verhältnisse. (Im 2. Quartal 4 zweistündige Exkursionen.)

### XI. Naturwissenschaften.

I. Klasse (3 Stunden). — *a.* Botanik (im Sommer 3, im Winter 2 Stunden): Besprechung von häufigeren Vertretern der wichtigsten einheimischen Familien der Blütenpflanzen mit besonderer Hervorhebung der biologischen Verhältnisse. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Besprechung der wichtigsten Gruppen der Sporenpflanzen an Hand häufiger einheimischer Formen.

*b.* Praktikum und Exkursionen (im Sommer 2 Stunden): Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen zur Einführung in die Morphologie und die Kenntnis des natürlichen Systems. Anleitung zu biologischen Versuchen und zur Anlegung eines Herbars von besonders charakteristischen Pflanzen. Einführung in die einfachste, mikroskopische Untersuchung.

Arbeiten im Schulgarten und Exkursionen in der Umgebung zu biologischen Beobachtungen und zur Erklärung der verschiedenen pflanzlichen Formationen (Wiese, Wald, Sumpf usw.). Besuch eines Torfmoors.

II. Klasse (4 Stunden). — *a.* Zoologie (3 Stunden): Besprechung der wichtigsten Tiergruppen an Hand von charakteristischen Vertretern unter steter Hervorhebung der vergleichend-anatomischen und biologischen Verhältnisse.

Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers.

*b.* Chemie (im Winter 2 Stunden): Besprechung einiger chemischer Elemente und ihrer Verbindungen.

III. Klasse ($4^1/_2$ Stunden). — *a.* Physik (2 Stunden): Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die wichtigsten Kapitel aus der Akustik und Wärmelehre.

*b.* Chemie und Mineralogie (2 Stunden): Stickstoff, Phosphor und Kohlenstoff. Säuren und Salze. Die wichtigsten Metallgruppen. Einige technische Prozesse (Sodagewinnung, Glas- und Porzellanfabrikation, Hochofenprozeß).

Die wichtigsten Mineralien und deren allgemeine Eigenschaften. Die verbreitetsten Gesteinsarten. Erze und Gewinnung der Metalle.

*c.* Praktikum (im Winter 1 Stunde, in Abteilungen): Selbständige Ausführung einfacher und wichtiger physikalischer Versuche.

Bestimmung häufiger Mineral- und Gesteinsformen.

IV. Klasse (3 Stunden). — *a.* Physik (2 Stunden): Optik, Magnetismus und Elektrizität und deren Anwendungen.

*b.* Chemie (im Sommer 1 Stunde): Einige Kapitel aus der organischen Chemie: Kohlenwasserstoffe und Leuchtgas. Kohlenhydrate und Gärung. Fette und Seifen. Eiweißstoffe. Nahrungs- und Genußmittel und deren elementare Untersuchung.

*c.* Praktikum (im Winter 1 Stunde): Anstellung von einfachen Schulversuchen unter Benützung leicht zugänglicher Apparate mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

### XII. Gesundheitslehre.

IV. Klasse (1 Stunde). — Einleitung. Die Organisation der öffentlichen Hygiene. Schulhygiene (Schulhaus, Unterricht, Schulkind und Lehrpersonal). Praktische Übungen (Eintritts-Untersuchung des Schulkindes.)

Anlegung eines ersten, antiseptischen Verbandes.

### XIII. Mathematik.

I. Klasse (4 Stunden). — *a.* Rechnen: Bürgerliches Rechnen. Repetition der 4 Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Repetition der 4 Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, sowie der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Textgleichungen.

*b.* Geometrie: Geometrische Formenlehre in Verbindung mit Linearzeichnen. Planimetrie I. Teil.

II. Klasse (4 Stunden). — *a.* Rechnen: Bürgerliches Rechnen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Quadratwurzeln. Gleichungen zweiten Grades.

*b.* Geometrie: Planimetrie II. Teil, mit besonderer Betonung der geometrischen Aufgaben und Konstruktionen.

III. Klasse (4 Stunden). — *a.* Rechnen: Bürgerliches Rechnen und die Elemente des kaufmännischen Rechnens. Potenzen und Wurzeln. Logarithmen.

*b.* Geometrie: Trigonometrie. Stereometrie I. Teil.

IV. Klasse (3 Stunden). *a.* Rechnen: Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Übungen für das Schulrechnen. Ergänzungen und Repetition.

*b.* Geometrie: Stereometrie II. Teil. Ergänzungen und Repetition.

### *XIV. Buchführung.*

II. Klasse (1 Stunde). — Repetition der einfachen Buchführung; die doppelte Buchführung.

### *XV. Kunstzeichnen.*

Vorbemerkung: In allen Klassen ist Gesamtunterricht im Landschaftszeichnen zu pflegen. Dabei ist auf möglichst einfache Darstellungsweise zu achten und im übrigen auf allen Stufen die Anwendung der Farbe möglichst zu berücksichtigen.

I. Klasse (2 Stunden). — Sommer: Übungen im Zeichnen von Blättern, Blüten und Früchten (in naturalistischer und auch in ornamentaler Auffassung).

Winter: Einführung in das körperliche Zeichnen, zuerst nach runden, dann nach geradkantigen Gegenständen. Kurze Theorie der malerischen Perspektive.

II. Klasse (2 Stunden). — Sommer: Fortsetzung der in der ersten Klasse begonnenen Übungen. Zeichnen und Malen nach natürlichen Pflanzen und Blumen, möglichst in Zusammenstellung mit Vasen und Gefäßen.

Winter: Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Tierzeichnen unter Benützung der naturhistorischen Sammlungen.

III. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der in der II. Klasse gemachten Übungen im Zeichnen und Malen nach natürlichen Pflanzen, Blumen, Früchten u. dgl., sowie nach Gegenständen in voller Rundung, mit gesteigerten Anforderungen in Form und Farbe. Spezielle Anleitung in der Schattiertechnik. Übungen im Skizzieren mit Bleistift, Tinte und Kreide.

IV. Klasse ($1^1/_2$ Stunden, Sommer 2 Stunden, Winter 1 Stunde). — Sommer: Pflege des freiperspektivischen Zeichnens und Skizzierens in der Natur. Aquarellieren.

Durchs ganze Jahr: Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel nach den gebräuchlichen Vorlagewerken für Primarschulen. Methodik.

### *XVI. Schreiben.*

I. Klasse (1 Stunde). — Deutsche und englische Kurrentschrift.

Fakultativ: Stenographie (1 Stunde).

II. Klasse (1 Stunde). — Kurrentschrift, Rundschrift und andere Zierschriften. Wandtafelschreiben. Methodische Anleitung zur Erteilung des Schreibunterrichtes.

### *XVII. Gesang und Musiktheorie.*

I. Klasse (2 Stunden). — Schwellton. Durtonleiter. Durdreiklang. Treffübungen. Lautlehre. Einstimmige Lieder.

Theorie: Elementares. Intervallenlehre. Sichere Kenntnis sämtlicher Durtonleitern. Rhythmik. Taktierübungen, Musikdiktat.

II. Klasse (2. Stunden). — Fortsetzung der Treffübungen. Einführung in den zweistimmigen Gesang. Molltonleitern aller Formen. Molldreiklang. Leichte zweistimmige Lieder.

Theorie: Akkordlehre. Rhythmik. Taktierübungen, Musikdiktat.

III. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der Treffübungen. Anleitung zum Vortrag einfacher Lieder. Zwei- und dreistimmige Lieder.

Theorie: Septimenakkord. Tonalität. Kadenzierung. Der vierstimmige Satz als Grundlage des zweistimmigen Satzes. Taktierübungen, Musikdiktat.

IV. Klasse (2 Stunden). — Ein- und mehrstimmige Lieder. Unisonogesang. Einzelvortrag. Intonation. Dirigierübungen. Methodik.

Theorie: Modulation. Kurzer Abriß der Formenlehre.

NB. Die zweite Stunde ist für die II., III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres zu gemeinsamen Chorübungen zu verwenden.

In dieser Stunde soll neben der Schaffung eines Repertoirs von mehrstimmigen Frauenchören den Seminaristinnen der obersten Klasse Gelegenheit geboten werden, sich im Einstudieren, Intonieren und Dirigieren von volkstümlichen Liedern praktisch vorzubilden.

### *XVIII. Instrumentalmusik.*

Vorbemerkung: Den Schülerinnen soll Gelegenheit geboten werden, Violin-, Klavier- und Harmoniumspiel zu erlernen.

Für die Seminaristinnen ist ein Instrument obligatorisch.

Die Klavierschülerinnen der III. und IV. Klasse, soweit sie Seminaristinnen sind, haben auch das Harmoniumspiel zu üben.

#### A. Violinspiel.

I. Kurs. — Körperhaltung, Haltung des Instrumentes und des Bogens. Bogenführung. Einfache Strich- und Griffübungen.

II. Kurs. — Fortsetzung der technischen Studien. Übungen in den leichtern Dur- und Moll-Tonarten und deren Tonleitern. Stricharten.

III Kurs. — Übungen in gesteigerter Schwierigkeit. Die übrigen Dur- und Molltonarten und deren Tonleitern. Enharmonische Verwechslung. Leichte Vortragsstücke in der ersten Lage.

IV. Kurs. — Einführung der Vorgerücktern in die höhern Lagen. Vortragsstücke. Liederspiel. Duette.

#### B. Klavierspiel.

I. Kurs. — Anschlagübungen. Artikulation. Über- und Untersetzen. Leichte ein- und zweistimmige Vortragsstückchen.

II. Kurs. — Tonleitern. Akkordbrechungen. Arpeggiomotive mit verschiedenen Spannungen. Angemessene Etüden und Vortragsstücke.

III. Kurs. — Fortsetzung der technischen Studien. Skalengänge mit chromatischen Fülltönen. Sonatinen. Liederspiel.

IV. Kurs. — Etüden zur Ausbildung des rhythmischen Gefühls und des Vortrages (Pedalgebrauch, Dynamik, Phrasierung). Leichtere Sonaten, Variationen usw.

#### C. Harmoniumspiel.

III. Klasse. Einführung in die Technik des Instrumentes. Dreistimmige Lieder und Choräle.

IV. Klasse. — Studium und Avista-Spiel von vierstimmigen Chorälen und schwierigeren Harmoniumkompositionen. Anleitung zum Transponieren.

Allgemeine Bemerkung. Der gesamte Instrumental-Unterricht wird gruppenweise erteilt. Die Gruppen dürfen höchstens vier Schülerinnen zählen und erhalten je eine Wochenstunde Unterricht.

Den Schülerinnen, welche zu Hause nicht über ein Klavier oder Harmonium verfügen, wird in der Schule Gelegenheit zum Üben gegeben.

Fakultativ: Für Vorgerücktere, die sich noch weiter auf dem von ihnen gewählten Instrument ausbilden wollen, wird hiefür Gelegenheit in der Weise geboten, daß sie gegen eine von der Seminarkommission festzusetzende mäßige Gebühr eine halbe Wochenstunde erhalten können. Die Zahl der Teilnehmerinnen bestimmt jeweilen die Seminarkommission.

### *XIX. Turnen.*

I. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen, Schritt- und Hüpfarten der I. und II. Stufe; Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen, Schritt- und Hüpfarten der III. und IV. Stufe; Langstab- und Keulenübungen; Geräteübungen. Turnspiele.

III. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung des in der II. Klasse behandelten Übungsstoffes; Kommandierübungen; theoretische Belehrungen; Turnspiele.

IV. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung des praktischen Turnens: Turnspiele, Einführung in die Methodik des Mädchen- und Knabenturnens der I. und II. Stufe. Lehrübungen im gegenseitigen Unterricht mit Mädchen- und Knabenklassen der Gemeindeschulen.

In allen Klassen sollen, wenn die Witterung und Umstände es erlauben, an Stelle der formalen Turnübungen freie Leibesübungen treten, wie Ausmärsche, Eislauf, Schlitteln, Schwimmen etc.

### *Allgemeine Bestimmungen.*

1. Für Seminaristinnen sind obligatorisch: Deutsche Sprache und Literatur. — Französische Sprache und Literatur. — Pädagogik und Methodik mit praktischen Lehrübungen. — Religionslehre und Kirchengeschichte. — Weltgeschichte und Schweizergeschichte nebst Verfassungskunde. — Allgemeine und Schweizergeographie. — Naturgeschichte, Physik und Chemie. — Gesundheitslehre. — Mathematik und Buchführung. — Zeichnen. — Schreiben. — Gesang. — Instrumentalmusik. (Ein Instrument.) — Turnen.

Ausnahmsweise können einzelne musikalisch unbegabte Schülerinnen nach Antrag der Lehrerkonferenz durch die Seminarkommission vom Unterricht in Violin- und Klavierspiel befreit werden.

2. Fakultative Fächer sind: Englisch, Italienisch, Lateinisch, Stenographie, Kunstgeschichte und ein zweites Instrument.

Der Besuch fakultativer Fächer durch Seminaristinnen unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Es ist ihnen von den drei Fremdsprachen Englisch, Italienisch und Lateinisch in der Regel nur eine gestattet, keinenfalls darf die Zahl der fakultativen Wochenstunden sechs überschreiten.

3. Die Institutsschülerinnen haben mindestens drei Fächer zu besuchen, deren Wahl ihnen frei steht. Von einem einmal gewählten Fache können sie im Falle von ärztlich bescheinigter Krankheit jederzeit, sonst nur auf Schluß eines Semesters auf ein schriftliches Gesuch der Eltern hin durch das Rektorat entlassen werden.

4. Unterrichtssprache ist, ausgenommen die Stunden für neue Fremdsprachen, das Schriftdeutsche.

In allen Fächern soll auf richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck und in sämtlichen schriftlichen Arbeiten strenge auf eine gute und saubere Handschrift gehalten werden.

5. Diktieren des Lehrstoffes oder schriftliches Ausarbeitenlassen des Vortrages ist nicht statthaft. Dem Unterrichte sollen, wo es erforderlich ist, geeignete Lehrbücher zugrunde gelegt werden.

Über neu einzuführende Lehrmittel berichtet die Seminarkommission, gestützt auf Gutachten des Fachlehrers und Fachinspektors an den Erziehungsrat. Die betreffenden Vorschläge müssen spätestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres eingereicht werden.

6. Der Stundenplan soll so angelegt werden, daß Arbeit und Erholung, anstrengende und leichtere Stunden abwechseln.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen von 10—15 Minuten einzuschalten.

Mindestens zwei Nachmittage wöchentlich sollen schulfrei sein.

Der Entwurf des Stundenplanes ist jeweilen der Lehrerkonferenz zur Einsicht und Begutachtung vorzulegen und alsdann der Seminarkommission zu unterbreiten.

7. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den Realien sollen sich die Aufgaben außerhalb der Schulzeit auf die mündliche Repetition des Unterrichtes beschränken.

Um ein Übermaß zu vermeiden, haben die betreffenden Lehrer jedes Semester Erhebungen anzustellen und sich miteinander zu verständigen.

Ferien, Sonn- und Feiertage sind den Schülerinnen durch keine Schularbeiten zu schmälern.

8. Der Rektor wacht über genaue Innehaltung sowohl der Unterrichtszeit als auch der Pausen, ebenso darüber, daß weder im ganzen noch in einzelnen Fächern eine Überlastung mit Hausaufgaben stattfindet.

*Übersicht der obligatorischen Stunden.*

| Fächer | Klasse I | Klasse II | Klasse III | Klasse IV | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | 5 | 5 | 5 | 5 | 20 |
| Französisch | 4 | 4 | 3 | 3 | 14 |
| Pädagogik | — | — | 4 | 4 | 8 |
| Religionslehre | 2 | 2 | 1 | 1 | 6 |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 3 | 9 |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | 1 | 7 |
| Naturwissenschaften | 3½ | 4 | 4½ | 3 | 15 |
| Gesundheitslehre | — | — | — | 1 | 1 |
| Mathematik | 4 | 4 | 4 | 3 | 15 |
| Buchführung | — | 1 | — | — | 1 |
| Kunstzeichnen | 2 | 2 | 2 | 1½ | 7½ |
| Schreiben | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Gesang | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Instrumentalunterricht | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 |
| Turnen | 2 | 2 | 3 | 3 | 10 |
| | 30½ | 32 | 33½ | 31½ | 127½ |

*Übersicht der fakultativen Stunden.*

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Englisch | 3 | 3 | 2 | 1 | 9 |
| Italienisch | 3 | 3 | 2 | 1 | 9 |
| Latein | 3 | 3 | 2 | 1 | 9 |
| Kunstgeschichte | — | — | ½ | ½ | 1 |
| Stenographie | 1 | — | — | — | 1 |

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle desjenigen vom 26. März 1908.

**48.** 14. **Lehrplan der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld.** (Vom 9. März 1912.)

**Lehrplan der Industrieabteilung.**

| Fächer | I. | II. | III. | IV. t. | IV. m. | V. t. | V. m. | VI. | VII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Deutsch | 6 | 5 | 4 | 3 | 3 | 4 | 4 | 3 | 2 |
| Französisch | 5 | 5 | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Englisch | s. d. Bemerkung | | | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Italienisch | | | | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Korrespondenz | — | — | — | — | 1 | — | 3 | — | — |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Math. Geographie | — | — | — | — | — | — | — | S 2 | — |
| Arithmetik | 4 | 3 | 3 | 2 | 3 | — | 2 | — | — |
| Buchhaltung | — | — | — | — | 2 | — | 1 | — | — |
| Handelslehre | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — |
| Albgebra | — | — | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 |
| Planimetrie | — | 2 | S 3<br>W 2 | S 2 | — | — | — | — | — |
| Stereometrie | — | — | — | 2 | — | S 2 | — | — | — |
| Trigonometrie | — | — | — | W 2 | — | 2 | — | — | — |
| Darstellende Geometrie | — | — | — | — | — | S 2<br>W 3 | — | 2 | 2 |
| Übungen z. d. G. | — | — | — | — | — | — | — | S 2<br>W 3 | 2 |
| Praktische Geometrie | — | — | — | — | — | — | — | S 2 | — |
| Analytische Geometrie | — | — | — | — | — | — | — | W 3 | 2 |
| Naturkunde | 2 | 2 | 1 | 3 | 2 | 3 | — | — | 2 |
| Physik | — | — | 3 | — | — | 3 | — | 3 | 4 |
| Chemie | — | — | — | — | 2 | — | 2 | S 5<br>W 3 | 4 |
| Chemisches Laboratorium | — | — | — | — | — | — | — | W 2 | 2 |
| Linearzeichnen | — | W 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Schreiben | 1 | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — |
| Gesang | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Fechten | — | — | — | — | — | W 2 | W 2 | W 1 | — |
| Militärische Übungen | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 |
| Total S | 32 | 32 | 36 | 37 | 37 | 35 | 35 | 34 | 34 |
| Total W | 30 | 32 | 33 | 35 | 35 | 34 | 35 | 33 | — |

Bemerkungen.

1. In der IV.—VII. techn. Klasse ist Englisch oder Italienisch nach der Wahl des Schülers obligatorisches Fach.

2. Fakultative Fächer sind: Englisch (resp. Italienisch) IV.—VII. techn. Klasse je 3 Stunden wöchentlich; Gesang V.—VII. Klasse je 2 Stunden; Stenographie I. und II. Kurs III.—VII. Klasse je 2 und 1 Stunden; Freihandzeichnen I.—VII. Klasse 2 Stunden im Winter; Religion VII. Klasse 1 Stunde.

### *Lehrstoff.*

#### I. Klasse.

1. Ev. Religion. Biblische Geschichte des Alten Testaments. 2 Std.

2. Kath. Religion. Die Sakramente. Allgemeine Sittenlehre. 2 Std.

3. Deutsch. Kenntnis der Wortarten und Satzglieder. Übungen in der Rechtschreibung und im mündlichen Ausdruck. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke. Memorieren. Diktate. Aufsätze. 5 Std.

Ind.-Klasse allein. Grammatische und orthographische Übungen. 1 Std.

4. Französisch. Formenlehre und einfache Satzbildung. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. (Übungen.) Diktate. Memorieren. 5 Std.

5. Geschichte. Alte Geschichte und mittlere Geschichte bis zu Karl dem Großen. 2 Std.

6. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen und der physikalischen Geographie. Die fremden Erdteile. 2 Std.

7. Rechnen. Gemeine Brüche und Dezimalbrüche. Das metrische System. Bürgerliche Rechnungsarten. Kopfrechnen. Einfache Rechnungsführung. 4 Std.

8. Naturgeschichte. Im *Sommer:* Beschreibung einzelner Vertreter der einheimischen Tierwelt. Im *Winter:* Elementares über den Bau des menschlichen Körpers. 2 Std.

9. Freihandzeichnen. Übung der Elementarformen: Rechteck, Kreis, Ellipse, Eiform etc. beim Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur. Gedächtniszeichnen. Material: Blei- und Farbstift. 2 Std.

10. Schreiben: Deutsche und englische Kurrentschrift. 1 Std.

11. Gesang. Tonmaterial, Tonschrift, Noten- und Pausenwerte, Taktarten, Dur-Tonleiter, Aussprache. Ein- und zweistimmige Lieder. 2 Std.

12. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen. Übungen an Hang- und Stützgeräten. Sprünge. Volkstümliche Übungen und Spiele. 2 Std.

II. Klasse.

1. Ev. Religion. Leben und Lehre Jesu. 2 Std.

2. Kath. Religion. Allgemeine und besondere Sittenlehre. 2 Std.

3. Deutsch. Repetition der Wortlehre. Eingehendere Behandlung der Satzglieder. Haupt- und Nebensätze. Interpunktionsübungen. Schwierigere prosaische und poetische Lesestücke. Sprech- und Memorierübungen. Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe. Diktate. 4 Std.

II. Ind.-Klasse allein: Grammatikalische Übungen und Interpunktionslehre. 1 Std.

4. Französisch. Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Sprechübungen. Memorieren. Diktate. 5 Std.

5. Geschichte. Mittlere und neuere Geschichte. 2 Std.

6. Geographie. Die Länder Europas. 2 Std.

7. Rechnen. Proportionen. Bürgerliche Rechnungsarten. Längen- und Flächenberechnungen. Einfache Buchführung. 3 Std.

8. Planimetrie. Einleitung. Parallele und Winkel. Die Kongruenz der Dreiecke. Das Viereck. Konstruktions- und Übungsaufgaben. 2 Std.

9. Naturgeschichte. Die wichtigsten Gefäßpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Biologie. Übersicht über die Kryptogamen. Bau- und Leben der Pflanze. Exkursionen. 2 Std.

10. Linearzeichnen. Anleitung zum Gebrauch der Instrumente. Planimetrische Konstruktionen. Flächenmalen. W 2 Std.

11. Freihandzeichnen. Pflanzenzeichnen nach der Natur. Verwendung gezeichneter Formen zu einfachen Entwürfen. Flachornamente. Material: Bleistift und Aquarellfarben. 2 Std.

12. Schreiben. Rundschrift. Repetition der deutschen und der englischen Kurrentschrift. 1 Std.

13. Gesang. Intervalle. Die verschiedenen Oktaven. Treffübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. 2 Std.

14. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen ohne und mit Belastungen der Hand. Übungen im Hang und im Stütz. Einfache und angewandte Sprünge. Volkstümliche Übungen und Spiele. 2 Std.

III. Klasse.

1. Ev. Religion. Apostolisches Zeitalter und das Wichtigste aus der Kirchengeschichte. 2 Std.

2. Kath. Religion. Die Begründung des Glaubens. Das Dasein Gottes. Die Person Christi. Die katholische Kirche. 2 Std.

3. Deutsch. Repetition der Formenlehre. Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satz. Analysieren. Orthographie und Interpunktion. Lektüre prosaischer und epischer Stücke. Einiges über Metrik im Anschluß an das Gelesene. Sprech- und Memorierübungen, Dispositionen, Inhaltsangaben, Beschreibungen, Vergleichungen, Charakterzeichnungen, Briefe. 4 Std.

4. Französisch. Wiederholung der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Das Wichtigste aus der Syntax. Sprechübungen. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen. Extemporalien. 3 Std.

5. Geschichte. Vaterländische Geschichte. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Geographie. Einführung in die Kartenkenntnis. Landeskunde der Schweiz. 2 Std.

7. Arithmetik. Kettensatz, Münzrechnungen, Warenrechnungen, Zinseszinsrechnungen. Körperberechnungen. Einfache Buchführung mit den Elementen der Wechsellehre. 3 Std.

8. Algebra. Die 4 Spezies mit allgemeinen Zahlen. Die Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Multiplikation und Division von Polynomen. Ausziehen der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben. 2 Std.

9. Planimetrie. Der Kreis. Gleichheit und Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren. Teilung, Verwandlung und Ausmessung der Figuren. S 3, W 2 Std.

10. Physik. Elementarkurs. 3 Std.

11. Naturgeschichte. Mineralogie. Die wichtigsten Mineralien mit Berücksichtigung ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Bedeutung. 1 Std.

12. Linearzeichnen. Planimetrische Konstruktionen: Lösung geometrischer Aufgaben und Aufzeichnung einfacher Kurven. Projektionslehre: Zeichnen geometrischer Körper und technischer Objekte nach Modellen. 2 Std.

13. Freihandzeichnen. Einführung in die Perspektive. Darstellung von geometrischen Körpern und verschiedenartigen Gebrauchsgegenständen nach der Natur mit Berücksichtigung der Farbe und der Beleuchtungserscheinung. 2 Std.

14. Schreiben. Rundschrift und römische Kursivschrift. 1 Std.

15. Gesang. Die Moll-Tonarten, Moll-Tonleitern, Dur- und Moll-Dreiklänge. Modulation. Die verschiedenen Tonschlüssel. Stimmregister. Dreistimmige und vierstimmige Lieder. 2 Std.

16. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen ohne und mit Belastung der Hand. Übungen an Hang- und Stützgeräten. Angewandte Sprünge. Laufen, Heben, Werfen, Spiele. 2 Std.

### IV. Techn. und merk. Klasse gemeinsam.

1. Ev. Religion. Genauere Einführung in die Kirchengeschichte. Bibelkunde. 1 Std.

2. Kath. Religion. Kirchengeschichte. 1 Std.

3. Deutsch. Grammatik: Repetition der gesamten Wort- und Satzlehre. Lehre von den Perioden. Die wichtigsten Sätze aus der Stillehre. Verslehre: Rhythmische Bewegung und Lautung des Verses. Einfache Verse und Strophen. Lektüre. Im Anschluß an die Lektüre Sprech- und Disponierübungen, kleinere Vorträge. Schriftliche Arbeiten. 3 Std.

4. Französisch. Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen zusammenhängender Stücke. Lektüre schwierigerer Lesestücke oder eines leichtern Schriftstellers. Sprechübungen. Memorierübungen. Extemporalien. Diktate. 4 Std.

*5. Englisch. Übungen zur Aussprache. Einführung in die Formenlehre und Syntax. Umformungen und Rückübersetzungen. Diktate. Extemporalien. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen. 3 Std.

*6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer. 3 Std.

7. Geschichte. Geschichte des Altertums, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse. 2 Std.

8. Geographie. Physische und politische Geographie Europas, speziell der Länder Zentral- und Westeuropas. 2 Std.

9. Gesang. Repetition der Theorie. Harmonielehre. Drei- und Vierklänge mit deren Umkehrungen. Generalbaßschrift. Kontrapunkt. Kanon. Fuge. Singübungen, Lieder und Arien mit Klavierbegleitung. Vier- und mehrstimmige Männerchöre. 2 Std.

10. Turnen. Frei-, Ordnungs- und Laufübungen. Übungen an Geräten. Spiele. 2 Std.

IV. Techn. Klasse allein.

1. Rechnen und Buchhaltung. Warenrechnungen. Einführung in die Kontokorrente. Doppelte Buchhaltung. 2 Std.

2. Arithmetik und Algebra. Wiederholung der vier Operationen erster und zweiter Stufe unter dem Gesichtspunkte einheitlichen Aufbaues. Die Operationen 3. Stufe: Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten. 3 Std.

3. Planimetrie *(Sommersemester)*. Allgemeine Repetition. Teilverhältnisse mit Anwendung auf die Theorie der Transversalen, der Ähnlichkeitspunkte und -Axen. 2 Std.

4. Stereometrie. Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raum. Polyeder, Zylinder und Kegel. 2 Std.

5. Trigonometrie *(Wintersemester)*. Die trigonometrischen Funktionen im rechtwinkligen Dreieck. Angewandte Aufgaben. Die trigonometrischen Funktionen im Koordinatensystem. 2 Std.

6. Naturgeschichte. Im *Sommersemester:* Botanik. Beschreibung und Bestimmung von Vertretern der wichtigsten Phanerogamenfamilien mit Berücksichtigung der Biologie. Natürliches System. Im *Wintersemester:* Zoologie. Vergleichende Charakteristik der Wirbeltierklassen. 3 Std.

7. Linearzeichnen. Planschriften. Graphisches Rechnen. Graphische Übungen auf dem Gebiete der Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2 Std.

8. Freihandzeichnen. *Sommersemester:* Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens im Freien. Wiedergabe einfacher architektonischer und landschaftlicher Motive. *Wintersemester:* Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen, Schmetterlingen, ausgestopften Vögeln etc. Gipszeichnen. 2 Std.

IV. Merk. Klasse allein.

1. Französisch. Handelskorrespondenz. 1 Std.

2. Arithmetik. *a.* Gold- und Silberrechnungen. Münzrechnungen. Wechselrechnungen. Terminrechnungen. Berechnung der Zinse im Kontokorrent. 3 Std.

*b.* Algebra: Potenzen. Wurzelgrößen, Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. 2 Std.

*c.* Buchhaltung: Erklärung des Systems der doppelten Buchhaltung an kleineren Geschäftsgängen. Amerikanische und italienische doppelte Buchhaltung. 2 Std.

*d.* Handelslehre: Wechsellehre. Der lateinische Münzbund. 1 Std.

---

* Anmerkung. Für die IV.—VII. techn. Klasse ist Englisch oder Italienisch (nach freier Wahl des Schülers) obligatorisch; die IV. merk. hat Unterricht in Englisch oder Italienisch, die V. merk. in beiden Sprachen zu nehmen.

3. Chemie. Elementare Behandlung einzelner Abschnitte der anorganischen Chemie. 2 Std.

4. Naturgeschichte. *Sommersemester:* Botanik. Beschreibung technisch wichtiger Pflanzen unter Berücksichtigung von Biologie und Anatomie. Übungen im Bestimmen. *Wintersemester:* Zoologie: Anthropologie. 2 Std.

5. Freihandzeichnen. *Sommersemester:* Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens im Freien. Wiedergabe einfacher architektonischer und landschaftlicher Motive. *Wintersemester:* Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Naturformen, Gipsmodellen. Skizzieren. Ornamentzeichnen. Übungen in der Zusammenordnung verschiedener Farbtöne. Einfache Entwürfe. 2 Std.

6. Schreiben. Gotische Schrift. Wiederholung der früher eingeübten Schriften. 1 Std.

V. Techn. und merk. Klasse gemeinsam.

1. Deutsch. Grammatik: Rückblicke auf die gesamte Wort-, Satz- und Stillehre. Lehre von der Wortbildung. Poetik: Bilder und Figuren. Einführung in die Literaturgeschichte. Lektüre: Schwierigere Prosa. Balladen und Romanzen. Gesänge aus den homerischen Epen und dem Nibelungenlied. Leichtere Dramen. Vorträge und Aufsätze. 4 Std.

2. Französisch. Fortsetzung der Syntax mit mündlichen Übersetzungen. Lektüre leichterer französischer Schriftsteller. Anleitung zum mündlichen Gebrauch der Sprache. Memorieren leichterer poetischer Stücke. 4 Std.

3. Englisch (s. d. Anmerkung S. 172). Abschluß der Formenlehre. Systematische Zusammenfassung der Syntax. Übersetzung zusammenhängenden Stoffes. Lektüre einzelner schwierigerer Lesestücke oder eines Prosaikers. Im Anschluß: Zahlreiche Sprechübungen. Memorieren von Gedichten. 3 Std.

4. Italienisch (s. d. Anmerkung S. 172). Grammatik: Kurze Übersicht der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Übersetzen leichterer zusammenhängender Stücke erzählenden oder brieflichen Inhalts. Lektüre: Schwerere Prosastücke oder ein Drama. Rezitationen. 3 Std.

5. Geschichte. Die Völkerwanderung. Das Frankenreich. Deutschland im Zeitalter der Sachsen, Franken und Hohenstaufen. Die Kreuzzüge. Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen. Die Renaissance. 2 Std.

6. Geographie. Allgemeine Erdkunde: Die Gesteins-, Wasser- und Lufthülle der Erde. Beschreibung besonders wichtiger außereuropäischer Länder. 2 Std.

7. Turnen. Frei- und Marschübungen. Keulenschwingen. Dauerlauf. Übungen am Reck, Barren und Roß. Hoch- und Weitsprung. Spiele. 2 Std.

8. Fechten. Körperstellungen und Körperbewegungen. Paraden, Hiebe und Stiche, Finten, einfache Gänge. Italienische Schule. W 2 Std.

V. Techn. Klasse allein.

1. Arithmetik und Algebra. Quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Irrationale und imaginäre Zahlen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Übungen mit dem Rechenschieber. 2 Std.

2. Stereometrie. *Sommersemester:* Das Dreikant. Die regulären Polyeder. Rotationskörper. 2 Std.

3. Trigonometrie. *Sommersemester:* Das allgemeine Dreieck. Angewandte Aufgaben. *Wintersemester:* Sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf die Erd- und Himmelskugel. 2 Std.

4. Darstellende Geometrie. Die kotierte Normalprojektion. Die Affinität. Harmonische Gruppen mit Anwendung auf das vollständige Vierseit, Pol und Polare an Kreis und Ellipse. S 2, W 3 Std.

5. Naturgeschichte. Im *Sommersemester:* Botanik. Fortsetzung der Beschreibung typischer Repräsentanten unter Berücksichtigung der Kryptogamen

und mit Übungen im Bestimmen von Gefäßkryptogamen und Phanerogamen. Spezielle Botanik mit einläßlicherer Beschreibung einzelner besonders wichtiger Familien. — Anatomie und Biologie der Pflanzen. Exkursionen. Im *Wintersemester:* Zoologie. Übersichtliche Behandlung der wirbellosen Tiere in absteigender Reihenfolge. 3 Std.

6. Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre. 3 Std.

7. Freihandzeichnen. Im *Sommersemester:* Zeichnen und Malen im Freien. Wiedergabe architektonischer und landschaftlicher Motive. Im *Wintersemester:* Zeichnen nach schwierigern Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Fortsetzung des Gipszeichnens. Stillehre. 2 Std.

V. Merk. Klasse allein.

1. Handelskorrespondenz, französische, englische und italienische. 3 Std.

2. Arithmetik. Effektenrechnungen. Wechselarbitrage. Warenrechnungen. Zinsberechnung im Kontokorrent (schwierigere Fälle). 2 Std.

3. Algebra. Quadratische Gleichungen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. 1 Std.

4. Buchhaltung. Übungen im Aufstellen der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Verbuchung verschiedener Geschäftsvorfälle. 1 Std.

5. Handelslehre. Betreibungs- und Konkursgesetz. Ausgewählte Kapitel aus dem Obligationenrecht. 1 Std.

6. Chemie und Warenkunde. Vorführung von Rohprodukten und Industrieerzeugnissen aus allen drei Naturreichen; chemische und mikroskopische Prüfung derselben. 2 Std.

7. Freihandzeichnen. Erweiterung der Übungen der IV. merk. Klasse. 2 St.

8. Schreiben. Repetition der früher eingeübten Schriften. Moderne Zierschrift mit dem Pinsel. 1 Std.

VI. Techn. Klasse.

1. Deutsch. Literaturgeschichte: Biographische Bilder aus der vorklassischen Zeit. Lessing, Goethe, Schiller. Das Drama. Einschlägige Vorträge. Schriftliche Arbeiten. 3 Std.

2. Französisch. Abschluß der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre französischer Schriftsteller mit literaturgeschichtlichen Exkursen. Leichtere Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre. Memorieren poetischer Stücke. 3 Std.

3. Englisch. Übersetzen zusammenhängenden Stoffes. Zahlreiche Sprech- und Memorierübungen. Lektüre klassischer Prosa und Poesie (z. B. Dickens) etc. Literargeschichtliche Exkurse. 3 Std.

4. Italienisch. Eingehendere Behandlung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre hervorragender Schriftsteller mit besonderer Berücksichtigung der Klassiker. Leichtere Aufsätze und stilistische Übungen. Memorieren von Gedichten. 3 Std.

5. Geschichte. Reformationszeitalter. Der 7jährige Krieg. Gründung des nordamerikanischen Freistaates. Französische Revolution. Die Feldzüge Napoleons. Aufkommen Deutschlands und Italiens. Deutsch-französischer Krieg. 3 Std.

6. Mathematische Geographie. Im *Sommersemester:* Die tägliche Bewegung der Himmelskugel. Die Rotation, Gestalt und Größe der Erde. Das Newtonsche Gravitationsgesetz. Die Kepplerschen Gesetze. Das Sonnensystem. Die Fixsterne. 2 Std.

7. Arithmetik und Algebra. Binomischer Lehrsatz. Grundlagen der Lebensversicherung. Operationen mit komplexen Zahlen. Näherungslösungen numerischer Gleichungen. Ausführliche Behandlung des Funktionsbegriffes und der graphischen Darstellung der Funktionen. Begriff des Differentialquotienten. Anwendung desselben zur Lösung von Maxima- und Minimaaufgaben. 2 Std.

8. Darstellende Geometrie. Punkt, Gerade und Ebene im Grund- und Aufrißverfahren. Elemente der Perspektive. Affinität mit Anwendung auf Prismen- und Zylinderschnitte. Beleuchtung und Durchdringung. Transformation der Projektionsebenen mit Anwendungen. Axonometrische Projektion. 2 Std.

9. Übungen zur darstellenden Geometrie. S 2, W 3 St.

10. Praktische Geometrie. Im *Sommersemester:* Die gerade Linie im Felde. Das Nivellieren. Optische Distanzmessung. Winkelmessen mit Theodolit und Übungen am Nonius. Abstecken von Kreisbogen. Vermessungstechnische Aufgaben mit Verwendung des Meßtisches. 2 Std.

11. Analytische Geometrie. Im *Wintersemester:* Punkte und Geraden in ihrer gegenseitigen Lage in der Ebene. Der Kreis. 3 Std.

12. Chemie. Einführung in die Chemie. Physikalische Chemie. Die Elemente und Verbindungen der anorganischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung technisch wichtiger Prozesse. S 5, W 3 Std.

13. Chemisches Laboratorium. Experimente im Anschluß an den Unterrichtsstoff. W 2 Std.

14. Physik. Wärmelehre. Optik. Akustik. Magnetismus. Statische Elektrizität. 3 Std.

15. Turnen. Frei-, Marsch- und Laufübungen. Übungen an Geräten. Dauerlauf und Spiele. 2 Std.

16. Fechten. Im *Wintersemester:* Wiederholungen. Schwierigere Angriffsarten. Kontrafechten. Italienische Schule. 2 Std.

## VII. Techn. Klasse. *(Sommersemester.)*

1. Deutsch. Literaturgeschichte: Bilder aus dem literarischen Leben des 19. Jahrhunderts. Rückblicke. Grammatikalische Wiederholungen. Schriftliche Arbeiten. 2 Std.

2. Französisch. Übersetzen schwierigeren zusammenhängenden Stoffes mit Repetition der Grammatik. Schriftliche Arbeiten. Fortsetzung der Lektüre französischer Schriftsteller. Im Anschluß daran Aufsätze und literargeschichtliche Exkurse. 3 Std.

3. Englisch. Lektüre eines neuern Prosaschriftstellers, verbunden mit schriftlichen Übungen. Literaturgeschichtliche Exkurse. 3 Std.

4. Italienisch. Übersetzen zusammenhängenden Stoffes mit Repetition der Grammatik. Lektüre schwierigerer Prosaschriftsteller, namentlich der Neuzeit. Die Literatur in ihren Hauptvertretern. 3 Std.

5. Geschichte. Geschichte der schweizerischen Bünde. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Religion (fakultativ). Das wichtigste aus der Religionsgeschichte. Religiöse Hauptfragen der Gegenwart. 1 Std.

7. Arithmetik und Algebra. Elemente der unendlichen Reihen. Repetitionen. 2 Std.

8. Darstellende Geometrie. Die zentrische Kollineation. Die Rotationskörper. Repetition. 2 Std.

9. Übungen zur darstellenden Geometrie. 2 Std.

10. Analytische Geometrie. Die Kegelschnitte und die Funktionsgleichungen zweiten Grades. Pol und Polare der Kegelschnitte. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes. 2 Std.

11. Naturgeschichte. Zoologie. Der menschliche Körper. Repetition der Zoologie. 2 Std.

12. Physik. Elektrizität. 4 Std.

13. Chemie und Mineralogie. Anorganische Chemie, II. Teil. Organische Chemie: Die wichtigsten Gruppen der Kohlenstoffverbindungen. Kristallographie. Die wichtigsten Mineralien. 4 Std.

14. Chemisches Laboratorium. Qualitative Analysen. Darstellung einfacher anorganischer und organischer Präparate. 2 Std.

15. Turnen. Gemeinsam mit der VI. Klasse. 2 Std.

**Lehrplan des Gymnasiums.**

| Fächer | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 2 | 1 | — | — | — |
| Deutsch | 5 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Latein | 9 | 6 | 6 | 6 | 6 | 5 | 5 |
| Französisch | — | 5 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Griechisch | — | — | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Ersatz f. Griechisch: Deutsch | — | — | (2) | (2) | — | — | (1) |
| Ersatz f. Griechisch: Französisch | — | — | (1) | — | — | — | — |
| Ersatz f. Griechisch: Englisch | — | — | — | (3) | (3) | (4) | (3) |
| Ersatz f. Griechisch: Italienisch | — | — | — | — | (3) | (3) | (2) |
| Ersatz f. Griechisch: Rechnen | — | — | (3) | — | — | — | — |
| Ersatz f. Griechisch: Freihandzeichnen | — | — | — | W (2) | — | — | — |
| Philosophie | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 4 | 3 | 3 | 2 |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | 1 | — | — | — |
| Rechnen | 4 | 3 | — | — | — | — | — |
| Mathematik | — | — | 3 | 3 | 3 | 4 | 3 |
| Naturkunde | — | 2 | — | 2 | 3 | 1 | 1 |
| Physik | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 |
| Chemie | — | — | — | — | — | 2 | 2 |
| Freihandzeichnen | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| Schreiben | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| Gesang | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | S 2 |
| Fechten | — | — | — | — | — | W 2 | W 2 |
| Militärischer Unterricht | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 | S 2 |
| Total S | 33 | 35 | 35 | 35 | 35 | 33 | 33 |
| Total W | 31 | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 | 31 |

Bemerkungen.

1) Die in Klammern gesetzten Ersatzstunden für Griechisch sind obligatorisch für die „Nichtgriechen" aller Klassen.

2) Fakultative Fächer sind: Englisch und Italienisch IV.—VII. Klasse je 3 Std. wöchentlich. Gesang V.—VII. Klasse je 2 Std. Hebräisch VI. Klasse 3, VII. Klasse 2 Std. Stenographie III.—VII. Klasse, I. und II. Kurs, je 2 und 1 Std. Freihandzeichnen I.—VII. Klasse 2 Std. im Winter; außerdem speziell für Kandidaten der medizinischen Berufsarten: Freihandzeichnen V. Klasse 2 Std. Chemisches Laboratorium VII. Klasse 2 Std. Religion VII. Klasse 1 Std.

### *Lehrstoff.*

#### I. Gymnasialklasse.

Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Freihandzeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen mit der I. Ind.-Klasse.

Latein. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Extemporalien. 9 Std.

#### II. Gymnasialklasse.

Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Botanik, Freihandzeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen mit der II. Ind.-Klasse.

1. Latein. Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Leichtere Lektüre, z. B. Cornelius Nepos. 6 Std.

2. Französisch. Erklärung und Einübung der Aussprache. Grammatik: Das regelmäßige Zeitwort, das Zahlwort, das Fürwort. Leichtere, meistens zusammenhängende Lesestücke dienen zur Einübung der Grammatik, zum Nacherzählen oder zu Gesprächen. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Schule. 5 Std.

III. Gymnasialklasse.

Religion, Rechnen (Nichtgriechen), Geographie, Gesang, Freihandzeichnen und Turnen mit der III. Ind.-Klasse.

1. Deutsch. Sprachlehre: Der zusammenhängende Satz. Behandlung von Lesestücken mit mündlicher Wiedergabe. Übungen im freien Vortrag. Behandlung und Einprägung von Gedichten. Aufsatz: Erzählungen und Darstellungen aus dem Erfahrungskreis der Schüler und im Anschluß an das Gelesene. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Interpunktionslehre. Repetition einzelner Kapitel der Grammatik. Lektüre größerer Erzählungen mit Wiedergabe. Vortragen von Gedichten. 2 Std.

2. Latein. Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Repetition der Formenlehre. Lektüre: Nepos; Caesar, bellum Gallicum. 6 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Formenlehre mit steter Anwendung und Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische. Extemporalien. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Abschluß der Formenlehre. Lektüre: Fortsetzung des Lesestoffes der II. Klasse mit gleicher Behandlung. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Schule. 3 Std.

Französisch (Nichtgriechen). Einübung der Grammatik. Erweiterung des Wortschatzes in Lesestücken über Gegenstände des täglichen Lebens oder durch Besprechung von Bildern. 1 Std.

5. Geschichte. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Mathematik. Planimetrie: Grundgebilde. Symmetrie. Geometrische Örter. Dreieckskonstruktionen. Kongruenz. Arithmetik und Algebra: Die ersten 4 Operationen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. 3 Std.

IV. Gymnasialklasse.

Religion, Gesang und Turnen mit der IV. Ind.-Klasse.

1. Deutsch. Sprachlehre: Der Periodenbau. Einführung in das Leben der Sprache. Stillehre an Hand von Lesestücken; in Verbindung damit Aufsätze in den einfacheren Stilarten: Erzählung, Beschreibung, Schilderung, Charakteristik. Übungen im freien Vortrag. Behandlung und Einprägung von Gedichten. Lektüre leichterer Dramen. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Homer in deutscher Übersetzung. 2 Std.

2. Latein. Fortsetzung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre: Caesar (bellum Gallicum). Livius. Einführung in die Poesie: Phaedrus. Ovid. 6 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Xenophons Anabasis. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Syntax: Syntax I. Teil im Anschluß an Übersetzungen oder an die Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Lektüre: Erzählungen, Briefe, Beschreibungen, Novellen aus einem Lesebuche oder einem leichtern modernen Schriftsteller. 3 Std.

5. Englisch. Siehe allgemeine Fächer, I. Kurs.

6. Geschichte. Geschichte der Griechen und Römer. 4 Std.

7. Geographie. Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. 1 Std.

8. Mathematik. Algebra: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Planimetrie: Bewegungen. Eigenschaften der Figuren. Inhaltsberechnung. Ähnlichkeit und ähnliche Lage. 3 Std.

9. Naturgeschichte. Übungen im Bestimmen von Phanerogamen. Grundzüge der Morphologie im Anschluß an mikroskopische Demonstrationen. Biologie der Pflanzen. Grundzüge der Systematik. Exkursionen. 2 Std.

10. Freihandzeichnen (Nichtgriechen). Im *Wintersemester:* Skizzierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Gipszeichnen. 2 Std.

## V. Gymnasialklasse.

1. Deutsch. Einführung in die deutsche Metrik und Poetik. Geschichte der ältern deutschen Dichtung. Übungen im freien Vortrag von Gedichten und eigenen Arbeiten. Lesen von klassischen Meisterwerken und von ausgewählten Stücken der ältern deutschen Dichtung. Aufsätze im Anschluß an das Gelesene und Abhandlungen in freier Form. 3 Std.

2. Latein. Fortsetzung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Livius, Vergil, Cicero. 6 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Xenophons Anabasis, Lysias, Homers Odyssee. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Syntax II. Teil, wie in der IV. Klasse. Schriftliche Schularbeiten. Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit oder eine leichtere Komödie (Molière: L'avare; Sandeau: Mlle. de la Seiglière). Gedichte von Lafontaine und andern modernen Dichtern. 3 Std.

5. Englisch (Nichtgriechen). Siehe allgemeine Fächer, II. Kurs.

6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer, I. Kurs.

7. Geschichte. Allgemeine Geschichte des Mittelalters und Übergang zur Neuzeit. 3 Std.

8. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Quadratische Gleichungen. Logarithmen. Ebene. Trigonometrie. 3 Std.

9. Naturgeschichte. Zoologie: Die Tierstämme in aufsteigender Linie und vom biologischen Gesichtspunkte aus. Anthropologie. 3 Std.

10. Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre. 2 Std.

11. Freihandzeichnen (fakultativ). Im *Sommersemester:* Zeichnen im Freien. Wiedergabe architektonischer und landschaftlicher Motive. Im *Wintersemester:* Skizzierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Gipszeichnen. 2 Std.

## VI. Gymnasialklasse.

Turnen mit der VI. techn. Klasse.

1. Deutsch. Geschichte der neuern deutschen Literatur bis in die klassische Blütezeit. Lesen von klassischen Meisterwerken. Aufsätze und freie Vorträge. 3 Std.

2. Latein. Fortsetzung der Syntax. Übersetzen zusammenhängender Lesestücke. Lektüre: Sallust; Horaz, Oden und Epoden. 5 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Abschluß und Repetition der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre: Homers Ilias, Demosthenes, Thukydides, Plato, Euripides, Sophokles. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Wiederholung der Syntax mit Übersetzung zusammenhängender Stücke. Schriftliche Schularbeiten meistens aus den behandelten Übersetzungen, gelegentlich freie Arbeiten. Lektüre: Schwierigere Schriftsteller der Neuzeit oder kursorische Lektüre eines leichteren Romans mit Verwendung zum Nacherzählen. Eine klassische Tragödie (Racine), ganz oder einzelne Akte. Schwierigere Gedichte. 3 Std.

5. Englisch (Nichtgriechen). Abschluß der Formenlehre. Systematische Behandlung der Syntax. Lesen hervorragender Werke der modernen Literatur. Klassiker der ältern Zeit. Konversations- und Memorierübungen. Übersetzungen und stilistische Übungen. Aufsätze und Briefe. Lernen von Dialogen und Gedichten. 4 Std.

6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer, II. Kurs.

7. Hebräisch (fakultativ). Laut- und Formenlehre. Schriftliche Einübung der Formen. Lektüre: Leichtere historische Stücke. 3 Std.

8. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit. 3 Std.

9. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Stereometrie. 4 Std.

10. Chemie und Mineralogie. Einleitung in die Chemie. Die Elemente und die wichtigsten Verbindungen der anorganischen Chemie. Kristallographie und wichtigere Mineralgruppen. 3 Std.

11. Physik. Wärmelehre. Optik. 2 Std.

12. Fechten. Wie V. techn. Klasse. W 2 Std.

## VII. Gymnasialklasse.

Turnen mit der VII. techn. Klasse.

1. Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur, besonders im 19. Jahrhundert, mit Berücksichtigung der schweizerischen Dichter. Vorträge, Aufsätze und Entwürfe. Besprechung von Meisterwerken auf Grund häuslicher Lektüre. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Lektüre griechischer Dichter, besonders der Tragiker, in deutscher Übersetzung. 1 Std.

2. Latein. Repetition der Syntax. Übersetzen zusammenhängender Stücke. Lektüre: Horaz, Satiren und Episteln; Cicero; Tacitus; Lyriker; Terenz und Plautus. 5 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Lektüre: Sophokles, Euripides, Plato, Demosthenes, Lyriker. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik wie in der VI. Klasse. Leichtere Aufsätze. Lektüre: Schwierigere Schriftsteller der Neuzeit (Taine, Daudet) oder leichtere Prosa zum Nacherzählen. Eine Komödie von Molière (Tartuffe, Femmes savantes, Précieuses ridicules). Gedichte von Schriftstellern des XIX. Jahrhunderts. Kurze Übersicht über die französische Literatur seit Corneille. 3 Std.

5. Englisch (Nichtgriechen). Repetition der Formenlehre und Syntax. Übersicht über die Literaturgeschichte seit Chaucer. Lesen ganzer Werke oder charakteristischer Bruchstücke mit gelegentlichem Nacherzählen. Stilistische und Übersetzungsübungen. Freie Aufsätze. Briefe. Extemporalien. Konversation. 3 Std.

6. Italienisch (Nichtgriechen). Lektüre schwierigerer Prosaschriftsteller mit spezieller Berücksichtigung der Neuzeit. Übersetzen und Erklärung poetischer Stücke. Literarische Exkurse. 2 Std.

7. Hebräisch (fakultativ). Repetition und Vervollständigung der Formenlehre. Abschnitte aus der Syntax. Schriftliche und mündliche Übersetzungen. Lektüre: Historische und poetische Stücke. 2 Std.

8. Religion (fakultativ). Das Wichtigste aus der Religionsgeschichte. Religiöse Hauptfragen der Gegenwart. 1 Std.

9. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. Historische Einführung in das soziale und politische Leben der Schweiz. 2 Std.

10. Philosophie. Einleitung in die Philosophie. Logik und Erkenntnistheorie. 2 Std.

11. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Binomischer Lehrsatz. Funktionsbegriff und Darstellungsmethoden der Funktionen. Begriff des Differentialquotienten. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis und Elemente der Kegelschnitte. Astronomische Geographie: Grundzüge der historischen Entwicklung. 3 Std.

12. Physik. Optik. Akustik. Magnetismus. Elektrizitätslehre. 2 Std.

13. Chemie. Fortsetzung und Abschluß der anorganischen Chemie. Abriß der organischen Chemie. Fakultativ: Übungen im chemischen Laboratorium. 2 Std.

14. Geologie. Elemente der Petrographie. Dynamische und historische Geologie. 1 Std.

15. Fechten. Wie VI. techn. Klasse. W 2 Std.

## Allgemeine Fächer.

### Englisch.

I. Kurs. Einführung in die englische Sprache auf Grund phonetischer Belehrung. Auswendiglernen kleiner Lesestücke mit anschließender Behandlung der Formenlehre und Übung im Übersetzen. Sprechübungen. Lernen von Gedichten.

II. Kurs. Vervollständigung und systematische Behandlung der Formenlehre in Verbindung mit den Elementen der Syntax. Lesen größerer Lesestücke im Stile der Umgangssprache. Übersetzungs- und Sprechübungen. Lernen von Gedichten.

### Italienisch.

I. Kurs. Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzung einzelner Sätze und leichten erzählenden Stoffes. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen.

II. Kurs. Beendigung der Formenlehre. Kurze Übersicht der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff. Rezitationen.

### Stenographie.

I. Kurs. In jedem Semester ein Kurs im Einigungssystem Stolze-Schrey für Schüler der Klassen III.—VII. 2 Std.

II. Kurs. Lese- und Schreibübungen mit erhöhten Anforderungen. Je ein Semester 1 Std.

### Freikurs im Zeichnen. (*Wintersemester.*)

Übungen aus dem Lehrstoff aller Klassen, vornehmlich Zeichnen und Aquarellieren nach Naturobjekten. Einzelunterricht. 2 Std.

### Instrumentalunterricht.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Orchesterinstrumente und Klavier; er ist fakultativ und umfaßt im Maximum 15 Stunden per Woche, so daß im ganzen je bis auf 30 Schüler daran teilnehmen können. 15 Std.

### Orchester.

Leichtere Ouverturen und Symphonien und andere Orchesterstücke. Begleitung zu Chören etc. 1 Std.

### Kammermusik.

Klassische und moderne Trios, Quartette, Quintette etc. 2 Std.

### Militärische Übungen.

Der militärische Unterricht ist für die Schüler aller Klassen obligatorisch. Dispensationen können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse erfolgen. Zu den Übungen haben die Schüler in der vorgeschriebenen Kadettenuniform zu erscheinen.

Die Übungen finden im Sommersemester wöchentlich an einem Nachmittage während 2—2½ Stunden statt. Der Unterricht besteht in:

1) Leibesübungen, welche auf den Kadettendienst vorbereiten, für Schüler der I. Klassen.

2) Für Schüler der II.—VII. Klassen in Soldaten-, Zug- und Kompagnieschule, Gewehrkenntnis, Schießvorbereitungen, Sicherungsdienst.

3) Für die IV.—VII. Klassen außerdem in Zielschießen. Die Schießübungen finden nach dem am 9. April 1909 seitens des schweizerischen Militärdepartements erlassenen Schießprogramm für die Kadettenkorps statt.

Die V. und die VI. Industrie-, die VI. und die VII. Gymnasialklasse erhalten im Wintersemester Fechtunterricht.

---

## 44. 15. **Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen.** (Vom 17. Mai 1912.)

### *A. Allgemeines.*

Der Unterricht schließt sich an die Vorbildung an, welche in den drei Jahreskursen der thurgauischen Sekundarschule erworben wird. Er hat den Zweck, den Zöglingen denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu vermitteln, der an andern schweizerischen Mittelschulen gefordert wird, und sie gleichzeitig zur Ausübung des Lehrerberufes an thurgauischen Primarschulen vorzubereiten. Die spezielle Berufsbildung fällt vorwiegend in die zweite Hälfte der Seminarzeit.

Der Unterricht ist in allen Fächern so zu erteilen, daß er dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entspricht und die Zöglinge zu selbständigem Denken und Arbeiten befähigt. Es handelt sich nicht darum, ein Stoffgebiet lückenlos zu behandeln, wohl aber darum, auf anregende Weise in dasselbe einzuführen und das Interesse an seinen Problemen und deren Lösung zu wecken. Für die Soffauswahl im einzelnen ist die geistige Entwicklung der Zöglinge in erster Linie maßgebend. Das bloße Mitteilen von Wissensstoff und die gedächtnismäßige Aneignung desselben muß auf das wirklich Notwendige beschränkt bleiben. Um so ausgiebiger soll die Selbstbetätigung der Lernenden zu ihrem Rechte kommen. Es ist daher den Zöglingen so viel als möglich Gelegenheit zu geben, daß sie das, was ihr Wissen zu bereichern geeignet ist, durch praktische Versuche erproben, durch eigene Tätigkeit sich erarbeiten oder durch Lektüre sich aneignen. Hiedurch erfährt gleichzeitig ihr Können die kräftigste Förderung.

Das Recht der Selbstbestimmung, auf dem die Selbsterziehung beruht, ist den Seminaristen auch im Unterricht in geeigneter Weise einzuräumen durch eine gewisse Freiheit in der Stoffauswahl, durch die fakultativen Fächer und durch die Gewährung eines hinreichenden Maßes von verfügbarer Zeit. Insbesondere sind für Exkursionen und für Übungen im Freien Nachmittagsstunden freizuhalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Vormittagsstunden wohl ausgenutzt und, soweit es angeht, mit Fächern ausgefüllt werden, welche besonders intensive Denkarbeit beanspruchen. Unterrichtsstunden, die vor allem die Einübung manueller und anderer Fertigkeiten bezwecken, sind mehr auf den Nachmittag zu verlegen, auf den Vormittag nur insofern, als sie eine wohltuende Abwechslung gewähren.

In der Durchführung des Lehrplanes ist alles zu vermeiden, was die Gesundheit der Seminaristen gefährden könnte, dagegen alles gebührend zu be-

rücksichtigen, was ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung dienlich ist, ihre sittlich-religiösen Gefühle kräftigt, ihre Selbständigkeit fördert und sie zur Erfüllung ihres Lebensberufes tüchtig macht.

### *B. Obligatorische Fächer.*

#### Deutsch.

I. Klasse. 6 Stunden. — Lektüre ausgewählter Lesestücke verbunden mit Belehrung über die Lautwerkzeuge und die Aussprache des Hochdeutschen. — Mündliche und schriftliche Übungen zur Förderung der Sprachfertigkeit: Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhaltes, Briefe, kleine Vorträge. — Sprachlehre: Die Wortarten, das Wichtigste aus der Satzlehre, insbesondere Herkunft und Bedeutung der in der Sprachlehre üblichen Fachausdrücke; Orthographie und Interpunktion.

II. Klasse. 5 Stunden. — Lektüre von Proben deutscher Dichtung in Prosa und in Versen; eingehende Besprechung eines Epos oder eines leichteren Dramas. — Aufsätze wie in der I. Klasse, dazu Charakteristiken und leichtere Abhandlungen, Referate über Privatlektüre, Erlebnisse und Beobachtungen. — Sprachlehre: Das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache. Die Erscheinungen des Sprachlebens im Zusammenhang mit Laut- und Wortbildungslehre. Historisches Erfassen der Wortbiegung und des Satzbaues unter Hinweis auf die Mundart. Der Bedeutungswandel.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre: Auswahl aus der lyrischen und epischen Poesie der ersten Blütezeit der deutschen Literatur (Proben aus dem Nibelungenlied und den Gedichten Walthers von der Vogelweide in mittelhochdeutscher Sprache). Volkstümliche Stoffe (Märchen und Volkslieder). Meisterdramen der zweiten Blütezeit (Lessing, Goethe und Schiller). — Aufsätze: Charakteristiken und Abhandlungen. Referate wie in der II. Klasse. — Sprachlehre: Übersicht über die Geschichte der deutschen Sprache unter Hinweis auf das in der Mundart Erhaltene. Stillehre im Zusammenhang mit Lektüre und Aufsatz.

VI. Klasse. 4 Stunden. — Literaturkunde: Goethe. Auswahl aus der Literatur des XIX. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der großen schweizerischen Dichter. Jugendschriften. Im Anschluß an die Lektüre das Wichtigste der Poetik. — Sprachlehre: Übersicht über die behandelten Erscheinungen des Sprachlebens. — Aufsätze wie in der III. Klasse. Vorträge.

In allen Klassen soll das Ziel des Unterrichtes sein: Sprachfertigkeit, sorgfältige Aussprache auf Grund von Rezitationsübungen, Verständnis für das Sprachleben, insbesondere für das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache, durch umfassende Lektüre erarbeitete Kenntnis der deutschen Dichtung, Einblick in den Zusammenhang der Literatur mit der gesamten Kultur.

#### Französisch.

I. Klasse. 3 Stunden. — Auf Anschauung gegründete Sprechübungen. Lektüre leichter Erzählungen und Gedichte. Phonetik. Repetition der Formenlehre, insbesondere der Konjugation. Schriftliche Arbeiten.

II. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen: Auswahl aus Töpffer, Erckmann-Chatrian, Malot u. *a.* — Konversationsübungen: Besprechung von Bildern und von Ereignissen des täglichen Lebens. — Wichtige Kapitel der Syntax. Schriftliche Übungen.

III. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre geeigneter Proben aus den Werken neuerer Schriftsteller: V. Hugo, A. Daudet, A. Theuriet, P. Loti, Guy de Maupassant u. a. — Abschluß der Syntax. Repetition der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse. 2 Stunden. (Fakultativ.) — Auswahl aus der modernen Literatur mit Berücksichtigung der Schriftsteller der französischen Schweiz. — Pflege der Umgangssprache.

Allgemeines: Das Hauptgewicht ist auf die Umgangssprache zu legen, damit die Schüler sich einen im täglichen Leben verwendbaren Wortschatz aneignen. Die Lektüre soll einen Einblick in die Eigenart französischer Kultur vermitteln.

## Religion.

### *a. Für Protestanten.*

I. Klasse. 1 Stunde. — Religionsgeschichte Israels. Einführung in das zeitgeschichtliche Verständnis der Schriften des Alten Testamentes mit Berücksichtigung der Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung. Darstellung der Entwicklung der israelitischen Religion als Vorbereitung für das Verständnis des Christentums.

II. Klasse. 2 Stunden. — Die Entstehungsgeschichte des Christentums. Die Schriften des Neuen Testaments als Quellen für das Leben und die Lehre Jesu. Die Grundzüge der Lehre Jesu und ihre Ausgestaltung in der Urgemeinde.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Geschichte des Christentums, insbesondere die Geschichte des Protestantismus von seiner Entstehung bis heute. Lektüre geeigneter Abschnitte aus Quellenschriften. Orientierung über die wichtigsten Fragen des religiösen Lebens der Gegenwart.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Allgemeine Religionsgeschichte. Kurze Darstellung einiger außerchristlichen Religionen, besonders des Buddhismus und des Islam, und Vergleichung derselben mit dem Christentum.

In den beiden ersten Klassen ist eine moderne Bibelübersetzung, in den zwei folgenden ein Quellenbuch zu benutzen.

### *b. Für Katholiken.*

Allgemeines. Vervollständigung der im Religionsunterricht der Primar- und Sekundarschule gewonnenen religiösen Kenntnisse. Festigung der sittlichen Grundsätze. Praktische Winke für die Erziehung der Jugend zu sittlich-religiösem Denken und Handeln.

I. Klasse. 1 Stunde. — Repetitionen aus dem Alten Testamente. Politische und religiöse Zustände in Palästina zur Zeit Christi.

II. Klasse. 2 Stunden. — Neues Testament. Christus als Messias und Gottessohn. Die Kirche. Das Kirchenjahr.

III. Klasse. 2 Stunden. — Kirchengeschichte.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Apologetische Behandlung der Zeitirrtümer.

## Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Einleitung. Blick in die Kulturgeschichte einiger orientalischer Völker des Altertums. Bilder aus der Geschichte der Griechen und Römer. Bedeutung der beiden Völker für die Kultur. Untergang des römischen Weltreiches und Entstehung neuer Staaten. Christentum und Islam. Das Frankenreich und sein Zerfall.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Ausgewählte Abschnitte der Weltgeschichte im Zeitraume zwischen dem Zerfall des Frankenreiches und der französischen Revolution bei einläßlicher Behandlung derjenigen Ereignisse und Erscheinungen, welche auch noch für die Gegenwart von Bedeutung sind.

III. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Neuzeitliche Geschichte der europäischen Großmächte. Kulturerscheinungen des XIX. Jahrhunderts. Eintritt außereuropäischer Staaten in die Weltpolitik.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Schweizergeschichte. Ergebnisse schweizerischer urgeschichtlicher Forschung. Politische und Kulturgeschichte der Schweiz mit besonderer Rücksichtnahme auf die Neuzeit. Verfassungskunde. Entwicklung des Heimatkantons seit Aufhebung der Untertanenverhältnisse.

Für die Anordnung und Durcharbeitung des Lehrstoffes sollen nicht chronologische Rücksichten allein maßgebend sein, sondern es können verwandte Erscheinungen im Völkerleben verschiedener Zeiten im Zusammenhang behandelt werden. Der Unterricht ist zu beleben und zu fördern durch gemeinsame Lektüre wichtiger historischer Quellen, durch Vortrag von Schülerarbeiten und durch Exkursionen nach geschichtlich interessanten Stätten.

### Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie. Begriff und Einteilung der Geographie. Einführung in die Kartenkunde. — Länderkunde: Die Schweiz.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie: Physische Erdkunde, I. Teil (Gliederung der Erdoberfläche, Lehre vom Festlande und vom Meere). — Länderkunde: Der Erdteil Europa. Einläßliche Behandlung der Länder, welche für die Schweiz von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

III. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie: Physische Erdkunde, II. Teil (Lehre von der Lufthülle). Biologische Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Völkerkunde und der Wirtschaftsgeographie. — Länderkunde: Die fremden Erdteile.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Astronomische Geographie. — Orientierungen am Himmel nach Sternbildern und Sternkoordinaten. Das astronomische Dreieck. Gestalt der Erde. Geographische Ortsbestimmung. Lehre von den Kartenprojektionen. Über Vermessung und Kartierung der Schweiz. Größe und Bewegung der Erde. Der Mond. Zeitmaße und Kalender. Das Sonnensystem. Blick in den Bau des Universums.

Der Unterricht in astronomischer Geographie ist soweit immer möglich mit Übungen zu verbinden.

Anleitung zum Beobachten, Förderung des Kartenverständnisses und Nachweis der Wechselbeziehungen zwischen Landesnatur, Siedelung und wirtschaftlichen Verhältnissen sind Hauptaufgaben des erdkundlichen Unterrichtes. Übungen im geographischen Zeichnen und in der Anfertigung erdkundlicher Veranschaulichungsmittel sollen dem Lernenden Gelegenheit zu eigener Betätigung verschaffen.

### Volkswirtschaftslehre.

III. Klasse. 1 Stunde. — Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Spezielle Volkswirtschaftslehre der Schweiz, I. Teil (Urproduktion und Industrie).

IV. Klasse. 1 Stunde. — Handel, Verkehrswesen. Wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung. Gemeindehaushalt und Staatsverwaltung.

### Mathematik.

I. Klasse. 5 Stunden. — Arithmetik. 3 Stunden. Kurze Repetition der Vorkenntnisse. Anwendungen der Rechenoperationen erster und zweiter Stufe in den Proportionen und Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit ganzzahligen Exponenten. Einführung in den Funktionsbegriff. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete des reinen und bürgerlichen Rechnens.

Planimetrie. 2 Stunden. Erweiterung der vorhandenen Begriffe und Anwendungen auf schwierigere Lehrsätze und Berechnungen. Lösung von Konstruktionsaufgaben mit Berücksichtigung von Funktionsbeziehungen. — Praktische Übungen. Instruktion in der Handhabung der Feldmeßgeräte. Aufnahme einzelner Grundstücke.

II. Klasse. 5 Stunden. — Arithmetik. 2 Stunden. Wurzeln. Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen Exponenten. Begriff der irrationalen und imaginären Zahlen. Quadratische Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten. Graphische Darstellungen.

Stereometrie. 2 Stunden. Von den Körpern im allgemeinen. Kongruenz, Symmetrie und Ähnlichkeit. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen. — Praktiche Übungen. Fortsetzung der Übungen der I. Klasse und Ausdehnung derselben auf schwierigere Terrainverhältnisse.

Projektionslehre. 1 Stunde. Darstellung ebener Gebilde, sowie einfacher Körper im Grund- und Aufriß.

III. Klasse. 5 Stunden. — Arithmetik. 2 Stunden. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Versicherungsrechnung.

Trigonometrie. 2 Stunden. Die Funktionen spitzer Winkel. Berechnung der Funktionen einiger spitzer Winkel. Beziehungen zwischen den Funktionen desselben Winkels. Auflösung der rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecke. Ableitung der Sätze zur Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks. Sphärische Dreiecke. Praktische Übungen. Nivellieren. Winkelmessen mit Theodolit. Vermessungstechnische Aufgaben.

Projektionslehre. 1 Stunde. Regelmäßige Polyeder. Ebene Schnitte von Körpern. Netzabwickelungen.

Auf die Herstellung von Körpermodellen wird im Handfertigkeitsunterricht Rücksicht genommen.

IV. Klasse. 4 Stunden. (Für die Töchter fakultativ.) Arithmetik und Geometrie. 3 Stunden. Die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene. Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet des behandelten Stoffes. Eingekleidete Aufgaben aus der praktischen Geometrie, Triangulation und Physik.

Projektionslehre. 1 Stunde. Durchdringungen. Schattenkonstruktionen. Perspektive.

Das Linearzeichnen findet im Geometrieunterricht Berücksichtigung durch Lösung von Konstruktionsaufgaben und Ausführung von Plänen, durch Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre, sowie durch Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen.

## Naturwissenschaften.

I. Klasse. 5 Stunden. — Botanik. Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden. Besprechung der verbreitetsten heimischen Pflanzenfamilien. Systematische Übersicht. Wichtige ausländische Nutzpflanzen. Übungen im Bestimmen von Phanerogamen. Exkursionen.

Zoologie. Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden. Eingehende Behandlung wichtiger Repräsentanten der Wirbeltiere. Systematische Übersicht. — Bau und Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und hygienischen Gesichtspunkte.

II. Klasse. 6 Stunden. — Zoologie. Sommer 3 Stunden, Winter 1 Stunde. Ausführliche Besprechung wichtiger Vertreter der Wirbellosen. Systematische Übersicht.

Biologisches Praktikum. 2 Stunden. Makroskopisch zootomische Übungen mit Berücksichtigung histologischer Einzelheiten. Untersuchungen aus der Pflanzenanatomie. Pflanzenphysiologische Versuche.

Bei einem Klassenbestand von mehr als 15 Schülern sind für das biologische Praktikum zwei Abteilungen zu errichten.

Physik. Sommer 1 Stunde, Winter 3 Stunden. *a.* Mechanik. Anwendung der allgemeinen Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung auf die einfachen Maschinen und auf die Theorie des Schwerpunktes. Gesetze der Zentral- und Pendelbewegung. Gleichgewicht flüssiger Körper. Molekularwirkungen zwischen festen und flüssigen Körpern. Kapillaritätserscheinungen. Bewegungserscheinungen der tropfbaren Flüssigkeiten. Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung luftförmiger Körper. Allgemeine Eigenschaften der Körper. *b.* Akustik. Grundzüge der Wellenlehre. Von den Tönen und wichtigsten

Tonerregern. *c.* Wärmelehre. Wirkungen der Wärme. Formen der Wärmefortpflanzung. Spannung der Dämpfe. Dampfmaschine. Spezifische Wärme. Quellen der Wärme.

III. Klasse. 5 Stunden. — Chemie. Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden. *a.* Anorganische Chemie. Die wichtigsten Leicht- und Schwermetalle und deren Oxyde. Die bedeutendsten Nichtmetalle und deren Oxyde. Sulfide. Kaloide. Reduktionen. Die wichtigsten Hydrate und Salze. Atomlehre. Stöchiometrie. *b.* Organische Chemie. Die allerwichtigsten organischen Verbindungen mit besonderer Berücksichtigung der Nahrungsmittelchemie.

Mineralogie. Winter 1 Stunde. Die allgemeinen Eigenschaften und krystallographischen Verhältnisse. Charakteristik der verbreitetsten Minerale.

Physik. 2 Stunden. *a.* Optik. Ursprung und Ausbreitung des Lichtes. Reflexion. Refraktion. Optische Instrumente. Farbenzerstreuung. Polarisation. *b.* Magnetismus und Elektrizität. Magnetische Grunderscheinungen. Erdmagnetismus. Grunderscheinungen der statischen Elektrizität. Verstärkungs- und Ansammlungsapparate. Elektrische Erscheinungen der Atmosphäre. Die galvanische Elektrizität. Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre bedeutendsten Anwendungen. Induktionsströme und ihre Anwendungen. Elektrisches Maßsystem.

IV. Klasse. 4 Stunden. — Geologie. 2 Stunden. Die wichtigsten Gesteinsarten. Umgestaltungen der Erdkruste. Historische Geologie. Exkursionen.

Chemisch-physikalisches Praktikum. 2 Stunden. Zusammensetzung von Schulapparaten. Ausführung von Schulversuchen. Wichtige Reaktionen. Bestimmen von Mineralien. Übungen über Ernährungslehre und Nahrungsmittel.

Zählt die Klasse mehr als 15 Schüler, so hat für das Praktikum eine Trennung in mindestens zwei Abteilungen zu erfolgen.

### Buchhaltung.

I. Klasse. 1 Stunde. — Die erweiterte Form der einfachen Buchführung. Gemeinderechnungen.

II. Klasse. 1 Stunde. — Lehre vom Wechsel, Check und Kontokorrent, mit Übungsbeispielen. Einführung in die doppelte Buchhaltung.

### Kalligraphie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Die deutsche und die englische Kurrentschrift.

II. Klasse. 1 Stunde. — Einführung in einige Zierschriften. Wandtafelschreiben.

### Pädagogik.

#### *a. Psychologie.*

III. Klasse. Sommer 4, Winter 2 Stunden. — Einführung in das Verständnis der elementaren und der zusammengesetzten psychischen Vorgänge auf Grund einfacher Versuche und mit Herbeiziehung der gesicherten Ergebnisse experimenteller Forschung. Eingehendere Behandlung einzelner Kapitel, wie Aufmerksamkeit, Wille, Assoziation und Reproduktion.

IV. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Fortsetzung der in der III. Klasse angestellten Beobachtungen. Grundzüge der Logik. Ausgewählte Kapitel ev. Lektüre einer neueren Abhandlung aus dem Gebiete der Kinderforschung.

#### *b. Pädagogik.*

III. Klasse. Winter 2 Stunden. — Allgemeine Theorie der Erziehung und des Unterrichts zur Ermöglichung eines tieferen Einblickes in die Ziele und Aufgaben der Erziehung und einer bewußten Anwendung ihrer vielseitigen Mittel.

IV. Klasse. Sommer 1, Winter 3 Stunden. — Weiterführung der theoretischen Pädagogik. Begründung des Lehrplans und der verschiedenen Me-

thoden der Stoffbehandlung. Psychologische Würdigung des Standpunktes des Kindes. Einfluß der Person des Lehrers. Soziale Schulerziehung. Zweck und Wert des pädagogischen Experiments.

*c. Geschichte der Erziehung.*

IV. Klasse. 2 Stunden. — Geschichtliche Entwicklung des Bildungsideals von Comenius bis zur Gegenwart auf Grund der Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den Werken der bedeutendsten Pädagogen. Anleitung zum selbständigen Studium pädagogischer Schriften. — Schulkunde, insbesondere Kenntnis des thurgauischen Schulwesens.

*d. Spezielle Methodik.*

III. Klasse. Winter 2 Stunden. — Einführung in sämtliche Fächer des Primarschulunterrichts mit Ausnahme des Turnens (vgl. Turnen IV. Klasse) als Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen. Darstellung der besonderen Aufgabe jedes einzelnen Faches; Auswahl und Anordnung der Stoffe, Lehrverfahren, Lehrmittel und Literatur.

IV. Klasse. Sommer 2, Winter 1 Stunde. — Beendigung der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer. Diskussion über Fragen der Schulpraxis im Anschluß an die Lehrübungen.

*e. Lehrübungen.*

IV. Klasse. 6 Stunden. — Die Seminaristen der IV. Klasse besuchen abteilungsweise jede Woche zweimal je einen Schulhalbtag die vom Lehrer der speziellen Methodik geleitete Übungsschule. Jeder Seminarist hat dabei wöchentlich mindestens zwei Lektionen zu erteilen. Der Stundenplan der Übungsschule wird so eingerichtet, daß der Praktikant in jedem Hauptfache eine angemessene Zahl aufeinanderfolgender Lektionen halten kann, bevor er zu einem andern Fache übergeht. Im letzten Quartal übergibt der Übungslehrer die Führung des ganzen Halbtagunterrichtes abwechslungsweise einem oder zwei Seminaristen.

Freihandzeichnen.

I. Klasse. 2 Stunden. — Pflanzenzeichnen nach Natur. Anwendung der gezeichneten Formen in einfachen Entwürfen. Flachornament. Wiedergabe von Federn, Schmetterlingen, Gebrauchsgegenständen usw. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel. — Perspektive.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung des Pflanzen- und Ornamentzeichnens. — Perspektive; Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Früchten, Kunstformen usw. — Kleine Stilleben. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

III. Klasse. 2 Stunden. — Im Sommer: Zeichnen im Freien (Häuser, Bäume usw.). Im Winter: Naturstudien (Stilleben, ausgestopfte Tiere, Schädel u. dgl.) — Übungen im Aquarellieren, Federzeichnen. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Im Sommer: Zeichnen im Freien. Im Winter: Skizzieren eines Normallehrganges für den Zeichenunterricht der sämtlichen Klassen der Primarschule. — Fortsetzung im Aquarellieren und Federzeichnen. — Skizzierübungen, Illustrationen, Zeichnen an der Wandtafel.

Als Ziel des Unterrichts im Freihandzeichnen ist festzuhalten: Ausbildung der Beobachtungsgabe und der Fähigkeit, das Gesehene klar und sicher auf dem Papier und der Wandtafel wiederzugeben.

Gesang.

I. Klasse. 1 Stunde. — Stimmbildungsübungen, rhythmisch-melodische Gehörbildungs- und Treffübungen. Vokalisation und Aussprache. Leichtere Solfeggien und einstimmige Lieder (unisono) mit Klavierbegleitung.

II. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Solfeggien mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen. Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder mit Klavierbegleitung.

III. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Solfeggien und Lieder mit Klavierbegleitung. Tonbildungs- und Treffübungen.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Wie in Klasse III. Übungen im Intonieren und Dirigieren.

I.—III. Klasse 1 Stunde Chorgesang. I.—IV. Klasse 1 Stunde Chorgesang. — Einfache und schwierigere vierstimmige Gesänge mit besonderer Berücksichtigung der Auffassung nach Text und Melodie.

### Musiktheorie.

I. Klasse. 1 Stunde (für alle Zöglinge obligatorisch). — Elementarlehre der Musik. Rhythmus, Melodie, Tonleitern, Intervalle, Hauptdreiklänge in Dur und Moll und Verbindung derselben.

II. Klasse. 1 Stunde (nur für die Teilnehmer am Orgelunterricht obligatorisch). — Umkehrungen der Hauptdreiklänge und deren Anwendung, harmoniefremde Töne (Dissonanzen). Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Ausarbeitung von bezifferten Bässen und Harmonisieren einfacher Melodien.

III. Klasse. 1 Stunde (nur für die Teilnehmer am Orgelunterricht obligatorisch). — Nebenharmonien in Dur und Moll, zufällige Harmoniebildungen. Ausarbeitung von bezifferten Bässen und Harmonisieren von Melodien. Einfache Modulationen.

IV. Klasse. 1 Stunde (für alle Zöglinge obligatorisch). — Die Methodik des Schulgesanges mit Berücksichtigung der neueren Bestrebungen und Methoden. Bilder aus der Musikgeschichte.

### Instrumentalmusik.

Der Unterricht im Violin- oder Klavierspiel ist obligatorisch. Die Wahl des Instrumentes steht den Seminaristen beim Eintritt frei, in dem Sinne, daß zum Violinunterricht nur dazu Befähigte zugelassen werden.

Der Unterricht ist in möglichst kleinen Gruppen zu erteilen.

#### *Violin.*

I. Klasse. 2 Stunden. — Einfache einstimmige Übungen in der ersten Lage.

II. Kasse. 2 Stunden. — Ein- und zweistimmige Übungen in der ersten Lage. Die leichteren Ton- und Stricharten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Ein- und zweistimmige Übungen in der ersten Lage in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten. Schwierigere Stricharten.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Übungen in Dur und Moll, mit den Vorgeschrittenen eventuell die dritte Lage.

#### *Klavier.*

I. Klasse. 2 Stunden. — Einfache Fingerübungen und leichte Stücke in den leichtesten Tonarten.

II. Klasse. 2 Stunden. — Übungen, Stücke und einfache Tonleiterübungen in den leichteren Tonarten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Übungen und Stücke in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten; leichtere Etuden und Sonatinen.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Schwierigere Tonleiterübungen; klassische und moderne, nicht zu schwere Klaviersachen. Ausbildung des musikalischen Sinnes und Verständnisses.

### Turnen.

I. Klasse. 2 Stunden. Ordnungs-, Marsch-, Frei- und Geräteübungen nach der eidgenössischen Turnschule II. Stufe. — Übungen mit Keulen.

II. Klasse. 2 Stunden. — Ordnungs-, Marsch-, Frei-, Stab- und Geräteübungen im Rahmen des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule III. Stufe. Übungen an Schaukelringen und Rundlauf. Keulenschwingen. — Riegenturnen.

III. Klasse. 2 Stunden. — Erweiterung und Befestigung des Übungsstoffes der II. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Kommandierübungen im Geräteturnen. Einführung in die Elementarübungen des Mädchenturnens.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Übungen aller Turngattungen zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit. Methodik des Turnunterrichtes. Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler unter sich und mit Klassen der Übungsschule.

Auf allen Stufen sind die verschiedenen Turnsysteme gebührend zu berücksichtigen, und ganz besonders ist dem Turnspiel die seiner hohen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. — Ausmärsche, verbunden mit volkstümlichen Übungen und angewandtem Turnen sind mit jeder Klasse auszuführen.

### Mädchenturnen.

für die Seminaristinnen der I. und II. Klasse gemeinsam 1 Stunde oder 2 halbe Stunden,
für die Seminaristinnen der III. und IV. Klasse gemeinsam 1 Stunde,
für die Seminaristen der I.—IV. Klasse gemeinsam 1 Stunde.

Ordnungsübungen, Schritt- und Hüpfarten. Frei-, Stab-, Keulen- und Hantelübungen, Geräteturnen. — In allen Turngattungen besondere Berücksichtigung der Haltungsübungen. Intensive Pflege des Turnspiels.

III. und IV. Klasse: Behandlung des Turnstoffes für die I. Stufe nach der eidgenössischen Turnschule. Kommandierübungen und Einführung in die Methodik des Turnunterrichtes auf der Vorstufe.

### Gesundheitslehre.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Allgemeine Hygiene. Schulhygiene mit praktischen Übungen in der Schüleruntersuchung.

## *C. Fakultative Fächer.*

### Französisch.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Siehe Lehrplan der obligatorischen Fächer.

### Italienisch.

Zwei Kurse, entsprechend den Vorkenntnissen. — Aneignung des Wortschatzes der Umgangssprache. Formenlehre. Ausgewählte Partien der Syntax. Sprechübungen im Anschluß an Vorfälle des täglichen Lebens. Lektüre leichter Erzählungen in Prosa (z. B. de Amicis) und dramatischer Szenen.

### Lateinisch.

Zwei Kurse, entsprechend den Kenntnissen der Teilnehmer. — Formenlehre. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Lektüre: Kleinere Erzählungen. Cornelius Nepos. Cäsars Bellum gallicum. Leichte Proben aus der Poesie.

Für Vorgerücktere kann die Lektüre auf einen weiteren Kreis von Schriftstellern, z. B. auf Livius, Vergil, Cicero ausgedehnt werden.

### Orgel.

Der Orgelunterricht tritt mit dem Anfang des dritten Jahreskurses an Stelle des obligatorischen Klavierunterrichts. Es können nur solche Seminaristen

daran teilnehmen, welche den Klavierunterricht von der ersten Klasse an mitgemacht haben.

III. Klasse. 2 Stunden. — Einfache, ein-, zwei- und dreistimmige Übungen auf dem Manual mit besonderer Berücksichtigung des stummen Wechsels. Pedalübungen. Dreistimmige Übungen mit Pedal.

IV. Klasse. 1 Stunde. Choralspiel. Einfache und schwierigere Orgelstücke. Vor-, Zwischen- und Nachspiel, Triospiel.

Beide Klassen: Bau und Einrichtung der Orgel. Winke für den angehenden Organisten.

Katholische Kirchenmusik 1 Stunde, für alle Klassen gemeinsam.

*a.* Gesang. Kenntnis des gregorianischen Chorals; Lesen und Spielen von einfachen Meßpartituren.

*b.* Orgelspiel. Begleitung der kirchlichen Gesänge, Responsorien und Rezitative. Hochamt, Vesper, Requiem, Charwoche.

### Gemischter Chorgesang.

1 Stunde. — Freiwillige Beteiligung von Männer- und Frauenstimmen; eventuell bei größerer Beteiligung gemischte Chorgesangstunde an Stelle einer der obligatorischen Chorgesangstunden.

### Handfertigkeit.

I. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Elementarkurs, Modellierkurs und Kartonage.

II. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Holzarbeit.

III. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Metallarbeit.

Alle drei Kurse sollen zunächst den Seminaristen Ersatz bieten für allfällig noch mangelnde Vorübung. Soweit als irgendmöglich ist daneben von Anfang an der Handarbeitsbetrieb ohne Trennung der Arbeitsmaterialien mit dem übrigen Seminarunterricht zu verbinden. Der Handarbeitslehrer trägt daher den Wünschen der Fachlehrer möglichst Rechnung, und den Fachlehrern steht der Handarbeitsraum für ihre unterrichtlichen Bedürfnisse zur Verfügung; es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß hiervon ausgiebig Gebrauch gemacht werden kann und daß die Seminaristen Gelegenheit zu selbständiger Betätigung finden.

### Gartenarbeit.

I. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Gartenarbeiten, besonders Gemüsebau und Blumenpflege.

II. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Gartenarbeiten, besonders Obstbau.

Die Beziehungen zum übrigen Unterricht sind angelegentlich zu pflegen.

Anmerkung. Für die Beteiligung an fakultativen Unterrichtsstunden ist die Bewilligung des Konvents erforderlich. Neben Französisch darf nur ein fremdsprachlicher Kurs besucht werden.

### Übersicht über die Zahl der Unterrichtsstunden.

| Fächer | Klassen I. | II. | III. | IV. | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Obligatorische | | | | | |
| Deutsch | 6 | 5 | 4 | 4 | 19 |
| Französisch | 3 | 3 | 3 | — | 9 |
| Religion | 1 | 2 | 2 | 1 | 6 |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Volkswirtschaft | — | — | 1 | 1 | 2 |
| Mathematik | 5 | 5 | 5 | 4 | 19 |
| Naturwissenschaften | 5 | 6 | 5 | 4 | 20 |

| Fächer | Klassen I. | II. | III. | IV. | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| **Obligatorische.** | | | | | |
| Pädagogik | — | — | 4 | 5 | 9 |
| Methodik | — | — | 2 W. S. | 2(1) | $2^1/_2$ |
| Lehrübungen | — | — | — | 6 | 6 |
| Buchhaltung | 1 | 1 | — | — | 2 |
| Kalligraphie | 2 | 1 | — | — | 3 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Klassengesang | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 |
| Chorgesang | 2 | 2 | 2 | 1 | 7 |
| Musiktheorie | 1 | — | — | 1 | 2 |
| Instrumentalmusik | 2 | 2 | 2 | 1 | 7 |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 8 |
| Hygiene | — | — | — | 1 | 1 |
| Total | 37 | 36 | 38 | $39^1/_2$ | $150^1/_2$ |
| **Fakultative.** | | | | | |
| Französich | — | — | — | 2 | — |
| Italienisch | — | — | 2 | 2 | — |
| Lateinisch | — | — | 2 | 2 | — |
| Orgel | — | — | 2 | 2 | — |
| Musiktheorie | — | 1 | 1 | — | — |
| Handfertigkeit [1]) | 1 | 1 | 1 | — | — |
| Gartenbau [2]) | 1 | 1 | — | — | — |

[1]) Nur im Winter 2 Stunden. — [2]) Nur im Sommer 2 Stunden.

---

**45.** 16. **Legge sull' insegnamento professionale nel Cantone del Ticino.** (3 luglio 1912.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sopra proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

*Titolo I.* — **Disposizioni generali.**

Art. 1. L'insegnamento professionale ha per iscopo di procacciare ai giovani le cognizioni teoriche e pratiche occorrenti per l'esercizio di una professione e di un mestiere.

Art. 2. Esso si divide in due gradi:

1. L'*inferiore,* il quale viene impartito nelle Scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri, nelle Scuole professionali femminili, e nei Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.

2. Il *superiore* che comprende: *a.* La *Scuola Normale* per la formazione dei maestri per le Scuole elementari e maggiori; — *b.* La *Scuola Cantonale di Commercio;* — *c.* La *Scuola tecnica e di arti decorative.*

Art. 3. Il programma ed il regolamento per ognuno di questi ordini di Scuole, vengono emanati dal Consiglio di Stato.

È riservata la questione dell'insegnamento religioso la quale non potrà essere risolta o disciplinata se non mediante decreto legislativo speciale, ossia limitata alla materia e soggetta al *referendum.*

Finchè tale decreto non sia emanato, la questione rimane intieramente disciplinata nei vari ordini di scuola, dalle disposizioni legislative attualmente in vigore.

Il regolamento determina i periodi di vacanza, il numero delle ore d' insegnamento e tutto quanto ha riferimento alla frequenza della Scuola, alle mancanze, alle punizioni, agli esami e ad altre simili discipline.

Art. 4. Per ottenere una cattedra in una Scuola professionale occorre il possesso del diploma di idoneità, il quale può essere di due speci;

1. *Un diploma di carattere generale,* e cioè: *a.* per *insegnamento delle scienze:* il diploma in scienze matematiche ed il diploma in scienze fisiche e naturali; — *b.* per l'*insegnamento delle lettere:* il diploma per l'insegnamento letterario moderno.

2. Un *diploma di carattere speciale* per l'insegnamento di determinate materie, e più specialmente: Pedagogia — Lingue moderne — Science commerciali — Contabilità — Disegno artistico — Disegno decorativo — Disegno tecnico — Calligrafia — Canto — Ginnastica — Lavori manuali — Lavori femminili — Economia domestica, ecc.

Art. 5. I candidati all'insegnamento, i quali non sono in possesso di un diploma d'idoneità riconosciuto dal Dipartimento della Pubblica Educazione, possono essere eletti alla direzione di una Scuola professionale superando un esame davanti ad una Commissione scelta dal Dipartimento stesso.

Questi esami sono pubblici e non avvengono se non all'occasione di un concorso per un posto vacante.

Art. 6. Oltre al diploma d'idoneità, od alla dichiarazione di voler subire l'esame, i candidati devono presentare: *a.* il certificato di nascita comprovante aver essi compiuti i 20 anni; — *b.* la fedina penale ed il certificato di buona condatto; — *c.* un certificato medico comprovante una costituzione fisica idonea all'insegnamento; — *d.* gli attestati tutti degli studi fatti e degli esami subiti.

Art. 7. La nomina viene fatta dal Consiglio di Stato previo avviso di concorso da pubblicarsi sul *Foglio Officiale* del Cantone.

Art. 8. Il periodo di nomina è di 6 anni.

I docenti di nuova nomina s'intendono eletti per un anno a titolo di prova. Se la prova riesce soddisfacente, vengono confermati per l'intiero periodo. È in facoltà del Dipartimento di tentare un secondo anno di prova.

Al termine di un periodo possono venir confermati senza concorso. Qualora ciò non avvenga, ed eccettuati i casi nei quali si tratti di trasloco, il Dipartimento comunica al docente i motivi per i quali non crede di proporne la conferma.

Al docente è riservato il ricorso al Consiglio di Stato.

Art. 9. Di regola il docente può essere trasferito da una sede ad un'altra a seguito di sua istanza o col suo consenso. In caso di trasferimento per ragioni d'ufficio, queste devono essere comunicate all'interessato, almeno due mesi prima. I trasferimenti non possono avvenire che al principio dell'anno scolastico.

Art. 10. Coll'accettazione della nomina, il docente si obbliga a compiere l'intiero perodo per il quale è stato nominato.

Non potrà mai abbandonare la scuola ad anno incominciato, salvo motivi eccezionali, da riconoscersi dal Dipartimento. Può tuttavia ritirarsi alla fine di ogni anno scolastico, dandone avviso al Dipartimento almeno due mesi prima della chiusura della scuola.

Art. 11. Ogni docente ha l'obbligo di adempiere puntualmente l'orario assegnatogli conforme al programma ed al regolamento, il quali stabiliranno altresì il minimo delle ore richieste per ogni materia, per ogni professore e per ogni ordine di scuola.

Entro i limiti del regolamento, i docenti devono prestarsi a dare lezioni, nelle loro materie, anche in altre scuole dello Stato.

Art. 12. Nessun docente può interrompere o sospendere le lezioni se non per motivi gravi, da riconoscersi dalla direzione dell'istituto.

Questa può concedere un congedo fino a 7 giorni; più in là il permesso dev'essere chiesto al Dipartimento.

La direzione provvede alle supplenze sino a 7 giorni; il Dipartimento a quelle di una durata maggiore.

Le supplenze rimangono a carico del supplito, eccettuati i casi di forza maggiore nei quali vi si provvede a spese dello Stato fino a sei mesi al massimo.

Art. 13. Ai docenti che vengono meno ai proprii doveri si applicano le seguenti sanzioni:

1. Dalla direzione dell'istituto: *a.* l'ammonizione verbale; — *b.* l'ammonizione scritta con rapporto al Dipartimento.

2. Dal Dipartimento: *a.* l'ammenda mediante ritenuta sull'onorario fino al massimo dell'importo d'un mese; — *b.* il trasloco; — *c.* la sospensione temporanea fino ad un anno con relativa ritenuta sull'onorario. È riservato il diritto di ricorso al Consiglio di Stato quando la sospensione sia pronunciata per un anno.

3. Dal Consiglio di Stato: *a.* il ritardo nella concessione di qualunque aumento di stipendio per un tempo determinato non inferiore ad un anno e non superiore a tre; — *b.* la revoca dalla carica.

Di regola, eccettuati i casi più gravi, non si applicano le pene maggiori se non dopo aver esperite quelle minori o quando queste risultino inapplicabili od insufficienti.

Art. 14. Se una scuola viene soppressa prima della scadenza del periodo di nomina, i suoi addetti ricevono, a titolo d'indennità, una gratificazione non inferiore alla metà e non superiore all'intero onorario percepito l'anno precedente a giudizio del Consiglio di Stato.

Art. 15. Tutti insieme gl'insegnanti in un istituto costituiscono il corpo dei professori.

Le attribuzioni di questo e quelle della Direzione sono determinate dal Regolamento.

Art. 16. Gli allievi delle Scuole professionali sono, in liena generale, esonerati da qualunque tassa d'ammissione, eccezione fatta: *a.* per gli allievi della *Scuola Superiore di Commercio,* il quali pagano una tassa annua di fr. 40; — *b.* per gli allievi della *Scuola tecnica e d'arti decoratire* e della *Scuola d'Amministrazione* annessa alla *Scuola di Commercio,* la cui tassa d'inscrizione è fissata in fr. 30 all'anno; — *c.* e per le allieve dei Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili, tenute ad una tassa di fr. 20 per corso.

### *Titolo II.* — *Sezione I.* — Insegnamento professionale di grado inferiore.

#### *Capitolo I.* — *Scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.*

Art. 17. Lo Stato provvede all'insegnamento del disegno artistico e tecnico applicato alle arti ed ai mestieri per mezzo delle Scuole professionali di disegno d'arti e mestieri.

Le stesse si dividono in primarie e secondarie.

Art. 18. Le primarie sono istituite nelle località dove è manifesta la necessità di un insegnamento elementare.

Le secondarie sono in Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Biasca ed Arzo, a lato delle primarie.

§ 1. Si le une che le altre vengono aperte di regola dove esiste già una scuola maggiore od una scuola secondaria, e devono servire anche per l'insegnamento del disegno in questi istituti.

§ 2. La scuola secondaria di Lugano è annessa alla Scuola tecnica e di arti decorative come sezione inferiore della stassa.

Art. 19. La loro durata normale è di 10 mesi. Tuttavia nelle scuole primarie, dove la scolaresca si riduce nel corso dell'anno a meno di 15 allievi, essa può ridursi a 6 mesi, salvo venir di nuovo aumentata, qualora mutassero le condizioni.

La riduzione e l'aumento della durata sono in facoltà del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 20. La durata normale dei vari corsi è di 3 anni per le scuole primarie di 10 mesi, di 5 per le scuole semestrali, di 2 per le secondarie.

Alla scuola primaria sarà aggiunto un corso preparatorio o comune per quegli allievi, i quali non avessero acquisito nella scuola elementare o maggiore le cognizioni necessarie per entrare nel 1° corso.

L'orario di ogni scuola è ordinato in modo da tener conto delle condizioni degli scolari chiamati a frequentarla, particolarmente degli operai, ed a tal uopo deve comprendere tanto le ore diurne quanto le ore serali, in guisa da favorire la maggiore frequenza possibile.

Art. 21. Oltre al disegno, il programma deve comprendere un corso d'insegnamento di coltura generale intorne alle materie più necessarie agli operai, e adattato alla loro classe.

Questo corso, ove non possa essere impartito dal professore di disegno, è impartito da un maestro della scuola maggiore o della scuolo secondaria del luogo ov'è la scuola di disegno.

Art. 22. Ad ogni scuola si può dare, mediante programma speciale, un carattere professionale in relazione alle arti ed ai mestieri predominanti nella regione.

Ad alcuna di esse si potrà dare il carattere di scuole cantonali professionali per determinate industrie, arti e mestieri con sede nelle località centrali.

Art. 23. Ad ogni scuola si può aggiungere, mediante un laboratorio, l'insegnamento pratico d'arti e mestieri.

Il laboratorio è diretto da una persona dell'arte, designata dal Dipartimento, ed è sotto la vigilanza del professore.

Gli attrezzi e la materia prima per i lavori sono forniti gratuitamente dallo Stato, il quale diventa proprietario anche dei lavori eseguiti.

Art. 24. Dove l'istituzione d'un laboratorio non è possibile o conveniente, il Dipartimento può stipulare contratti speciali con impresario o con padroni d'officine e di fabbriche, affidando loro gli scolari per l'insegnamento pratico.

Il professore della scuola ha la vigilanza su tale insegnamento.

Art. 25. Sono ammessi alle scuole professionali primarie di disegno, d'arti e mesteri, tutti i giovani con licenza di scuola elementare.

Il regolamento stabilisce le condizioni alle quali uno scolaro può essere ammesso direttamente alla seconda classe od in una classe superiore.

Art. 26. I garzoni delle officine e delle fabbriche del luogo sono obbligati a frequentare queste scuole dai 14 ai 20 anni.

I padroni sono obbligati a lasciar loro libere le ore necessarie per frequentare le lezioni.

Art. 27. Agli scolagi obbligati sono applicabili, per analogia, le disposizioni della legge scolastica vigente circa i doveri inerenti all'obbligatorietà della scuola.

Art. 28. Quando lo scolaro viene licenzitato definitivamente, riceve un certificato di capacità.

Borse di sussidio possono essere decretate a favore di giovani di ristretta fortuna meritevoli d'incoraggiamento, che desiderassero continuare i loro studi in scuole superiori del Cantone, della Svizzera o dell'estero.

La posta per le borse di sussidio è stanziata nel bilancio preventivo.

Art. 29. Laddove una classe od una scuola abbia più di 35 scolari, il Consiglio di Stato può assegnarle un secondo professore. Se l'aumento di allievi è di carattere provvisorio, basterà la nomina d'un semplice aggiunto temporaneo.

Art. 30. Le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri sono sotto la vigilanza di un ispettore nominato per 6 anni dal Consiglio di Stato.

Egli deve risiedere in luogo designato dallo stesso.

Art. 31. Egli deve: 1. visitare tre volte l'anno ognuna delle scuole; — 2. curarne il buon andamento rispetto alle ammissioni alla disciplina ed all'istruzione; — 3. approvare gli orari, vigilandone la retta osservanza; — 4. vigilare lo svolgimento del programma; — 5. vigilare, unitamente al bibliotecario, il riparto *Belle Arti* della biblioteca contonale; — 6. ordinare le ispezioni dei lavori; — 7. tenere le conferenze opportune coi professori; — 8. presiedere agli esami finali d'ogni scuola.

Art. 32. Le facoltà, l'onorario et le indennità di trasferimento dell'ispettore delle scuole di disegno sono eguali a quelli stabiliti dalla legge scolastica per gl'ispettori scolastici.

Art. 33. Il Consiglio di Stato nomina inoltre una Commissione di due membri incaricata: *a.* di riferire sugli acquisti di modelli e di opere d'arte per le scuole e per le biblioteche e sul materiale per l'insegnamento; — *b.* di riferire sui programmi d'insegnamento; — *c.* di esaminare i concorrenti al posto di professore; — *d.* di visitare determinate scuole a richiesta del Dipartimento.

Art. 34. Il Dipartimento può ordinare corsi di perfezionamento per i docenti delle scuole professionali di disegno d'arti e mestieri corrispondendo loro un'indennità di fr. 4 al giorno oltre le spese di trasferimento.

Art. 35. I Comuni, dove le scuole sono istituite, devono fornirle delle stanze e dei mobili necessari, e provvedere al riscaldamento, all'illuminazione ed alla pulizia.

Dove gli istituti sono dello Stato, ad esso incombe l'obbligo di provvedere le stanze ed i mobili.

Art. 36. Se le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri sono istituite da un consorzio di Comuni, hanno per analogia vigore le disposizioni relative al consorzio di Comuni per le scuole elementari.

Art. 37. Il Consiglio di Stato può sopprimere le scuole che non corrispondono più allo scopo ed istituiere borse di sussidio non inferiore a fr. 50 nè supperiore a fr. 200 ciascuna per scolari appartenenti alla regiona ov'era la scuola soppressa, affinchè possano frequentare altre scuole del Cantone.

### *Capitolo II. — Scuole professionali femminili.*

Art. 38. I Comuni possono istituire scuole professionali femminili intese a procurare alle giovani le cognizioni necessarie sia per dirigere una casa, sia per esercitare una professione od un mestiere, sia per assumere un impiego commerciale.

Art. 39. Fanno parte di questa categoria di scuole specialmente le seguenti: *a.* le scuole professionali femminili propriamente dette, comprendenti Corsi di economia domestica, di cucina, di lavori femminili e di disegno applicato all'industria, completate da uu Corso di coltura generale in continuazione e perfezionamento del programma delle scuole elementari; — *b.* le scuole femminili d'istruzione commerciale.

§. Annessa ad una di queste scuole potrà essere istituita una sezione per preparare le maestre delle scuole professionali e le insegnanti dei Corsi ambulanti previsti dal capitolo seguente.

Art. 40. Le scuole professionali femminili, previste alla lett. *a* dell'articolo precedente, hanno una durata di almeno 2 anni, ma possono comprendere Corsi speciali di cucina, disegno, lavori manuali ed altri, di una durata anche minore.

Vi sono ammesse: *a.* allieve con licenza di scuola elementare; — *b.* giovinette di 13 anni compiuti che superino un esame d'ammissione.

Art. 41. Le scuole femminili d'istruzione commerciale previste dalla lett. *b* dell'art. 39, hanno una darata di tre anni. Vi sono ammesse giovinette di 14 anni compiuti: *a.* che presentino un certificato di licenza di une scuola maggiore od un diploma di licenza da una scuola professionale femminile; — *b.* oppure che superino un esame d'ammissione.

Art. 42. La sezione per maestre di economia domestica e di lavori femminili comprende quattro anni di studio, e possono esservi ammesse allieve di 14 anni licenziate dalle scuole maggiori, o che superino un esame d'ammissione.

Le alieve in possesso di certificati di licenza tecnica o ginnasiale, o munite di patente per l'insegnamnento nelle Scuole elementari o maggiori, possono essere ammesse direttamente in 3º o 4º Corso.

Art. 43. A facilitare la frequenza dei Corsi previsti dall'art. 39 i padroni di laboratori, negozi, sartorie, ecc., sono tenuti a lasciar libere alle loro apprendiste le ore necessarie per la scuola.

Art. 44. Lo Stato concede un sussidio eguale a quello corrisposto dalla Confederazione ai Comuni: *a.* che istituiscono scuole professionali femminili conforme all'articolo 39; — *b.* che sottopongono il programma, il regolamento e la nomina dei docenti all'approvazione del Dipartimento; *c.* che accettano una Commissione d'esame nominata dal Consiglio di Stato.

Art. 45. Per il sussidio sono computate soltanto le spese degli onorari del corpo insegnante e degli arredi didattici.

Le stanze, i mobili, l'illuminazione ed il riscaldamento rimangono a carico esclusivo dei Comuni.

Art. 46. I Comuni devono sottoporre ogni anno al Consiglio di Stato i bilanci preventivi e consuntivi della scuola per lo stanziamento del sussidio.

### *Capitolo III. — Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.*

Art. 47. Là dove non esistono scuole professionali femminili, il Dipartimento può ordinare Corsi di economia domestica e di lavori femminili.

Art. 48. Essi hanno la durata di almeno due mesi e sono aperti nei vari Comuni, a giudizio del Dipartimento.

Art. 49. Vi saranno ammesse le scolare licenziate dalle scuole elementari, che non hanno più di 25 anni.

Art. 50. Le spese, dedotto il sussidio federale, sono a carico dello Stato.

I Comuni devono procurare le stanze, i mobili e gli utensili necessari all'insegnamento.

Art. 51. I Corsi sono posti sotto la vigilanza di un'ispettrice designata dal Consiglio di Stato fra le docenti delle scuole professionali femminili o dei Corsi ambulanti, la quale ha le medesime facoltà degli ispettori scolastici ed ha diritto ad una indennità di fr. 10 per giorno, oltre alle spese di trasferimento.

Art. 52. Per le scolare inscritte a questi Corsi valgono le disposizioni stabilite dalla legge scolastica vigente circa i doveri derivanti dalla obbligatorietà della scuola.

## *Sezione II.* — Insegnamento professionale di grado superiore.

### *Capitolo I. — Scuola normale.*

Art. 53. La Scuola Normale ha sede in Locarno.

Essa prepara i maestri e le maestre per le scuole elementari minori e per le scuole maggiori.

Art. 54. Si divide in due sezioni: la maschile e la femminile.

Alla sezione femminile potrà essere unito un Corso per le maestre d'asilo quando non risultassero sufficienti allo scopo i corsi speciali ora in uso.

Art. 55. I Corsi durano 4 anni per la patente che abilita ad insegnare nelle scuole elementari minori.

La patente che abilita ad insegnare nelle Scuole maggiori non può essere conseguita se non dopo due anni d'esercizio ed a seguito di esame speciale.

Art. 56. Sono ammessi alla Scuola Normale: *a.* gli scolari e le scolare con licenza di scuola maggiore o del 3º Corso delle scuole tecniche e ginna-

siali; — *b.* i giovani dell'età di 14 anni compiuti che superano un esame d'ammissione.

§ 1. Salvo casi speciali, da riconoscersi dal Dipartimento, non vi sono ammissioni dirette al 2º anno.

§ 2. Possono invece essere ammessi direttamente in IIIº anno gli allievi muniti della licenza tecnica o ginnasiale.

Art. 57. Lo stato assegna, oltre il reddito dei lasciti speciali, a titolo di sovvenzione, una somma annua di fr. 15,000 da distribuirsi fra gli scolari e le scolare, che ne avessero bisogno.

La ripartizione viene fatta in ragione di numero e nessuna sovvenzione può eccedere i fr. 200.

Art. 58. I sussidiati che abbandonano gli studi o che, ottenuta la patente, non dirigono una scuola pubblica per 6 anni, devono rimborsare intieramente le sovvenzioni ricevute.

Quest'obbligo è proporzionato agli anni del magistero non esercitato per chi ha prestato parziale servizio.

Per gli effetti dei capoversi precedenti i candidati dovranno prestare idonea garanzia.

Art. 59. Ogni sezione della Scuola Normale ha un convitto, il cui funzionamento è retto da apposito regolamento.

L'internato può essere imposto dal Dipartimento della Pubblica Educazione a tutti gli allievi od anche soltanto a determinate categorie di essi.

Lo Stato fornisce unicamente i fabbricati e la mobiglia pei convitti esclusa pertanto la biancheria e tutti gli accessori per le camere e pel refettorio e gli utensili per la cucina. Esso assume le spese d'illuminazione, di riscaldamento e d'acqua potabile ad eccezione di quelle occorrenti per la cucina.

Art. 60. La Direzione della Scuola Normale è affidata ad un Direttore unico per le due sezioni.

A ciascuna sezione e relativo convitto sono preposti un Vice-Direttore per la maschile ed una Direttrice per la femminile, incaricati più specialmente della sorveglianza disciplinare.

Art. 61. Annessa ad ogni sezione v'è una scuola pratica d'applicazione comprendente i due gradi: della scuola elementare e della scuola maggiore. Alla sezione femminile potrà pure essere annesso un giardino d'infanzia.

Lo Stato fornisce gratuitamente il materiale scolastico agli allievi di queste scuole.

Art. 62. Ognuna delle due sezioni ha inoltre la propria biblioteca ed il proprio gabinetto di scienze naturali.

Alla sezione maschile va pure annessa l'esposizione scolastica permanente la cui organizzazione, diretta a sviluppare l'istruzione e l'educazione popolare ed a costituire un centro d'informazioni per le Autorità scolastiche, per i docenti e per il pubblico, è regolato da apposito regolamento da emanarsi dal Consiglio di Stato.

Art. 63. Gli esami di patente avvengono parte alla fine del 3º e parte alla fine del 4º Corso come verrà stabilito dal regolamento.

Art. 64. Per i candidati, che non hanno seguito i corsi della scuola normale e per i maestri con patente di grado elementare, che intendono conseguire quella di scuola maggiore, si aprono ogni anno due sessioni d'esami di magistero, da tenersi al tempo stesso o dopo gli esami finali della Scuola Normale, conformi ai programmi di questa.

Art. 65. Condizioni di ammissione: *a.* età d'anni 18 per i candidati alla patente di Scuola elementare e d'anni 20 per i candidati alla patente di Scuola maggiore; — *b.* certificato degli studi fatti per la patente di Scuola elementare; — *c.* certificato di due anni d'esercizio soddisfacente in una Scuola elementare pubblica o privata per la patente di Scuola maggiore.

§. In casi eccezionali il Dipartimento può ammettere all'esame anche candidati di età minore, ritenuto però che non potrà esser loro concesso l'esercizio del magistero se non dopo compiuto il 18° anno.

Art. 66. Un regolamento, da emanarsi dal Consiglio di Stato, prescrive le ulteriori condizioni e le regole per lo svolgimento degli esami.

Art. 67. I candidati per essere ammessi tanto alla Scuola Normale quanto agli esami di magistero devono sottoporsi alla visita di un medico delegato dal Dipartimento.

Non sono ammessi alla Scuola Normale i candidati che per le loro condizioni di salute costituiscono un pericolo per la scuola stessa.

Sono rinviati coloro che presentano difetti o malattie incompatibili colla missione del maestro, salvo ricorso al Consiglio di Stato.

Non sono ammessi al Magistero coloro che presentano difetti o malattie incompatibili colla missione del maestro.

Art. 68. Annesso al Liceo Cantonale viene istituito un Corso speciale di pedagogia per i maestri che aspirano ad ottenere il diploma per l'insegnamento nelle Scuole tecniche o ginnasiali e nella Scuola d'Amministrazione annessa alla Scuola Cantonale di Commercio, nonchè per concorrere alla carica di Ispettore scolastico di Circondario.

### *Capitolo II.* — ***Scuola Cantonale di Commercio.***

Art. 69. La Scuola Cantonale di Commercio ha sede in Bellinzona. È destinata a dare un insegnamento professionale compiuto a chi s'avvia ai commerci ed agli impieghi, ed a preparare agli studi commerciali universitari.

Art. 70. Comprende: *a.* la *Scuola Superiore di Commercio,* con cinque corsi di un anno ognuno e un programma di cultura generale e d'istruzione professionale; — *b.* la *Scuola di Amministrazione,* con due corsi di un anno ognuno e un programma che prepara a servizi pubblici amministrativi, specie delle poste, delle ferrovie, delle dogane ed a posti subalterni in aziende mercantili.

Art. 71. I professori della Scuola Superiore di Commercio hanno l'obbligo di impartire le lezioni anche nella Scuola d'Amministrazione secondo le esigenze del programma e le disposizioni della Direzione dell'Istituto.

Art. 72. Condizioni d'ammissione: *a.* avere 14 anni compiuti; — *b.* possedere la licenza di una scuola maggiore o del 3° Corso di Scuola tecnica o ginnasiale; — *c.* o superare un esame d'ammissione.

§. Il regolamento stabilisce se ed a quali condizioni si possono ammettere uditori a corsi od a lezioni speciali.

Art. 73. La scuola è retta da un direttore scelto nel corpo dei professori.

Art. 74. Superati alla fine dei 5 corsi gli esami di licenza prescritti dal regolamento, l'allievo riceve il diploma di licenziato in science commerciali.

Superati alla fine dei 2 Corsi della scuola di amministrazione gli esami finali, lo scolaro riceve l'attestato di licenza.

Art. 75. Alla Scuola Cantonale di Commercio vanno annessi: una Biblioteca, un Museo o collezione di merceologia, un Gabinetto di fisica o storia naturale ed un laboratorio di chimica.

### *Capitolo III.* — ***Scuola tecnica e di arti decorative.***

Art. 76. La *Scuola tecnica e di arti decorative* ha la sua sede in Lugano.

Essa ha per iscopo di formare, mediante un insegnamento scientifico ed artistico ed esercizi pratici, dei tecnici di grado medio aventi le conoscenze e l'abilità necessarie per esercitare la loro professione e per ottenere la patente di maestri di disegno, come pure di completare l'insegnamento delle belle arti.

Art. 77. Essa comprende quattro sezioni: 1. una *scuola di capomastri,* costruttori, impresari, dirattori di lavori e disegnatori; — 2. una *scuola di periti-*

*agrimensori,* destinata a formare professionisti capaci per i rilievi di piani catastali; — 3. una *scuola normale per i maestri di disegno,* avente per iscopo la formazione di maestri per le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri. Questa scuola ha come ausiliarie tutte le altre sezioni della scuola tecnica, allo scopo di permettere agli allievi la scelta di un'altra professione oltre quella del maestro; — 4. una *scuola d'arti decorative* per pittori, scultori, decoratori, stuccatori, intagliatori ecc., a complemento delle scuole professionali di grado inferiore.

§. Tutte queste scuole hanno la durata di 8 semestri.

Art. 78. I programmi devono alternare l'insegnamento teorico e l'insegnamento pratico in modo da permettere di con eguire il diploma per ogni ordine di professione compreso nell'istituto.

Art. 79. Condizioni di ammissione:

1. Per la prima e terza sezione; *a.* avere compiuto i 14 anni; — *b.* possedere un certificato di licenza di Scuola Maggiore o del 3º corso tecnico o ginnasiale; — *c.* oppure subire un eeame d'ammissione.

2. Per il corso d'arti decorative: *a.* avere compiuto i 17 anni; — *b.* presentare la licenza ottenuta in una delle scuole elementari professionali d'arti e mestieri; — *c.* oppure subire un esame d'ammissione.

§. Gli allievi licenziati dalla sezione d'arti decorative delle scuole secondarie di disegno d'arti e mestieri possono venir ammessi direttamente al 3º corso.

Art. 80. La *scuola tecnica e di arti decorative* è posta sotto la vigilanza di un rettore scelto possibilmente nel corpo dei professori ordinari.

Gli insegnanti di materie tecniche possono essere scelti anche fra i liberi professionisti.

### *Titolo III.* — Disposizioni transitorie e abrogative.

Art. 81. In attesa dell'elaborazione di una nuova legge sull'insegamento secondario, i dispositivi di cui agli art. 3 a 15 della presente legge si applicano altresì a tutti docenti delle Scuole Maggiori, delle Scuole tecniche e ginnasiali e del Liceo.

Art. 82. Tutti i docenti in esercizio nelle scuole secondarie e professionali attuali si riterranno decaduti dalla loro carica colla chiusura dell'anno scolastico 1911-1912. Essi potranno tuttavia adire i futuri concorsi anche se non muniti dei diplomi previsti dalla presente legge.

Art. 83. La presente legge, osservate le formalità relative all'esercizio del diritto di *referendum*, entrerà in vigore coll'anno scolastico 1912-1913.

Art. 84. Coll'entrata in vigore della presente legge restano abrogati: *a.* gli art. 203, 204, 206, 208, 209 e l'intero Titolo IV della legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882, sul riordinamento generale degli studi; — *b.* il Titolo IV del decreto legislativo 10 maggio 1893 di riforma parziale della legge suddetta; — *c.* il decreto legislativo 27 aprile 1894 istituente la Scuola Cantonale di Commercio; — *d.* la legge 5 giugno 1897 sul riordinamento delle scuole di disegno; — *e.* il decreto esecutivo 10 settembre 1906 organizzante il corso tecnico professionale presso la scuola professionale di disegno in Lugano; — *f.* ogni disposizione contraria od incompatibile coi nuovi dispositivi in essa contenuti.

---

**46.** 17. **Regolamento d'applicazione della legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale nelle scuole di disegno, d'arti e mestieri del cantone del Ticino.** (11. ottobre 1913.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, vista la legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale, in quanto concerne le scuole di

disegno, d'arti e mestieri, ed in relazione alla legge 15 gennaio 1912 sugli apprendisti, a proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

*Organizzazione delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.*

Art. 1. Le scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri hanno per iscopo di procurare ai giovani una istruzione che li abiliti all'esercizio delle arti e de' mestieri.

§. Esse si suddividono in primarie e secondarie conformemente agli articoli 17 e 18 della legge professionale.

Art. 2. La durata normale delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri e di dieci mesi, e cioè dal 1° ottobre alla fine di luglio.

§ 1. Tuttavia nelle scuole primarie, dove la scolaresca si riduca nel corso dell'anno a meno di 15 allievi, essa può essere ridotta a sei mesi fino a tanto che le condizioni della freqnenza degli allievi non ridiventassero, in un anno successivo, tali da giustificare il ripristino della durata normale di 10 mesi.

§ 2. La riduzione e l'aumento della durata sono in facoltà del Dipartimento della Pubblica Educazione, il quale decide sentito l'Ispettore delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

Art. 3. L'insegnamento comprende:

1. Un corso preparatorio o comune per gli allievi che non avessero acquisito nella scuola elementare o maggiore le cognizioni necessarie per entrare nel primo corso professionale, dove si insegnano materie di coltura generale e disegno-professionale.

2. I corsi professionali, dove si insegnano materie amministrative, nozioni professionali e disegno professionale.

Art. 4. Ogni scuola può comprendere l'insegnamento pratico delle arti e dei mestieri, che si svolge in un laboratorio annesso alla scuola, o in officine e fabbriche del luogo conformemente agli articoli 23 e 24 della legge sull'insegnamento professionale.

Art. 5. La durata del corso comune è di un anno.

§. La durata dei vari corsi professionali è di tre anni per le scuole elementari annuali, di cinque per le scuole semestrali, di due per le secondarie.

Art. 6. Ogni corso è diviso in classi secondo le professioni o gruppi di professioni affini, e ciascuna classe può essere suddivisa in una o più sezioni, quando gli allievi della stessa superino il numero di 35.

§ 1. Un programma speciale prescrive l'estensione che devono ricevere le diverse materie nelle varie classi, e il numero delle ore che dev'essere dedicato a ciascuna materia.

§ 2. Il programma deve essere svolto in modo da rendere possible agli allievi delle varie classi, alla fine del periodo del loro tirocinio, l'esame professionale davanti la Commissione degli apprendisti.

Art. 7. Ogni corso è diretto da un docente titolare, il quale può essere coadiuvato, ove il numero degli allievi lo giustifichi, da uno o più professionisti, incaricati di insegnamenti speciali.

§ 1. Il docente titolare è responsabile della disciplina e del buon andamento del suo corso.

§ 2. Egli impartisce l'insegnamento conforme ai programmi.

Art. 8. Il laboratorio è affidato ad un insegnante tecnico, ed è posto sotto la vigilanza del docente titolare.

§ 1. Gli attrezzi e la materia prima pei lavori sono forniti gratuitamente dallo Stato, il quale diventa proprietario anche dei lavori.

§ 2. La scuola, a scopo d'istruzione, può anche assumere lavori su ordinazioni, sempre per conto dello Stato.

§ 3. Le mancanze e la disciplina nel laboratorio e nell'officina sono regolate dalle stesse norme vigenti nella scuola.

Art. 9. L'orario della scuola dev'essere stabilito dal Direttore, il quale deve tener conto delle condizioni degli scolari chiamati a frequentarla. A tal uopo deve comprendere tanto le ore diurne quanto le ore serali, in giusa da favorire la maggiore frequenza possibile.

§. Appena stabilito, esso deve essere spedito dal Direttore della scuola, in doppio esemplare e firmato, all'Ispettore per l'approvazione.

Art. 10. Ogni cambiamento d'orario non può avere effetto senza l'approvazione dell'Ispettore, il quale potrà sempre apportarvi quelle modificazioni che saranno da lui ritenute convenienti.

§. L'orario deve rimanere affisso nella scuola, e dev'essere strettamente osservato dai docenti e dagli allievi.

Art. 11. Sono ammessi alla scuola professionale di disegno, d'arti e mestieri i giovani in possesso della licenza elementare che hanno compiuto il tredicesimo anno di età.

§ 1. Chi domanda ed ottiene l'ammissione è obbligato a frequentare la scuola tutto l'anno ed è sottoposto alle stesse norme disciplinari previste per gli obbligati.

Art. 12. L'ammissione dà adito al corso comune o preparatorio.

§ 1. Per essere ammessi direttamente ai corsi professionali bisogna dimostrare con certificati d'avere compiuti studi in altre scuole professionali e subire un esame.

§ 2. È vietato promuovere scolari da un corso ad un altro superiore durante l'anno scolastico.

Art. 13. Gli allievi delle scuole professionali in cui venga dato un corso di coltura generale sono esonerati dai corsi di ripetizione previsti dal decreto legislativo del 13 novembre 1901 quando frequentino regolarmente la scuola.

### *Frequenza alla scuola e disciplina.*

Art. 14. Dai 14 ai 19 anni compiuti i garzoni delle fabbriche e officine del luogo sono obbligati a frequentare le scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

§. L'età si calcola dal 1° ottobre di ciascun anno.

Art. 15. I padroni di fabbriche e di officine, dove stanno i giovani tenuti a frequentare la scuola, sono obbligati a lasciar loro libere almeno due ore giornaliere per frequentare le lezioni.

§. Agli scolari, ai genitori, tutori e padroni si applicano per analogia le disposizioni della legge scolastica vigente circa i doveri inerenti all'obbligatorietà della scuola.

Art. 16. L'obbligatorietà di frequenza alla scuola è applicabile ai garzoni residenti nelle località a distanza di strada non maggiore di cinque chilomotri dal luogo ove ha sede la scuola.

Art. 17. L'Ispettore è autorizzato a visitare presso i Municipi i libri di Stato Civile e gli elenchi degli apprendisti e dei garzoni.

Art. 18. Ogni docente è tenuto ad un massimo di 30 ore d'insegnamento per settimana.

Art. 19. Le vacanze di Natale e di Pasqua sono decretate dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

§. Non sarà accordata altra vacanza se non per legittimi motivi da riconoscersi dall'Ispettore.

Art. 20. Le Municipalità trasmetteranno all'Ispettore ed al Direttore della scuola, otto giorni prima dell'apertura, la lista dei giovani tenuti a frequentare la scuola stessa.

§. Questa lista deve contenere: nome, cognome, data della nascita e luogo d'origine e di domicilio dell'allievo; nome, cognome e domicilio del padre o tutore; nome del proprietario o direttore dell'officine presso cui il ragazzo lavora.

Art. 21. Per ogni categoria professionale è stabilito dal programma un determinato numero di ore obbligatorie, a cui possono aggiungersi ore di lezioni facoltative.

Art. 22. Gli allievi devono conformarsi a tutti gli ordini emanati dai docenti o dall'Aurorità di vigilanza.

§ 1. Le infrazioni alle regole disciplinari, gli atti d'insubordinazione, la cattiva condotta, le mancanze, i ritardi ingiustificati e la negligenza sono puniti a norma dei dispositivi del presente regolamento.

§ 2. Gli allievi sono responsabili di ogni guasto causato all'edificio scolastico, al mobilio od al materiale scolastico.

Art. 23. Ogni mancanza arbitraria sarà punita volta per volta con una multa di 20 centesimi, applicabile ai parenti od al padrone, secondo le circostanze ed a giudizio del Direttore.

§ 1. I ritardi considervoli ed ingiustificati sono ritenuti come assenze arbitrarie.

§ 2. La multa poltrà essere inflitta anche in caso di indisciplina, di disobbedienza e di insubordinazione.

§ 3. In caso di recidiva, qualunque sia la mancanza la multa può essere raddoppiata. Nei casi più gravi l'ispettore può ordinare l'arresto del colpevole fino a 24 ore da effettuarsi mediante il Commissario distrettuale di Governo, sempre ritenuta la multa.

Art. 24. La multa è inflitta dall'Ispettore, su rapporto del Direttore, ed è esatta dal Commissario di Governo. Essa va a profitto di un fondo speciale per fornitura di materiale gratuito ad allievi bisognosi della scuola.

§. L'importo delle multe pagate sarà trasmesso dal Municipio, alla fine dell'anno scolastico, all'Ispettore, il quale provvederà a che sia destinato al fine sopra designato.

Art. 25. L'autorità locale fa condurre a scuola i giovani renitenti. Per gravi motivi, come pel caso di mancato pagamento delle multe, il Commissario di Governo può infliggere fino a 4 ore di arresto al padre, od al tutore al padrone.

Art. 26. Prolungandosi la mancanza d'un allievo oltre il terzo giorno il Direttore, al quale i docenti segnaleranno queste assenze, s'informerà presso il padrone od i genitori del motivo dell'assenza.

Art. 27. L'allievo che manca dalla scuola deve in ogni caso giustificarsi per iscritto al docente quando si ripresenta alle lezioni.

§ 1. La giustificazione deve essere firmata dal padrone dello scolare nel caso che l'assenza sia avvenuta entro l'orario di lavoro, ed in caso diverso dai genitori o dal tutore.

Art. 28. L'allievo legittimamente impedito d'intervenire alle lezioni ne darà avviso al Direttore.

§. Occorrendogli un permesso d'assenza fino a 7 giorni lo chiederà pure al Direttore, il quale s'assicurerà presso il padrone o i genitori che il motivo per cui il permesso viene richiesto sia legittimo.

Art. 29. Il Direttore vigilerà a che le tabelle sieno tenute in regola e le assenze registrate diligentemente dai docenti.

§ 1. Egli deve conservare le giustificazioni sino agli esami finali.

§ 2. Egli terrà un controllo delle assenze degli insegnanti.

Art. 30. Le altre punizioni autorizzate sono: *a.* l'ammonizione privata o in presenza della scolaresca; — *b.* la sospensione temporanea fino a tre giorni,

più la multa; — *c.* l'espulsione definitiva in casi di eccezionale gravità, da decretarsi dal Dipartimento della P. E., salvo ricorso al Consiglio di Stato.

§ 1. L'espulsione definitiva porta con sè il ritiro del contratto di tirocinio.

Di regola non si applicherà la pena maggiore, se non dopo esperimentata la minore.

§ 2. La punizione segnata *a* è inflitta dal docente, quella indicata con *b* dal Direttore.

Art. 31. Qualunque pena non prevista dagli articoli precedenti è proibita. Sono specialmente vietate le correzioni manuali.

### *Doveri speciali del Direttore.*

§ 32. In ogni scuola viene dal Dipartimento nominato, su preavviso dell'Ispettore, un Direttore, scelto fra il Corpo insegnante.

§ 1. Nelle scuole secondarie, ove se ne senta il bisogno, il Direttore si fa coadiuvare da un Segretario, da lui scelto fra gl'insegnanti. Generalmente è il docente più giovane che funge da Segretario.

§ 2. Le prestazioni del Direttore e del Segretario sono obbligatorie e gratuite.

Art. 33. Il Direttore inscrive i giovani che devono frequentare la scuola sul *registro di inscrizione.*

§. Il Direttore comunica ad ogni singolo insegnante l'elenco degli allievi.

Art. 34. È dovere del Direttore di informare sollecitamente l'Ispettore delle gravi irregolarità che sorgessero nell'andamento della scuola.

Art. 35. Il Direttore della scuola conserva le lettere, le circolari ed i decreti che gli sono trasmessi dalle Autorità scolastiche, come pure i registri d'inscrizione.

§. Egli ha cura del materiale didattico e della biblioteca scolastica e ne conserva in ordine l'inventario.

Art. 36. I docenti segnalano volta per volta al Direttore le assenze ingiustificate degli allievi, i casi di grave negligeuza e d'indisciplina.

Il Direttore ne dà notifica all'Ispettore.

Art. 37. Le tabelle scolastiche dei singoli docenti devono essere rimesse al Direttore alla chiusura dell'anno, e il Direttore le trasmette all'Ispettore con una breve relazione sull'andamento scolastico.

### *Classificazioni ed esami.*

Art. 38. Devono subire en esame all'inizio dell'anno scolastico i giovani che vogliano essere ammessi direttamente a' corsi professionali.

§ 1. La promozione da una classe ad un'altra superiore dà diritto all'ammissione senz'esame alla classe corrispodente in qualunque Scuola professionale del Cantone.

§ 2. Gli esami d'ammissione avvengono all'inizio dell'anno. Essi sono presieduti dall'Ispettore che può delegarne l'incarico ad un docente.

Art. 39. Il Direttore raduna una volta ogni due mesi il corpo insegnante per le classificazioni bimestrali.

§ 1. Il profitto nei diversi rami d'insegnamento si indica con punti dall'uno al sei, dati dal docente della materia.

La sufficienza è rappresentata dalla nota tre.

§ 2. Inoltre sarà data a ciascun allievo dal Corpo insegnante una nota complessiva sulla condotta e sull'applicazione, indicandole con cifre dall'uno al sei, come per le note di profitto.

Art. 40. Nessuna scuola può essere chiusa se non dopo regolari esami di promozione e di licenza.

I giorni d'esame sono scelti dall'Ispettore, il quale ne dà avviso al Dipartimento, al Municipio, alle Commissioni di vigilanza ed al Direttore della scuola almeno cinque giorni prima.

Art. 41. Agli esami devono intervenire tutti i giovani che hanno frequentato la scuola nel corso dell'anno.

§. Chi per motivi gravi, da riconoscersi dall'Ispettore, mancasse all'esame di fine d'anno, potrà presentarsi a subirlo all'inizio dell'anno successivo ma non potrà essere promosso, neanche provvisoriamente, prima di aver superato l'esame.

Art. 42. Gli esami sono fatti: *a.* per iscritto, sull'italiano il calcolo e la contabilità; si fa inoltre un esperimento di disegno per ogni materia della rispettiva classe.

Per l'italiano, il calcolo e la contabilità saranno assegnate sino a 2 ore di tempo; per ogni esperimento di disegno sino a ore 5. *b.* a voce, sopra tutte le materie della rispettiva classe.

Art. 43. I temi per gli esami in iscritto sono preparati dai rispettivi docenti, i quali ne devono allestire almeno tre per ogni materia e classe. La scelta spetta all'Ispettore, il quale potrà anche dare un tema ropripo.

§ 1. La vigilanza per gli esami scritti è esercitata dall'Ispettore o da un docente da lui incaricato.

§ 2. Le interrogazioni agli esami orali sono fatte di regola dal rispettivo docente, in conformità del progromma.

§ 3. Gli esami di licenza potranno comprendere non solo le materie dell'ultima classe, ma anche quelle studiate antecedentemente nell'intero corso.

Art. 44. Le note finali di profitto sono date dal docente della materia, il quale, oltre che del risultato degli esami, deve tener calcolo di quelle conseguite dall'allievo durante l'anno.

§. Le classificazioni finali della condotta e dell'applicazione saranno assegnate tenendo calcolo delle medie mensili riportate nell'anno.

Art. 45. Per la promozione è necessario ottenere all'esame almeno la nota 3 in tutte le materie.

§ 1. Altrimenti, quando l'allievo fosse catudo in materie di cultura generale, sarà obbligato a ripetere l'anno per queste materie, ma è in sua focaltà di ripresentarsi agli esami di apertura dell'anno successivo.

§ 2. In caso di divergenza, tanto per la promozione quanto per la licenza, prevale il veto dell'Ispettore.

Art. 46. Le note finali sono inscritte durante la conferenza finale nel registro d'inscrizione.

Copia delle classificazioni finali è stesa contemporaneamente per l'Ispettore.

§. Ambedue le copie sono firmate dall'Ispettore e dai docenti.

Art. 47. Le note bimestrali e quelle di promozione e di licenza sono trascritte sopra il libretto scolastico, di cui viene fornito ogni scolare, e che deve essere da lui conservato fino al suo licenziamento dall'Istituto.

Art. 48. Il libretto è firmato dal Direttore.

§ 1. La perdita del libretto è punita con la multa di fr. 3.

§ 2. Il libretto, tenuto dal Direttore durante l'anno, viene consegnato regolarmente agli allievi per la firma da parte de' parenti, e deve essere restituito al Direttore non più tardi di tre giorni dopo ricevuto.

Art. 49. Al giovane che ha ottenuto la licenza è rilasciato un attestato di capacità, firmato dall'Ispettore.

### *Doveri dell'Ispettore.*

Art. 50. Oltre le attribuzioni già accennate, l'Ispettore delle scuole professionale di disegno, d'arti e mestieri deve:

1. visitare almeno tre volte l'anno ognuna delle scuole: la terza visita può coincidere con l'esame finale;
2. curarne il buon andamento rispetto alle ammissioni, alla disciplina ed all'istruzione;
3. approvare gli orari, vigilandone la retta osservanza;
4. vigilare lo svolgimento del programma;
5. vigilare, unitamente al bibliotecario, il riparto *Belle Arti* della biblioteca specialmente per ciò che concerne il servizio di prestito;
6. ordinare le ispezioni dei lavori;
7. tenere le conferenze opportune coi professori;
8. presiedere agli esami finali di ogni scuola;
9. tenere informato il Dipartimento della Pubblica Educazione, a mezzo di relazioni speciali, sul procedimento di tutte le scuole e trasmettergli, a fine d'anno, una relazione generale.

Art. 51. Per assicurarsi del buon andamento delle scuole rispetto all'istruzione egli può far capo a que' mezzi che riterrà più opportuni, e segnatamente: procedere ad interrogazioni parziali e generali, ad esperimenti, eccetera.

§. Per le interrogazioni parziali e generali, per gli esperimenti, come pure per le visite, non è necessario che sia avvertito antecedentemente il docente o il Direttore.

Art. 52. L'Ispettore consiglia i Direttori e gli insegnanti ed occorrendo li richiama all'esatto adempimenta dei loro doveri senza menomarne l'autorità, specialmente di fronte agli allievi.

Art. 53. L'Ispettore, udito l'avviso del Direttore, procede alla distribuzione delle materie ed alle ore di insegnamento tra i docenti di una medesima scuola.

Art. 54. Insorgendo questioni ed avvenendo casi d'insubordinazione da parte di allievi. od altre mancanze da parte di genitori, docenti, Municipi, Delegazioni ecc., l'Ispettore li sente anche verbalmente nel proprio ufficio o sul luogo, facendone rapporto al Dipartimento.

§. Se però la questione richiedesse pronto scioglimento, e fosse pericoloso il ritardo, l'Ispettore provvederà d'urgenza, chiedendo all'uopo l'appoggio della Municipalità o del Commissario.

Vi è sempre luogo a ricorso al Dipartimento, al quale l'Ispettore dovrà far rapporto entro tre giorno al più tardi.

Art. 55. Spetta all'Ispettore il vegliare a che siano allestiti i locali della scuola con le relative suppellettili, a che sia convenientemente provveduto al decoroso loro mantenimento, e, in generale, a che le leggi ed i regolamenti scolastici abbiano la voluta esecuzione da parte delle Autorità comunali.

Art. 56. Per ottenere l'esecuzione delle leggi, dei regolamenti e degli ordini scolastici, l'Ispettore può comminare delle multe fino a franchi 30, facendone rapporto al Dipartimento per l'applicazione, salvo ricorso allo stesso.

§. In tutti i casi d'urgenza, l'Ispettore provvede a che le scuole non subiscano alcuna interruzione, e, quando le misure prese eccedano la sua competenza, ne fa rapporto al Dipartimento.

Art. 57. Potrà pure l'Ispettore, in caso di negligenza della Municipalità nel provvedere le cose necessarie alla scuola, far eseguire egli stesso le provviste od i lavori necessari sino alla somma di fr. 30, e l'ammontare delle spese sarà rimborsato dal Comune o dal Consorzio.

§. In caso di renitenza e di ritardo al rimborso, il Dipartimento ne ordinerà l'esazione per mezzo del Commissario.

Axt. 58. L'Ispettore veglia a che le tabelle, i registri e gli inventari della scuola sieno regolarmente tenuti; esercita una rigorosa vigilanza sul materiale d'insegnamento.

§. I docenti sono singolarmente responsabili del deterioramento delle opere didattiche dovuto a negligenza.

Art 59. L'Ispettore può dispensare un insegnante dalla scuola fino a 7 giorni; per una piu lunga assenza è necessario il permesso del Dipartimento.

§. Può pure, per seri motivi, accordare ad uno scolare un permesso di assenza superiore ai 7 giorni.

Art. 60. L'Ispettore esercita la vigilanza sull'insegnamento pratico tanto nei laboratori annessi alle scuole quanto nelle fabbriche ed officine alle quali gli scolari vengano affidati in conformità di quanto dispone l'art. 24 della legge sull'insegnamento professionale.

Art. 61. L'Ispettore tiene nel suo ufficio, oltre la corrispondenza e le raccolte delle leggi, i cataloghi delle classificazioni finali e le tabelle de' singoli docenti. Egli tiene pure un elenco del materiale d'insegnamento da lui spedito alle singole scuole.

Art. 62. L'Ispettore può convocare nel suo ufficio od in altro luogo tutti o parte degl'insegnanti per provvedere a quanto è necessario ed utile per il funzionamento delle scuole.

§. Egli ha la direzione de' corsi di perfezionamento per i docenti previsti dall'art. 34 della legge.

Art. 63. Egli esercita pure la vigilanza sulla scuola d'arti decorative in Lugano, che serve a complemento delle scuole professionali d'arti e mestieri, e sulla scuola normale per i maestri di disegno.

Art. 64. L'Ispettore siede al capoluogo, alla immediata dipendenza del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Le indennità di viaggio per missioni d'ufficio sono computate dalla residenza.

### *Delle Commissioni.*

Art. 65. Il Dipartimento può nominare delle Commissioni di vigilanza *ad honorem* composte di tre membri scelti fra i padroni ed i professionisti del luogo ove ha sede la scuola. Esse aiutano il Direttore nelle sue attribuzioni disciplinari.

§ 1. Dove non esistono talli Commissioni, la vigilanza spetta alle Delegazioni scolastiche con le attribuzioni di legge.

§ 2. Le commissioni e le Delegazioni sono in immediata relazione con l'Ispettore.

Art. 66. Oltre le Commissione e le Delegazione di cui sopra, vi è una Commissione cantonale di due membri nominata dal Consiglio di Stato. Essa è incaricata:

*a.* di riferire sugli acquisti di modelli e di opere d'arte per le scuole e per le biblioteche e sul materiale per l'insegnamento;

*b.* di riferire sui programmi d'insegnamento;

*c.* di esaminare i concorrenti al posto di professore, che vi aspirano senza averne i titoli di idoneità e per i quali si imponga un esame in conformità dell'art. 5 della legge.

*d.* di visitare determinate scuole a richiesta del Dipartimento.

Art. 67. Il presente regolamento entra in vigore colla sua pubblicazione sul *Bollettino Officiale delle leggi e decreti* della Repubblica e Cantone del Ticino.

---

**47. 18. Regolamento per il Corso Pedagogico annesso al Liceo cantonale di Lugano (Ticino).** (18 ottobre 1912).

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'art. 68 della legge sull'insegnamento professionale (3 luglio 1912),

Decreta:

Art. 1. Presso il Liceo cantonale di Lugano, dove si impartiscono tutti gli insegnamenti indicati all'art. 3, è istituito un Corso Pedagogico di perfezionamento per i licenziati delle Scuole Normali al fine di prepararli agli uffici di insegnanti nelle scuole tecniche o ginnasiali ed ai concorsi per la carica di Ispettore scolastico di Circondario.

Art. 2. Il corso dura tre anni e comprende due sezioni: *a.* la sezione letteraria, per la preparazione all'insegnamento della lingua italiana, della storia e civica e della geografia; — *b.* la sezione scientifica per la preparazione all'insegnamento dell'aritmetica, della geometria e delle scienze naturali.

§. Coloro che fossero forniti della licenza liceale, potranno compiere il corso di perfezionamento in un anno, ed essere esonerati da quegli esami speciali che il Consiglio dei Professori determinerà caso per caso.

Art. 3. Il corso letterario comprende i seguenti insegnamenti: lettere italiane, lingua francese, filologia latina, storia e civica, storia dell'arte, geografia, cosmografia, scienze naturali, filosofia, pedagogia e storia della pedagogia.

Il corso scientifico comprende i seguenti insegnamenti: lettere italiane, lingua francese, matematiche, scienze naturali, fisica, chimica, disegno, filosofia, pedagogia e storia della pedagogia, geografia e cosmografia.

Art. 4. Gli allievi devono nello stesso tempo eseguire, sotto l'assistenza e la guida dei professori, lavori di ricerca bibliografica, di esame e critica di libri di testo e di programmi, preparazione di materiale scientifico di insegnamento, ecc., ed assistere a lezioni pratiche nel Ginnasio od ia altra scuola secondaria di Lugano.

Art. 5. Non vi sono tasse di ammissione.

Le borse di studio, assegnate dal Consiglio di Stato, potranno essere sospese per quegli allievi che, a giudizio del Consiglio dei Professori, non dimostrimo sufficiente diligenza o non seguano con profitto gli studi.

Per i sussidiati che abbandonano gli studi viene applicato l'art. 58 della legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale.

Art. 6. Gli esami su ciascuna materia si fanno alla fine di ogni anno contemporaneamente a quelli del Liceo cantonale.

Non è ammesso il passaggio alle classi superiori senza la promozione dalle classi inferiori.

Art. 7. Coloro che avranno superato tutte le prove speciali saranno ammessi ad un esame di diploma il quale consisterà:

1. in una dissertazione sopra un tema di pedagogia o di didattica scelto dal candidato con consenso del professore della materia;
2. nella discussione orale sul tema di cui al n. 1;
3. in una lezione pratica, di almeno mezz'ora su di un tema assegnato dal Consiglio dei Professori al candidato 24 ore innanzi.

Art. 8. Il diploma serve come titolo di abilitazione all'insegnamento nelle Scuole techniche o ginnasiali e nella Scuola di amministrazione annessa alla Scuola Cantonale di Commercio e conferisce a chi lo possiede il titolo di Professore.

*Uditori, Privatisti.*

Art. 9. I licenziati dalla Scuola Normale possono essere ammessi in qualità di uditori alle lezioni del Liceo cantonale pagando la tassa di iscrizione.

Art. 10. I licenziati dalla Scuola Normale possono, alla fine di ogni anno, presentarsi come privatisti agli esami del Corso Pedagogico pagando la tassa di esame.

Non sono ammessi agli esami di una classe i candidati che non hanno superato gli esami nella classe immediatamente inferiore.

I privatisti potranno avere il diploma solo dopo un anno di esercizio in una scuola pubblica secondaria inferiore.

*Ore settimanali nel Corso Pedagogico.*

**Sezione letteraria**

| Materie | I | II | III |
|---|---|---|---|
| Lettere italiane | 4 | 3 | 3 |
| Filosofia | — | 2 | 4 |
| Lettere francesi | 2 | 2 | 2 |
| Geografia, cosmografia | 1 | 1 | 1 |
| Storia naturale, fisiologia | 2 | 2 | 3 |
| Storia e civica | 2 | 2 | 2 |
| Lett. latine e studi di filologia | 6 | 5 | 4 |
| Storia dell'arte | — | 1 | 1 |
| | 17 | 18 | 20 |
| Pedagogia e didattica, esercitazioni e lezioni pratiche | 19 | 18 | 16 |
| | 36 | 36 | 36 |

**Sezione scientifica**

| Materie | I | II | III |
|---|---|---|---|
| Lettere italiane | 4 | 3 | 3 |
| Filosofia | — | 2 | 4 |
| Lettere francesi | 2 | 2 | 2 |
| Geografia, cosmografia | 1 | 1 | 1 |
| Storia naturale, fisiologia | 2 | 2 | 3 |
| Matematiche | 7 | 6 | 6 |
| Fisica e chimica con eserc. | 1½ | 5 | 9 |
| Disegno | 2 | 2 | 1 |
| | 19 ½ | 23 | 30 |
| Pedagogia e didattica, esercitazioni e lezioni patriche | 16½ | 13 | 6 |
| | 36 | 36 | 36 |

---

**48.** 19. **Programme des écoles moyennes du Canton du Valais.** (1912.)

*Religion.*

*1re année (2 heures).*

Instruction religieuse et catéchisme expliqué et raisonné (1 heure).

Répétition de l'Histoire Sainte, Ancien et Nouveau Testament. Vie des apôtres (1 heure).

*2me année (2 heures).*

Instruction religieuse et morale. Précis de la doctrine et de la morale chrétiennes (1 heure).

Histoire de l'Eglise dans ses grandes lignes. (Les Pères de l'Eglise, les persécutions, les grands schismes, les papes, etc. (1 heure).

*Langue française.*

*1re année (6 heures).*

Répétition générale de la grammaire. Lexicologie des dix parties du discours. Règles de la syntaxe, du nom, du pronom, de l'adjectif, du verbe, du participe, etc.

Exercices orthographiques écrits et oraux. Dictées grammaticales en rapports avec les règles étudiées.

Dictées en texte suivi; les raisonner au double point de vue de la grammaires (règles appliquées), et du vocabulaire (sens des mots et des expressions).

Morceaux choisis. Lecture et récitation expressives de morceaux choisis bien gradués et propres à former l'esprit et le cœur. Conseils relatifs à la ponctuation et à l'accentuation. Analyse logique. Eléments de la proposition. Espèces de propositions. Exercices multiples mais plutôt oraux d'analyse grammaticale et logique.

Composition française. Conseils relatifs à la composition. Exercices d'application à des sujets simples, narrations, récits, descriptions, lettres familiales, etc.

Exercices verbaux. Narrations et récits simples, faits de vive voix. Reproduction de lectures faites.

*2me année (6 heures).*

Grammaire. Revision du programme de la première année. Développement des règles de la syntaxe. Règles de ponctuation.

Orthographe. Suite des exercices de première année. Dictées en texte suivi; les raisonner au point de vue de la grammaire (règles appliquées), du vocabulaire (sens des mots et des expressions), et au point de vue des idées (principales, secondaires, figures de rhétorique, etc.).

Morceaux choisis. Comme en première année, avec choix de morceaux d'un ordre plus relevé. Lecture, récitation, déclamation.

Analyse et vocabulaire. — Revision et développement des notions d'analyse logique. Notions d'étymologie. Préfixes, suffixes, familles de mots. Les homonymes et les synonymes, le sens propre et le sens figuré, etc. Exercices oraux et écrits.

Composition. — Conseils relatifs à la composition.

Notions de style, correction, clarté, harmonie. Les divers genres de composition. Eléments de littérature. Quelques données historiques et littéraires sur les auteurs les plus connus. Quelques notions des règles de la versification.

Exercices de composition comme en première année, mais d'un degré plus relevé. Exercices oraux.

(Remarque.) — Messieurs les professeurs s'efforceront de corriger les défauts de prononciation et d'obtenir de leurs élèves une élocution claire et correcte.

### *Langue allemande.*

*1re année (garçons 2 heures, filles 2 heures).*

Eléments pratiques de langue allemande par la méthode intuitive jointe à l'étude de la grammaire et des différentes parties du discours. Les déclinaisons, règles de genre et de nombre. Degré de comparaison des adjectifs. Conjugaison des verbes auxiliaires et de quelques verbes usuels. Notions sur la construction de la phrase allemande.

Vocabulaire. — Etude de mots simples se rapportant aux choses habituelles, à la famille, au corps de l'homme, à l'habillement, à l'habitation, à la nourriture, à la classe, au temps, etc.

Nombreux exercices de conversation dans le but d'appliquer et de graver dans la mémoire le vocabulaire étudié et les règles de la grammaire. Lectures faciles et simples, à traduire oralement. — Exercices oraux et écrits de versions et de thèmes.

*2me année (garçons 3 heures, filles 2 heures).*

Répétition et suite de l'étude de la grammaire. Conjugaisons. Verbes réguliers et irréguliers. Préfixes séparables. Les cas exigés par les verbes et les prépositions, etc.

Etude du vocabulaire et exercices nombreux et répétés de conversation, comme en première année, mais avec plus de développement.

Exercices oraux et écrits de versions et de thèmes.

Exercices de lecture. Etude et récitation de morceaux faciles et de quelques petites poésies.

### *Arithmétique et algèbre.*

*1re année (4 heures).*

Répétition sommaire des quatre règles.

Calcul oral. Numération. Nombres entiers et décimaux. Caractère de divisibilité. Nombres premiers. Plus grand commun diviseur et plus petit commun multiple. Etude des fractions ordinaires. Addition, soustraction, multiplication et division des fractions. Réduction au même dénominateur. Simplification des fractions. Extraction des entiers. Conversion en fractions (Calcul oral).

Fractions décimales et nombres décimaux. Application des quatre règles fondamentales (Calcul oral).

Etude du système métrique avec exercices oraux. Connaissance des diverses

mesures métriques de longueur, de surface, de capacité et de pesanteur. Calculs des surfaces, carré, rectangle, parallélogramme, triangle; des volumes, cube, prisme, etc.

Règles de trois, de tant %, d'intérêt, d'escompte, de proportion.

Nombreux exercices (problèmes) écrits et oraux sur ces matières.

*2me année (3 heures arithmétique, 1 heure algèbre pour les écoles de garçons).*

Répétition du cours précédent et développement. Raisonnements pour justifier la multiplication et la division des nombres entiers et des fractions. Principes sur lesquels se basent les caractères de la divisibilité.

Chiffres romains.

Conversion des fractions ordinaires en fractions décimales, et des fractions décimales en fractions simples.

Carré et racine carrée, cube et racine cubique des nombres entiers, des nombres décimaux et des fractions ordinaires.

Revision du système métrique. Calcul des polygones, du trapèze, du cercle, de la pyramide, du cylindre.

Notions sur les monnaies. Poids spécifique. Densité.

Règles de trois, d'intérêt, d'alliage, de société, etc. Escompte en dehors et en dedans. Notions sur les effets de commerce, les rentes d'Etat, les actions, les obligations, etc.

Pratique de l'emploi des lettres à la place des nombres dans la solution des problèmes se rapportant aux règles énumérées ci-dessus.

### Algèbre.

*(Garçons 1 heure).*

Equations simples. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fractions algébriques. Puissances et racines.

Résolution des équations du premier degré à une ou deux inconnues.

Exercices nombreux, oraux et écrits.

### Géométrie.

*1re année (garçons 1 heure).*

Premiers éléments de la géométrie plane.

Notions sur le point, la ligne, la surface, le volume. Etude des lignes et des figures. Lignes verticales, horizontales, perpendiculaires, obliques, parallèles, l'angle, le triangle, les quadrilatères, les polygones, la circonférence, etc.

Calcul des surfaces et constructions graphiques. Emploi des divers instruments les plus usités, règle simple et graduée, équerre, compas, rapporteur, équerre d'arpenteur, etc. Calculs et théorèmes oraux et écrits. Exercices pratiques.

*2me année (garçons 1 heure).*

Suite du cours précédent et développement. — Eléments de géométrie dans l'espace. Etude élémentaire des principaux solides géométriques, le prisme, la pyramide, le cylindre, le cône, la sphère. Mesure de leurs surfaces et de leur volume. Nombreux exercices pratiques. Calculs oraux et écrits.

*2me année (filles 1 heure).*

Notion de géométrie plane. Mesure des surfaces planes. Notions élémentaires de géométrie dans l'espace. Mesure des surfaces et des volumes. Calculs oraux et écrits. Exercices pratiques.

### Comptabilité.

*1re année (1 heure).*

Définitions préliminaires. Carnet de ménage. Correspondance commerciale. Notes, factures. Escompte. Commissions. Emballage, tare. Poids bruts et poids

nets. Livres de compte, carnet d'échéance. Comptabilité en partie simple et exercices de tenue de livre. Bouclement de comptes. Bilan. Inventaire.

*2me année (1 heure).*

Comptabilité en partie double, ordinaire et américaine. Comptes généraux. Journal. Grand-Livre. Livres auxiliaires. Comptes courants. Méthodes usitées pour le calcul des intérêts. Balances. — Bouclement de compte et inventaire. Bilan. Compte de Profits et Pertes. Notions sur les effets de commerce. Billets de change. Traites, acceptations, chèques, etc.

Exercices pratiques sur la tenue des livres en partie double et bouclement de compte.

NB. Les leçons de comptabilité pourront servir en même temps d'exercice de calligraphie.

### Histoire.

*1re année (2 heures).*

Notions élémentaires d'histoire ancienne. Aperçu d'histoire universelle jusqu'à la Réforme, et plus spécialement des pays voisins dans leurs rapports avec la Suisse.

Histoire nationale des temps primitifs à la Réforme.

Histoire du Valais. Ses origines. La domination romaine. La légion thébéenne. Premier et deuxième royaume de Bourgogne. Les Zähringen. Le Valais épiscopal et les ducs de Savoie. Les de la Tour et l'évêque Tavelli. Guichard de Rarogne. Insurrection des communes. Luttes pour l'indépendance. Les sept dixains. Bataille de la Planta. Conquête du Bas-Valais. Le cardinal Mathieu Schinner.

*2me année (2 heures).*

Aperçu d'histoire universelle de la Réforme à nos jours, principalement des pays voisins.

Histoire nationale de la Réforme à nos jours.

Histoire du Valais. Occupation du Chablais. La Réforme. Acquisition du district de Monthey. L'évêque Hildebrand Jost et les patriotes. La révolution française. L'indépendance du Bas-Valais. Le Valais sous la République helvétique. Le Valais indépendant. Le Valais, département français. Aperçu historique du développement des droits populaires.

Instruction civique. Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton du Valais et de la Confédération suisse.

### Géographie.

*1re année (2 heures).*

Etude de la sphère. Les pôles, l'équateur, les tropiques. Degrés de longitude et de latitude. La mappemonde (planisphère). Les cinq continents, les océans, les mers principales. Terminologie. (Qu'est-ce qu'une île, une presqu'île, un isthme, un détroit, un cap, etc.? A revoir rapidement.)

Etude des cinq continents, leurs divisions, leurs principales chaînes de montagne (orographie), leurs principaux fleuves et bassins (hydrographie), les races (ethnographie), leurs contrées et principales villes et divisions. Aperçu sur le rôle politique et économique des différents Etats, leurs productions principales, leur agriculture, commerce et industrie.

*2me année (2 heures).*

Etude plus spéciale de l'Europe et particulièrement de la Suisse et du canton du Valais. Leurs institutions politiques, productions principales, agriculture, commerce, industrie.

Etude de la carte. Echelles, hâchures, courbes de niveau, etc.

Ce cours devra être complété par quelques notions de cosmographie. Les

mouvements de la terre sur elle-même et autour du soleil. L'écliptique. Explication des saisons. Mouvements de la lune, ses phases. Le soleil, les planètes, les étoiles. Données sur les distances et les volumes des astres, etc.

### *Physique et chimie.*

*1re année (1 heure).*

*Physique.* — Notions de mécanique. Levier, coin, roues dentées, poulies, moufles, etc. Balance. Loi de la pesanteur. Pression atmosphérique. Pression des liquides. Principe d'Archimède. Son application aux bateaux, aérostates. Syphon, pompe. Baromètre. — Chaleur. Son effet sur les corps, dilatation. Thermomètre. La vapeur, ses applications. Explication de la machine à vapeur.

*Chimie.* — Notions pratiques de chimie usuelle.

Composition de l'air, de l'eau. Les gaz principaux; oxygène, hydrogène, azote, acide carbonique. Leurs propriétés. Les bases, les acides, les sels. Le carbone, le soufre, etc.

*2me année (1 heure).*

*Physique.* — Notions d'électricité statique et dynamique. Magnétisme. Aimantation. Corps bons ou mauvais conducteurs. Isolateurs. Paratonnerre. Boussole. Electrisation par frottement, par influence. Piles électriques. Dynamos. Transport de l'énergie électrique. Les moteurs, les transformateurs, leur rôle. Applications usuelles de lumière et force. Visiter si possible des installations de télégraphe, de téléphone, sonnerie électrique, d'usine électrique, etc.

Notions usuelles sur l'acoustique, vitesse du son, réflexion (écho), phonographe, etc.

Notions usuelles sur l'optique. Miroirs, lentilles (lunettes, loupe, microscope). Les couleurs, décomposition du rayon solaire, le prisme, la photographie, etc.

*Chimie.* — Notions pratiques sur les principaux métalloïdes et métaux (suite de la 1re année).

Le chlore, le phosphore, le silicium, le potassium, le sodium, le calcium, etc., leurs principaux composés et acides, avec leur utilisation.

Le fer, plomb, cuivre, zinc, étain, argent, or, mercure, platine, aluminium, etc.

Notions sur la métallurgie du fer et les alliages, la verrerie, la céramique.

### *Histoire naturelle, Hygiène.*

*1re année (1 heure).*

*Zoologie.* — Le corps de l'homme. Squelette. Structure des os. Articulations. Système nerveux. Muscles. Fonctions de la respiration, de la digestion. Circulation du sang. Système artériel et veineux. Les cinq sens.

*Hygiène.* — Hygiène du corps, propreté, lotions, bains. Influence sanitaire des exercices corporels.

L'hygiène du vêtement, de l'habitation, aération, ventilation. La lumière, hygiène de la vue. La chaleur. Systèmes de chauffage.

*Botanique.* — Organes principaux des plantes, racines, tiges, feuilles, fleurs et fruits. Connaissance élémentaire de quelques plantes communes de la région.

*2me année (1 heure).*

*Zoologie.* — Revision sommaire du cours de première année. Etude des animaux. Classifications principales. Vertébrés, mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons.

Les insectes. Classifications principales. Etude et description d'un insecte-type. Les métamorphoses. Insectes utiles ou nuisibles à l'agriculture, particulièrement dans la région.

*Hygiène.* — Hygiène de l'alimentation, ses règles. Boissons et alcoolisme. Notions sur les maladies contagieuses. Microbes. Désinfection.

*Botanique.* — Nutrition, germination et respiration de la plante. Plantes utiles et nuisibles de la région. Nos principales cultures. Notions élémentaires de classification.

NB. L'enseignement des sciences naturelles sera, avant tout, simple, expérimental et pratique. Il doit tendre à développer l'esprit d'observation de l'élève.

### Dessin.

*1re année (garçons 3 heures, filles 2 heures).*

Dessin à main libre (2 h.).

Dessin au crayon d'après un modèle, plan ou de faible relief, de forme géométrique ou autre. Objets usuels, flore, ornements dessinés ou sculptés. Dessin d'invention, sans modèle. — Notions de coloris.

Dessin technique (1 h.).

Emploi de la règle, de l'équerre, du compas, du rapporteur. Construction des figures élémentaires de la géométrie plane, triangles, quadrilatères, polygones réguliers, circonférences, rosaces.

Dessin à l'échelle fixée. Applications pratiques, dessin de portes, fenêtres, parquets, dallages, vitraux, etc.

*2me année (garçons 3 heures, filles 2 heures).*

Dessin à main libre (2 h.).

Développement du cours de première année. Modèles à trois dimensions ou en relief. Principes de la perspective d'observation.

Compositions décoratives élémentaires.

Emploi de la couleur.

Dessin technique (1 h.).

*a.* Principe de la représentation géométrale des objets à trois dimensions, suivant la méthode intuitive.

*b.* Croquis d'après des objets de forme simple et s'écartant peu des solides géométriques élémentaires (prisme, pyramide, cylindre, sphère).

*c.* Dessin à échelle déterminée avec applications de teintes au lavis.

### Calligraphie.

*1re année (1 heure).*

Exercices de belle écriture. Exercices d'écriture courante soignée. Ecriture allemande.

*2me année (1 heure).*

Suite des exercices de première année. Ecriture sur feuille non réglée, rapide et courante. Ronde. Gothique. — Ecriture allemande.

NB. Ces exercices peuvent servir d'exercices d'application, surtout pour la comptabilité et la correspondance commerciales.

Il est recommandé aux professeurs de veiller à la propreté des cahiers et d'exiger dans toutes les branches, pour toutes les tâches écrites, du soin et de l'application dans l'écriture.

### Chant.

*1re année (1 heure).*

Théorie et solfège. Exercices rythmiques et mélodiques sur des mesures simples.

Exercices individuels et exercices d'ensemble.

*2me année (1 heure).*

Développement du cours de première année.

Gammes majeures et gammes mineures. Etude des accords au point de vue de la recherche de la tonalité.

Exercices de lecture à vue. Chant à deux voix. Exercices individuels et d'ensemble. Etude de chants patriotiques ou militaires.

### *Gymnastique.*

*1re année (garçons 2 heures, filles 1 heure).*

Exercices d'ordre et de tenue. Education du rythme au moyen de la marche, de mouvements du corps et d'exercices d'ensemble. Mouvements simples d'assouplissement et de dégagement. Exercices du torse, exercices respiratoires. Exercices du premier degré aux appareils. Saut, pas de gymnastique, courses.

*2me année (garçons 2 heures, filles 1 heure).*

Développement des exercices de première année.

Exercices aux appareils à un degré plus élevé.

Exercices combinés avec barres, haltères ou massue. Marches et courses soutenues.

Le programme pour jeunes filles se bornera naturellement aux exercices les plus simples et les mieux appropriés à leur sexe.

### *Travaux manuels.*

*1re année (filles 4 heures).*

Tricot et couture. Reprisage. Raccommodage et rapiéçage sur toile et sur drap.

*2me année (4 heures).*

Développement du cours de couture.

Travaux de lingerie. Notions de coupe. — Notions de broderie.

### *Horaire-programme hebdomadaire.*

| Branches | Ecoles de garçons | | Ecoles de filles | |
|---|---|---|---|---|
| | 1re année | 2me année | 1re année | 2me année |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Langue française | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Langue allemande | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Arithmétique | 4 | 3 | 4 | 3 |
| Algèbre | — | 1 | — | — |
| Géométrie | 1 | 1 | — | 1 |
| Comptabilité | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Histoire | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Géographie | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Physique et chimie | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Histoire naturelle et hygiène | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Calligraphie | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Dessin | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Chant | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Gymnastique | 2 | 2 | 1 | 1 |
| Travaux manuels | — | — | 4 | 4 |
| | 30 | 30 | 30 | 30 |

---

**49. 20. Loi modifiant les articles 93 et 94, chapitre II, titre 3, de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 du Canton de Genève (Traitement des régents des écoles secondaires rurales).** (Du 16 mars 1912.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Les articles 93 et 94 de la loi du 5 juin 1886, modifiée par la loi du 23 septembre 1899, sont abrogés et remplacés par les articles suivants dont la numérotation sera, toutefois, revisée lors du collationnement de la loi du 30 septembre 1911 décidé par le Grand Conseil.

Art. 1er. Les régents des écoles secondaires rurales reçoivent un traitement de 4,000 francs, lequel est porté à 4750 francs par des augmentations successives de 150 francs par année pendant 5 ans.

Art. 2. Les régents des écoles secondaires rurales doivent habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent. Si la commune est propriétaire d'un logement reconnu suffisant par le Département, le fonctionnaire est tenu de l'accepter à un prix de location fixé d'accord ou, en cas de discussion, par trois experts nommés l'un par le fonctionnaire, l'autre par la commune et le troisième par les deux premiers.

Si le fonctionnaire se trouve dans l'impossibilité de se procurer un logement suffisant dans la commune, le Département peut l'autoriser à habiter une autre localité.

Art. 3. La commune qui a l'école sur son territoire fournit le local, le logement du régent et un jardin servant à l'enseignement agricole.

Art. 4. L'entretien des bâtiments d'école et la fourniture du mobilier nécessaire, de même que les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des locaux scolaires, sont à la charge de la commune qui a l'école sur son territoire. Par contre celle-ci touche le loyer payé par le régent.

Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.

Art. 5. Pour l'école de La Plaine, et en dérogation aux dispositions, précédentes, les communes de Dardagny, Russin, Avully et Cartigny contribuent chacune pour un quart au local de l'école et au logement du régent. Ces quatre communes se répartissent dans la même proportion le loyer versé par le régent de l'école secondaire du groupe.

Art. 6. Les communes d'un groupe font entre elles, et proportionnellement à leur population, le cinquième du traitement initial du régent. Les quatre autres cinquièmes, ainsi que les augmentations annuelles, sont à la charge de l'Etat.

*Dispositions transitoires.*

Tous les régents des écoles secondaires rurales recevront, à partir du 1er janvier 1912, l'augmentation du traitement initial prévu à l'article premier de la présente loi. Ils auront droit, dès l'année suivante, aux nouvelles augmentations annuelles jusqu'à ce qu'ils aient atteint le maximum de leur traitement.

Au cas où certaines écoles secondaires rurales viendraient à être supprimées, en application de l'art. 39 de la loi du 30 septembre 1911 sur l'instruction primaire, sera considérée comme situation acquise des régents intéressés, celle qu'ils auraient eue sur la base de la loi du 23 septembre 1899, au moment de leur permutation; cette dernière disposition sera applicable durant une période de cinq ans, à partir du 1er janvier 1912.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le seize mars mil neuf cent douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Crand Conseil.